



HSBC Uni-Folio („Uni- Folio“)

AUSZUGSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

(Ein ausländischer Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko, welcher als „unit trust“ aufgesetzt ist und in Guernsey domiziliert ist.)

Dieses Dokument ist ein Prospekt für Anleger in der Schweiz, welcher nur die Teilvermögen beinhaltet, welche für den Vertrieb an nicht-qualifizierte Investoren in oder von der Schweiz aus zugelassen sind.

HSBC Management Guernsey Ltd

HSBC Custody Services (Guernsey)
Ltd

HSBC Global Asset Management
(Switzerland) AG

Eine Umbrella-Investmentgesellschaft, die aus dem
HSBC Trading AdvantEdge Fund und den folgenden Anteilsklassen besteht:

- US-Dollar-Klasse- Euro-Klasse
- R-Klassen (US-Dollar, Euro und GBP)
- S-Klassen (US-Dollar, Euro und GBP)

Auch als der AdvantEdge Fund bezeichnet

Verwaltungsstelle

HSBC Management (Guernsey) Limited

Designated Administrator

HSBC Securities Services (Guernsey) Limited

Treuhänder

HSBC Custody Services (Guernsey) Limited

Anlageberater

HSBC Alternative Investments Limited

Verkaufsprospekt

1. Mai 2021

Inhalt

1. Einschränkungen für Marketing und Vertrieb.....	4
2. Wichtige Hinweise	7
3. Organisationsstruktur	8
4. Begriffsbestimmungen.....	9
5. Anlageziel	12
6. Anlageberater	13
7. Auswahl der Verwaltungsstelle.....	14
8. Strategieaufteilung.....	15
9. Portfoliomanagement	16
10. Risikomanagement.....	17
11. Verwaltung alternativer Anlagen.....	18
12. Warnhinweise und Angaben zu Risiken	20
13. Zusätzliche Risikofaktoren, die für in der Schweiz eingetragene Fonds gelten	31
14. Fondsabschnitt für den HSBC Trading AdvantEdge Fund	34
15. Gründung des HSBC Uni-Folio.....	39
15.1. Gründung des Uni-Folio und des AdvantEdge Fund.....	39
15.2. Zulassung des Uni-Folio.....	39
15.3. Die Verwaltungsstelle	39
15.4. Administrator	40
15.5. Transferstelle.....	40
15.6. Die Aufsichtskommission.....	40
15.7. Lokale Geschäftsleitung und Risikomanagementkonferenz	41

15.8. Der Treuhänder	42
15.9. Die Verwahrstelle	43
15.10. Der Anlageberater	44
15.11. Die Vertriebsstellen	46
15.12. Die Registerstelle und das Inhaberverzeichnis.....	46
15.13. Abschlussprüfer.....	46
15.14. Interessenkonflikte.....	46
15.15. Anlageziel, Anlage- und Kreditaufnahmelimits und -beschränkungen.....	46
15.16. Indirekte Zahlung für Dienstleistungen	46
15.17. Absicherungsgeschäfte und derivative Geschäfte.....	47
15.18. Schliessung von Uni-Folio oder eines Fonds	47
15.19. Merkmale eines Anteils in einem Fonds	47
15.20. Versammlungen der Inhaber und Stimmrechte	48
15.21. Bewertung eines Fonds.....	48
15.22. Gebühren und Aufwendungen.....	50
15.23. Antrag auf Anteile, Rücknahme und Übertragung	54
15.24. Informationen für Inhaber	58
15.25. Steuerliche Erwägungen	58
15.26. Datenschutz	61
15.27. Allgemeine Informationen.....	62
15.28. Die „Commission“	63
16. Erklärung zu AIFMD-Informationspflichten gegenüber Anlegern.....	64
17. Informationen gegenüber Anlegern in der Schweiz	76

1. Einschränkungen für Marketing und Vertrieb

Niemand wurde ermächtigt, Informationen oder Erklärungen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, im Zusammenhang mit dem Anbieten von Anteilen im Fonds zu erteilen bzw. abzugeben. Falls derartige Informationen erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, darf sich nicht darauf berufen werden, dass diese durch die Verwaltungsstelle, den Treuhänder oder eine andere Person autorisiert worden sind. Weder die Übergabe dieses Verkaufsprospekts noch die Ausgabe von Anteilen bedeuten, dass es seit dem in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Ausgabedatum keine Änderungen in den Geschäften des Uni-Folio gegeben hat.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung in einem Land dar, in welchem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist, und stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung an eine Person dar, an die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzwidrig ist. Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts sowie das Anbieten von Anteilen kann in bestimmten Ländern eingeschränkt sein. Dementsprechend sind Personen, die in den Besitz des Verkaufsprospekts gelangen, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Mögliche zukünftige Käufer müssen sich selbst über alle rechtlichen und steuerlichen Folgen sowie über mögliche Devisenvorschriften informieren, die in ihren eigenen Ländern für den Kauf, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen im Uni-Folio anzuwenden sind.

Eine Vertriebsstelle darf Anteile verkaufen oder ihren Verkauf organisieren, diesen Verkaufsprospekt vertreiben oder veröffentlichen oder einen Auftrag oder eine Besorgung irgendeiner Art im Zusammenhang mit den Anteilen ausführen, wenn sie sämtliche anzuwendenden Gesetzen, gesetzlichen und aufsichtlichen Vorschriften einhält, die in den Ländern anzuwenden sind, in denen sie die Anteile direkt oder indirekt anbietet, verkauft oder ihren Verkauf organisiert, diesen Verkaufsprospekt vertreibt oder veröffentlicht oder irgendeine Art der Aufforderungen oder Beschaffung im Zusammenhang mit Anteilen anbietet (und unter Einhaltung aller in diesem Verkaufsprospekt anzuwendenden Verkaufsbeschränkungen).

Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt einem Unternehmen der HSBC Group angeboten, verkauft, übertragen, abgetreten oder geliefert werden, es sei denn, dieses Unternehmen handelt als Stellvertreter oder ist eine mit der HSBC Holdings plc verbundene Versicherungsgesellschaft, die ihre Beteiligung an dem Fonds im Rahmen der in Abschnitt 13(c) der gemeinsamen endgültigen Verordnungen zur Umsetzung der „Volcker-Rule“ (§ 619 des U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act von 2010) dargelegten Versicherungsbefreiung halten wird.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile wurden und werden nicht im Sinne des *Securities Act* von 1933 der Vereinigten Staaten in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 1933“) registriert; sofern keine Ausnahme gemäss dem Gesetz von 1933 vorliegt, dürfen Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, in ihren Territorien oder Besitzungen oder in Gebieten, die ihrer rechtlichen Zuständigkeit unterfallen, einschliesslich das Commonwealth of Puerto Rico und des District of Columbia („**Vereinigte Staaten**“), noch an eine US-Person angeboten oder verkauft werden. Im Sinne dieses Verkaufsprospekts bedeutet der Begriff „US-Person“ Folgendes:

- a. eine natürliche Person, die, gemäss einem US-Gesetz oder einer US-Verordnung als in den USA ansässig gilt;
 - b. eine juristische Person,
- i. die eine rechtsfähige Körperschaft, eine Personengesellschaft, eine haftungsbeschränkte Gesellschaft oder eine andere Handelsgesellschaft ist:
- A. die gemäss dem US-Bundesrecht oder dem Recht der US-Bundesstaaten geschaffen oder gegründet wurde, einschliesslich nicht-US-Agenturen oder US-Niederlassungen dieser juristischen Person, oder
 - B. die unabhängig vom Ort der Gründung oder Schaffung in erster Linie für die passive Kapitalanlage gebildet wurden (wie etwa eine Investmentgesellschaft oder ein Fonds oder ähnliche Einrichtungen, die kein Mitarbeiterversorgungsplan oder ein Betriebsrentenplan für Mitarbeiter, Mandatsträger oder Inhaber einer nicht-US-amerikanischen Einrichtung sind, die ihren Hauptgeschäftssitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben)
 1. und deren Inhaber direkt oder indirekt eine oder mehrere US-Person(en) ist/sind, aus denen diese US-Personen (sofern sie nicht als „*Qualified Eligible Person*“ im Sinne der CFTC Regulation 4.7 (a)) definiert sind) direkt oder indirekt insgesamt zu mindestens 10 % wirtschaftlich begünstigt sind, oder
 2. wenn eine US-Person der Komplementär, ein geschäftsführender Gesellschafter, ein Geschäftsführer oder ein anderer Mandatsträger mit der Befugnis ist, den Betrieb der Einrichtung zu bestimmen, oder

- 3. wenn sie durch oder für eine US-Person in erster Linie geschaffen wurde, um in Wertpapiere, die nicht bei der SEC eingetragen sind, zu investieren, oder
- 4. wenn US-Personen direkt oder indirekt Inhaber von mehr als 50 % der stimmberechtigten Beteiligungen oder nicht stimmberechtigten Beteiligungen sind oder
- C. die eine Agentur oder Niederlassung einer nicht-US-amerikanischen Einrichtung ist, die in den USA belegen ist, oder
- D. die ihren Hauptgeschäftssitz in den USA hat oder
- ii. die ein gemäss US-amerikanischem Bundesrecht oder bundesstaatlichem Recht aufgelegtes Treuhandvermögen („Trust“) ist, unabhängig vom Ort der Auflegung oder Einrichtung,
 - A. wenn eine oder mehrere US-Person(en) befugt ist/sind, alle wesentlichen Entscheidung des Trust zu steuern, oder
 - B. wenn die Administration des Trust oder seine Gründungsurkunden der Aufsicht durch ein oder mehrere US-Gericht(e) unterliegt bzw. unterliegen, oder
 - C. wenn ein Treugeber, Gründer, Treuhänder oder eine andere, für Entscheidungen in Bezug auf den Trust verantwortliche Person eine US-Person ist, oder
- iii. die ein Nachlass einer verstorbenen Person ist, unabhängig davon, wo die Person zu Lebzeiten ansässig war, wenn der Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist
 - c. ein Mitarbeiterversorgungsplan („Employee Benefit Plan“), der gemäss dem Recht der USA eingerichtet wurde und verwaltet wird oder
 - d. ein mit oder ohne Dispositionsbefugnis verwaltetes Anlagedepot oder ein ähnliches Depot (ausser Nachlass oder Trust), dessen Inhaber ein nicht-US-amerikanischer oder US-amerikanischer Händler oder ein anderer Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person (wie oben definiert) ist.

Im Sinne des vorstehenden Absatzes bedeuten „**Vereinigte Staaten**“ und „**USA**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstige, ihrer Rechtshoheit unterliegenden Gebiete. Wenn nach der Anlage in den Fonds ein Anleger eine US-Person wird, dann (i) darf der Anleger keine zusätzlichen Anlagen in den Fonds leisten und (ii) müssen so bald wie praktisch möglich seine Anteile (vorbehaltlich der Vorschriften des anzuwendenden Rechts) zwangsweise zurückgenommen werden. Die Verwaltungsstelle kann die vorstehenden Einschränkungen bisweilen aufheben oder ändern.

Weder Uni-Folio noch ein anderer Fonds werden gemäss dem *United States Investment Company Act* von 1940, in seiner jeweils gültigen Fassung, eingetragen. Weder die Verwaltungsstelle noch der Anlageberater wurde oder wird gemäss dem *United States Investment Advisers Act* von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung, eingetragen.

Vereinigtes Königreich

Die Werbung für Beteiligungen an Uni-Folio ist gemäss dem britischen *Financial Services and Markets Act* von 2000 („FSMA“) eingeschränkt. Daher richtet sich dieser Verkaufsprospekt ausschliesslich an:

- a. **Anlageexperten**, d.h. an Personen, die berufliche Erfahrung im Zusammenhang mit Investments haben, insbesondere in der Beteiligung an nicht richtlinienkonformen Organismen zur gemeinsamen Anlage
- b. **Vermögende Anleger** („High Net Worth Entities“), das heisst:
 - i. eine rechtsfähige juristische Person, die ein Unternehmen oder Mitglied derselben Gruppe wie ein Unternehmen ist, dessen bzw. deren vollständig eingezahltes Grund- bzw. Stammkapital oder Reinvermögen mindestens beträgt: (a) 500.000 £, wenn die rechtsfähige juristische Person mehr als 20 Gesellschafter hat oder ein Tochterunternehmen eines Unternehmens mit mehr als 20 Gesellschaftern ist, oder (b) andernfalls 5 Millionen £;
 - ii. ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine nicht rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Reinvermögen von mindestens 5 Millionen £ besitzt;
 - iii. ein Treuhänder eines grossen Treuhandvermögens („high-value trust“), das heisst, ein Treuhandvermögen, dessen Summe aus Zahlungsmitteln und Kapitalanlagen (vor Abzug seiner Verbindlichkeiten): (A) mindestens 10 Millionen £ beträgt oder (B) das an einem beliebigen Zeitpunkt des unmittelbar dem Zeitpunkt des Bezugs dieses Verkaufsprospekts vorhergehenden Jahres mindestens 10 Millionen £ betragen hat, sowie bestimmte Organmitglieder, Mandatsträger und Mitarbeiter dieser juristischen Personen, die mit der Anlagetätigkeit der juristischen Person befasst und insbesondere in dieser Eigenschaft verantwortlich sind für die Beteiligung der juristischen Person an nicht richtlinienkonformen Organismen für gemeinsame Anlagen und
 - c. andere Personen, denen Beteiligungen an Uni-Folio rechtmässig laut den FSMA-Vorschriften angeboten werden dürfen, d.h., bestätigte vermögende bzw. versierte Anleger („high-net-worth/sophisticated

investors“) im Rahmen der Vorschriften der Aufsichtsbehörde Financial Conduct Authority für zusammengelegte alternative, nicht klassische Anlagen.

Beteiligungen an Uni-Folio werden nur diesen Personen angeboten. Andere Personen dürfen sich nicht auf diesen Verkaufsprospekt berufen oder ihm entsprechend handeln. Empfänger dieses Verkaufsprospekts dürfen ihn weder vollständig noch teilweise an andere Personen weitergeben, veröffentlichen, vervielfältigen noch ihnen gegenüber offenlegen.

Bei Fragen zu einer Anlage in Uni-Folio, sollten Sie einen Fachberater, der auf die Beratung zu zusammengelegten alternativen, nicht klassischen Anlagen spezialisiert ist, zu Rate ziehen.

Singapur

Der Fonds ist nicht durch die Währungsbehörde in Singapur („*Monetary Authority of Singapore*“ – **MAS**) zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden.

Dieser Verkaufsprospekt ist ein „*Information Memorandum*“ im Sinne der Sechsten Anlage der Verordnung über Wertpapiere und Termingeschäfte (Angebote von Kapitalanlagen) (Organismen für kollektive Anlagen) (*Sixth Schedule of the Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations* von Singapur. Er ist kein „*Prospectus*“ im Sinne des Wertpapier- und Termingeschäftegesetzes (*Securities and Futures Act* („**SFA**“)); daher sind die gesetzlichen Haftungsvorschriften im SFA im Zusammenhang mit dem Inhalt von Prospekten nicht anzuwenden. Potenzielle Anleger oder Angebotsempfänger müssen sorgfältig überlegen, ob die Anlage für sie geeignet ist. Uni-Folio ist ein eingeschränkter Organismus („*restricted scheme*“) im Sinne von § 305 SFA. Anteile in dieser Art Investmentvermögen dürfen weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden. Material im Zusammenhang mit einem Angebot oder Verkauf oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Art Investmentvermögen oder anderer Produkte, auf die es sich bezieht, dürfen nicht an Personen in Singapur verteilt oder vertrieben werden, ausser (i) an einen institutionellen Investor im Sinne von § 304 SFA, (ii) an eine relevante Person oder eine Person im Sinne von § 305 (2) SFA, sowie gemäss den in § 305 SFA angegebenen Bedingungen, oder (iii) in Übereinstimmung mit den Bedingungen anderer anzuwendender SFA-Bestimmungen.

Wenn ein Investmentvermögen gemäss § 305 SFA durch eine relevante Person gezeichnet oder gekauft wird, die (a) eine Kapitalgesellschaft (aber kein akkreditierter Investor) ist, deren einziger Geschäftszweck das Halten von Anlagen ist und deren Inhaber des gesamten Grund- oder Stammkapital eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen ist/sind, die jeweils einzeln akkreditierte Investoren sind, oder (b) ein Treuhandvermögen ist (wenn der Treuhänder kein akkreditierter Investor ist), deren einziger Zweck das Halten von Anlagen ist und jeder Begünstigte ein akkreditierter Investor ist, dürfen weder Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen und Anteile an Aktien und Schuldverschreibungen dieser Kapitalgesellschaft übertragen werden, wenn die vorgenannten Wertpapiere ein Recht auf Umwandlung in Aktien, Anteile oder Schuldverschreibungen dieser Körperschaft enthalten, noch die Rechte und Beteiligungen der Begünstigten in diesem Treuhandvermögen für einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Erwerb von Anteilen im Investmentvermögen gemäss § 305 SFA durch diese Körperschaft übertragen werden, mit den folgenden Ausnahmen: (1) an einen institutionellen Investor oder an eine relevante Person oder an eine Person gemäss einem Angebot, das unter den Bedingungen erfolgt, dass diese Rechte oder Beteiligungen zu einer Gegenleistung von mindestens 200.000 SGD (oder Gegenwert in einer anderen Währung) je Transaktion erworben werden, unabhängig davon, ob dieser Betrag bar oder durch den Tausch von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten geleistet wird, (2) wenn für die Übertragung keine Gegenleistung übergeben wird, (3) eine Übertragung von Rechts wegen, oder (4) wenn die erworbenen Wertpapiere dieser Kapitalgesellschaft dieselbe Gattung wie andere Wertpapiere der Kapitalgesellschaft haben, für die ein Angebot früher in einem Verkaufsprospekt oder zusammen mit der Übergabe eines Verkaufsprospekts abgegeben wurde und wenn sie an einer Wertpapierbörse notiert werden.

2. Wichtige Hinweise

Dieser Verkaufsprospekt ist auf den 1. Mai 2021 datiert und ersetzt die frühere veröffentlichte Version vom 1. Februar 2021. Dieser Verkaufsprospekt ist ein Merkblatt („*Scheme Particulars*“) im Sinne der Vorschriften von 2013 über zugelassene Organismen für kollektive Anlagen (Klasse B) [*Authorised Collective Investment Schemes (Class B) Rules 2013*] der Guernsey Financial Services Commission gemäss dem Anlegerschutzgesetz von 1987 [*Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law, 1987* in der jeweils aktuellen Fassung. Dieser Verkaufsprospekt wird mindestens einmal in zwölf Monaten überprüft. Potenzielle Anleger sollten sich bei der Verwaltungsstelle vergewissern, ob es eine neue Version dieses Verkaufsprospekts gibt oder ob er ersetzt worden ist.

Anträge auf Anteile in einem der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds gelten als auf der Grundlage der Bestimmungen der jüngsten Version dieses Verkaufsprospekts, der Trust-Urkunde, der Fondsurkunde, dem Antragsformular und der jüngsten Version der geprüften Berichte und Abschlüsse gestellt. Die Verwaltungsstelle ist für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben verantwortlich. Diese Angaben stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsstelle (die alle gebotene Sorgfalt aufgewandt hat, um solches sicherzustellen) mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte.

Wenn Zweifel an dem Inhalt dieses Verkaufsprospekts bestehen, sollten Sie fachkundigen Rat einholen. Der Wert der Anteile in einem Fonds kann sowohl fallen als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer ursprünglichen Zeichnung zurück.

Die Anteile im Fonds dürfen im EWR nur durch die Verwaltungsstelle und andere, in ihrem Auftrag tätige Personen an einen Anleger vertrieben werden, der in einem EWR-Mitgliedstaat domiziliert ist oder einen eingetragenen Geschäftssitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat, in dem der Fonds bei der nationalen Aufsichtsstelle registriert ist. Dieser Vertrieb darf nur an professionelle Anleger (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID)) oder an eine andere Art von Anlegern erfolgen, wenn dies gemäss dem nationalen Recht des entsprechenden EWR-Mitgliedstaats zulässig ist. Verboten ist der Vertrieb der Anteile im Fonds an Anleger, die in allen anderen EWR-Mitgliedstaaten, domiziliert sind oder dort einen eingetragenen Sitz haben, in denen der Fonds nicht registriert wurde.

Anleger, die im EWR domiziliert sind oder dort einen eingetragenen Sitz haben, sollten die Erklärung zu den AIFMD-Informationspflichten gegenüber Anlegern lesen, die in der AIFM-Richtlinie („AIFMD“) enthalten sind.

3. Organisationsstruktur

Uni-Folio ist eine auf Guernsey ansässige Kapitalanlagegesellschaft („Unit Trust“) in der Form eines Umbrella-Investmentvermögens (Umbrellafonds). Sie wurde ursprünglich mittels Trust-Urkunde vom 23. Juli 1999 gegründet, die durch eine Trust-Urkunde vom 26. Juni 2014 ersetzt und anschliessend gelegentlich geändert wurde.

Die HSBC Management (Guernsey) Limited („**HMG**“) ist die Verwaltungsstelle des Uni-Folio und die HSBC Custody Services (Guernsey) Limited („**HCS**“) wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2021 zum Treuhänder des Uni-Folio bestellt. Uni-Folio, HMG als Verwaltungsstelle und HCS als Treuhänder fallen unter die „Class B“-Vorschriften.

Aktuell umfasst der Uni-Folio einen Fonds, dessen Vermögenswerte durch verschiedene Portfoliomanager angelegt werden können, die im Allgemeinen auch alternative Anlagestrategien verfolgen. Um dies zu ermöglichen, ist dem Fonds die Anlage in eine breite Auswahl an Anteilen, Aktien und anderen Beteiligungen in Investmentvermögen gestattet. Diese Beteiligungen können diskretionär verwaltete Investmentdepots oder Vermögensverwaltungsdepots enthalten, jedoch ist dem Fonds ebenso gestattet, in Zinstitel und Forderungstitel, Beteiligungstitel und andere Instrumente, einschliesslich Derivate, zu investieren. Der Fonds investiert durch eine für diesen Zweck gegründete Investment-Holdinggesellschaft (jeweils eine „**Zweckgesellschaft**“ oder ein „**SPV**“). Diese Zweckgesellschaft kann auf Guernsey oder in einem anderen Gebiet rechtsfähig bestehen, wie es die Verwaltungsstelle oder der Treuhänder m Hinblick auf massgebliche Doppelbesteuerungsabkommen für zweckdienlich hält.

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts wird der HSBC Trading AdvantEdge Fund in acht Anteilsklassen angeboten. Weitere Angaben zu den Risiken und Anlagezielen des HSBC Trading AdvantEdge Fund sind dem fondsspezifischen Abschnitt zu entnehmen. Zu einem späteren Zeitpunkt können weitere Sondervermögen gemäss der Trust-Urkunde aufgelegt werden (jedes dieser Teilsondervermögen wird als ein „**Fonds**“ und die Teilsondervermögen zusammen werden als die „**Fonds**“ bezeichnet).

Angaben zu den auf die Anlage bezogenen Belange für jeden Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt angegeben. Sie beziehen sich unter anderem auf Gebühren und Aufwendungen, Bilanzstichtage, den Anlageberater der einzelnen Fonds, die Absicherungsgrenzen sowie auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

4. Begriffsbestimmungen

Die in diesem Verkaufsprospekt verwendeten und nicht anderweitig definierten Begriffe haben, wenn der Kontext nichts anderes erfordert, dieselbe Bedeutung wie in der Trust-Urkunde, und entsprechend haben die folgenden Begriffe und AUS-Dollarrücke die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

Anlageberater	ist HSBC Alternative Investments Limited;
Anlagestrategie	ist die durch die Hedgefonds verwendete Anlageverwaltungsmethode;
Anteil	ist ein Anteil an einem Fonds (auch ein Bruchteil eines Anteils);
Antragsformular	ist das Antragsformular, das für die Zeichnung von Anteilen in Uni-Folio ausgefüllt werden muss;
Basiswährung	ist die Basiswährung eines Fonds gemäss der Angabe in den Fondsmerkmalen für diesen Fonds;
Bewertungszeitpunkt	ist der in diesem Verkaufsprospekt als der für eine Bewertung oder andere Quantifizierung oder Berechnung anzusetzende Geschäftstag, die für den in diesem Verkaufsprospekt im Zusammenhang mit diesem Bewertungszeitpunkt angegebenen Zweck durchgeführt werden müssen.
Britische Rechnungslegungsgrundsätze	sind die im Vereinigten Königreich allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung oder „UK GAAP“;
Britische RDR Regulations	sind die „Retail Distribution Review“, eine Sammlung von Vorschriften zum Verbraucherschutz, die im Vereinigten Königreich durch die Financial Conduct Authority mit Wirkung ab 31. Dezember 2012 in Kraft gesetzt wurden und Teil des „Handbook of Rules and Guidance“ der Financial Conduct Authority sind;
Class B-Vorschriften	sind die Vorschriften von 2013 über zugelassene Organismen für kollektive Anlagen (Klasse B) [Authorised Collective Investment Schemes (Class B) Rules 2013], die durch die Commission gemäss dem Gesetz erlassen werden;
Commission	ist die Finanzaufsichtsbehörde „Guernsey Financial Services Commission“;
Due Diligence-Prüfung	ist ein Beurteilungsverfahren, das durch den Anlageberater verwendet wird, um unter anderem die Betriebsstruktur, Ressourcen, Risikofaktoren und Mandantenservice der Verwalter der Fonds im Anlageportfolio zu analysieren. Weitere Angaben dazu sind im Abschnitt „Auswahl der Verwaltungsstelle“ enthalten;
Euro	steht für die Einheit der europäischen Einheitswährung und die Bezugnahme auf „Euro“ ist entsprechend zu verstehen;
Festzinsarbitrage	ist eine Investmentstrategie, die von bestimmten Hedgefonds verfolgt wird: weitere Angaben hierzu finden Sie im Abschnitt „Alternative Anlageverwaltung“;
Fonds	ist ein Teilsondervermögen von Uni-Folio; sofern in der Trust-Urkunde nichts anderes vorgeschrieben ist, umfasst der Begriff alle Anteilklassen dieses Teilsondervermögens;
Fondsabschnitt	ist jeweils ein Abschnitt dieses Verkaufsprospekts, der Angaben ausschliesslich zu einem bestimmten Fonds enthält;
Fondsmerkmale	sind die Absätze in jedem Fondsabschnitt, die fondsspezifische Angaben enthalten;
Fondsurskunde	ist eine ergänzende Urkunde zur Trust-Urkunde zwischen der Verwaltungsstelle und dem Treuhänder, durch die ein Fonds aufgelegt wird;
Fondsvermögen	hat die in der Trust-Urkunde angegebene Bedeutung;
Geschäftstag	ist ein Tag, der normalerweise als Geschäftstag auf Guernsey und in London behandelt wird;
Gesetz	Ist das Anlegerschutzgesetz „Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law, 1987“ in der jeweils aktuellen Fassung;
Global Macro	ist eine Investmentstrategie, die von bestimmten Hedgefonds verfolgt wird: weitere Angaben hierzu finden Sie im Abschnitt „Alternative Anlageverwaltung“;
Handelstag	ist der Handelstag für den einzelnen Fonds, der in den Fondsmerkmalen angegeben ist;
Hebelwirkung	ist eine Investmentstrategie, die in der Verpfändung von Vermögenswerten eines Finanzinstruments im Hinblick auf die Steigerung eines Marktengagements besteht. Der Einsatz von Derivaten wie Terminkontrakte (Futures) und Optionen kann die gleiche Wirkung haben;

Hedgefonds	sind alternative Investments, deren Hauptmerkmal die beachtliche Flexibilität hinsichtlich Instrumenten und Strategien ist, aus denen die Verwalter der Basisanlagen wählen können. Hedgefonds setzen häufig derivative Produkte, Leerverkäufe und Hebelung ein;
High-Watermark	ist eine Methode zur Aufwandsberechnung, die gewährleisten soll, dass eine von der Wertentwicklung abhängige Gebühr („Performancegebühr“) auf zukünftige Gewinne erst dann ausgezahlt wird, nachdem frühere Verluste vollständig ausgeglichen wurden;
HSBC Group	ist ein abhängiges oder verbundenes Unternehmen der HSBC Holdings plc, einer Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich;
Inhaber	ist ein Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“);
Kosten der Kreditaufnahme	sind alle Kosten, Gebühren und Spesen, die bei der Kreditaufnahme anfallen;
Kreditaufnahme	ist die Kreditaufnahme eines Fonds von einer zugelassenen Bank;
Kreditaufnahmelimit	ist das Kreditaufnahmelimit für einen Fonds gemäss der Angabe im Fonds-Abschnitt dieses Fonds;
Leerverkauf oder Leerverkäufe	bezeichnet den Verkauf eines geliehenen Vermögenswerts in der Absicht, es zu einem niedrigeren Preis oder Kurs zurückzukaufen und dabei von dem Wertverlust zu profitieren;
Long	ist die Position eines Anlegers, der finanzielle Vermögenswerte hält, um von ihrer Wertsteigerung zu profitieren;
Nettoinventarwert eines Fonds	ist der Nettoinventarwert eines Fonds, der in Übereinstimmung mit den in Ziffer 15.21 (a) dieses Verkaufsprospekts angegebenen Grundsätzen berechnet wird;
Nettoinventarwert je Anteil	hat die in Ziffer 15.21 (b) dieses Verkaufsprospekts zugewiesene Bedeutung;
Notleidende Wertpapiere	ist eine Investmentstrategie, die von bestimmten Hedgefonds verfolgt wird: weitere Angaben hierzu finden Sie im Abschnitt „Alternative Anlageverwaltung“;
Performanceperiode	ist das entsprechende Kalenderjahr;
Portfoliofonds	ist ein zugrunde liegender Investmentfonds (ein „Zielinvestmentvermögen“) in den ein Fonds investiert oder investieren kann (je nach Textzusammenhang);
Referenzwährung	ist die Währung, in der eine Anteilsklasse ausgegeben wird. Sie ist in den Fondsmerkmalen für diese Anteilsklasse angegeben;
Short	bezeichnet die Position eines Anlegers, der einen geliehenen Vermögenswert in der Absicht verkauft, es zu einem niedrigeren Preis oder Kurs zurückzukaufen und dabei von dem Wertverlust zu profitieren;
Thesaurierungsanteil	ist ein Anteil in einem Fonds, dessen Erträge wieder angelegt werden;
Transferstelle	ist HSBC Securities Services (Ireland) DAC, an welche die Verwaltungsstelle die Funktion als Transferstelle delegiert hat;
Trust-Urkunde	Ist die Investmentfondsurkunde vom 23. Juli 1999 in der geänderten und neugefassten Fassung vom 26. Juni 2014 und 1. Mai 2021 (in der jeweils aktuellen Fassung) zur Gründung des Umbrella-Investmentfonds unter der Firma „Republic Uni-Folio“, der derzeit als „HSBC Uni-Folio“ firmiert;
Uni-Folio	steht für HSBC Uni-Folio;
US-Person	hat die diesem Begriff im Abschnitt „Einschränkungen für Marketing und Vertrieb“ in diesem Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung;
Währungsabsicherung	ist der Einsatz von Devisentermingeschäften oder Optionen oder gleichwertigen Derivaten, um das Währungsengagement eines Vermögenswertes oder einer Verbindlichkeit, die in einer anderen Basiswährung als die Referenzwährung denominiert sind, durch den (direkten oder indirekten) Tausch dieses Engagements gegen ein Engagement in der Referenzwährung eines Anteils;
Wandelanleihenarbitrage	ist eine Investmentstrategie, die von bestimmten Hedgefonds verfolgt wird: weitere Angaben hierzu finden Sie im Abschnitt „Alternative Anlageverwaltung“;
Verwahrstelle	HSBC Bank plc, Niederlassung Guernsey und HSBC Continental Europe (zusammen die „Verwahrstellen“);
Zugelassene Bank	ist eine durch die Verwaltungsstelle zugelassene Bank, nach Anwendung eines Zulassungsverfahrens, das durch Mitglieder der HSBC Group für die Festlegung ihrer eigenen Kreditlinien für die bonitätsbezogene Zulassungen von Gegenparteien angewendet wird;

„Zulässiger Anleger“

hat die diesem Begriff im Abschnitt „Zulässiger Anleger“ in diesem Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung;

5. Anlageziel

Das Anlageziel eines Fonds ist das Erzielen eines langfristigen Kapitalzuwachses. Das Anlageziel ist im entsprechenden Fondsabschnitt angegeben. Die Anlagenwerte eines jeden Fonds werden mehreren Portfoliofonds zugeteilt („allokiert“), mit Schwerpunkt auf Hedgefonds. Die Asset-Allokation kombiniert die Bottom-up-Auswahl durch die Verwaltungsstelle mit der Top-down-Strategieallokation, um die Anlageziele des Fonds unter Beachtung der in dem entsprechenden Fondsabschnitt angegebenen Anlagebeschränkungen zu erreichen.

Unter den wichtigsten Vorteilen einer Dachfondsstruktur im Vergleich zu einer direkten Anlage können genannt werden:

- a.** ein diversifiziertes Portfolio aus Portfoliofonds („Zielinvestmentvermögen“), deren Fondsleitungen unterschiedliche Strategien einsetzen, grenzt einzelstrategiespezifische Risiken ein;
- b.** ein diversifiziertes Portfolio aus Portfoliofonds, deren Fondsleitungen die gleiche Strategie einsetzen, grenzt fondsleitungsspezifische Risiken ein und
- c.** gemeinsame Anlageinstrumente können Anlegern die Investition in Portfoliofonds ermöglichen, zu denen sie aufgrund der geforderten hohen Mindestanlagebeträge oder der Verfügbarkeit von Kapazitäten normalerweise keinen Zugang hätten.

Die Hauptnachteile sind:

- a.** jeder Portfoliofonds hat seine eigenen Kostenstruktur; hinzu kommen die eigenen Kosten des Fonds, und
- b.** kollektive Anlagen hängen von regelmässigen Anlagemittelflüssen ab, was die Grösse der Positionen beeinflussen kann.

6. Anlageberater

Die Verwaltungsstelle hat im Rahmen eines Anlageberatungsvertrags zwischen ihr und dem Anlageberater (der „**Anlageberatungsvertrag**“) bestimmte Vorgänge der Portfolioverwaltung an den Anlageberater delegiert, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung und Ausführung der Anlagen eines Fonds (sofern diese Anlagen die „Class B“-Vorschriften erfüllen); des Weiteren gelten andere Einschränkungen, die im Anlageberatungsvertrag und in diesem Verkaufsprospekt angegeben sind. Empfehlungen des Anlageberaters folgend, kann die Verwaltungsstelle Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Fonds in Betracht ziehen. Die Gesamtverantwortung für die Anlageverwaltung und das Risikomanagement für die Fonds bleibt bei der Verwaltungsstelle.

7. Auswahl der Verwaltungsstelle

In Übereinstimmung mit der durch die Verwaltungsstelle vorgegebenen Gesamtanlagepolitik der Fonds muss der Anlageberater Fondsleitungen finden, untersuchen und laufend beobachten, um ihre Fähigkeit zu beurteilen, solide risikobereinigte Renditen im Vergleich mit ähnlichen Fondsleitungen zu erwirtschaften. Dazu werden quantitative und qualitative Analysen der Anlage- und Betriebsaspekte von Portfoliofonds durchgeführt. Der Anlageberater strebt an, die innerhalb einer Strategie weltweit fähigsten Portfoliofondsleitungen durch laufende Due-Diligence-Prüfungen und Beobachtungen zu identifizieren. Neben der Beurteilung der Fähigkeit eines Portfoliofonds, risikobereinigte Renditen zu erwirtschaften, kommt der Analyse der mit Hebelung und Liquidität verbundenen Risiko eine besondere Bedeutung zu.

8. Strategieaufteilung

Ausserdem kann der Anlageberater in Übereinstimmung mit der durch die Verwaltungsstelle vorgegebenen Gesamtanlagestrategie der Fonds eine Top-down-Strategieallokation empfehlen. In die Zukunft gerichtete Meinungen zu den verschiedenen Hedgefondsstrategien basieren auf einer Kombination aus gesamtwirtschaftlichen und marktbezogenen Eingangsparametern, zusammen mit Erkenntnissen aus den aktuell verfügbaren Anlagemöglichkeiten aus dem Research-Verfahren des Hedgefonds.

9. Portfoliomanagement

Die Gesamtverantwortung für die Anlageverwaltung („Portfoliomanagement“) der einzelnen Fonds bleibt bei der Verwaltungsstelle.

Die Portfolios werden konstruiert und laufend gesteuert, um die Anlageziele eines jeden Fonds zu erreichen, stets unter Beachtung der im jeweiligen Fondsabschnitt angegebenen Anlagebeschränkungen. Nur Portfoliofonds, die den Kriterien des Due-Diligence-Verfahren entsprechen (siehe weiter oben unter der Überschrift „Auswahl der Verwaltungsstelle“), werden für eine Anlage in Erwägung gezogen. Die Portfoliokonstruktion berücksichtigt Ansichten aus einer Top-down-Strategie (siehe weiter unten im Abschnitt „Strategieallokation“). Darüber hinaus werden bei der Konstruktion der Portfolios die Mittelflüsse der Anleger und die in den Portfoliofonds vorhandene Kapazität berücksichtigt. Für die Beurteilung, in welchem Grad das Portfolio diversifiziert und nachhaltig im Zusammenhang mit der Anlagepolitik eines jeden Fonds ist, werden qualitative und quantitative Analysen mit Verfahren, die sich auf Rendite- und Engagement beziehen, eingesetzt.

10. Risikomanagement

Das Risikomanagement für Uni-Folio wird in der Verantwortung der Verwaltungsstelle durchgeführt.

Der Ansatz der Verwaltungsstelle für das Risikomanagement setzt auf verschiedenen Ebenen an und beginnt mit dem Verstehen der mit der Auswahl der Verwaltungsstelle und der Portfoliosteuerung verbundenen Prozessen, umfasst die Aufsicht über das Portfolio und seine laufende Beobachtung, unter Beachtung der im entsprechenden Fondsabschnitt angegebenen fondsspezifischen Anlagebeschränkungen.

Bei der Auswahl der Verwaltungsstelle geht es in der Due-Diligence-Prüfung darum, ob die durch die Leitung des Portfolios übernommenen Risiken im Hinblick auf die Renditeerzielung angemessen sind und beherrscht werden. Diese auf die Anlage fokussierte Due-Diligence-Prüfung wird durch die sorgfältige Überprüfung des Teams ergänzt. Hier werden die geschäftliche und operationalen (nicht auf die Anlage bezogenen) Risiken eines Portfolios untersucht. Dabei sollen Portfolios vermieden werden, in denen untaugliche Strukturen oder Prozesse eine Anlage kompromittieren könnten.

Im Portfoliomanagement hat die Gewährleistung, dass die Portfolios angemessen diversifiziert sind, eine herausragende Bedeutung. Für die Beurteilung der Risiko- und Portfoliodiversifikation werden qualitative und quantitative Verfahren eingesetzt, insbesondere Analysen, die sich auf Renditen und Engagements stützen.

Die Verwaltungsstelle kontrolliert regelmässig die Einhaltung der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Anlagebeschränkungen und behält die Verantwortung für alle Aspekte des Risikomanagementprozesses.

11. Verwaltung alternativer Anlagen

Die Verwaltungsstelle hält Hedgefonds für die wichtigsten Exponenten unter den Formen zur Verwaltung alternativer Anlagen. Sie streben das Erwirtschaften absoluter Erträge unter allen Marktbedingungen an und stützen sich dafür auf die aktive Portfoliosteuerung durch erfahrene Verwalter. Hedgefonds können auf die verschiedensten Anlagen und Techniken zurückgreifen. Verwalter können zwar in traditionelle Long-Positionen in Aktien und Anleihen investieren, aber ihnen stehen auch breiter angelegte Strategien und Wertpapiere zur Verfügung. Die Verwalter haben die Möglichkeit, Hebel („*Leverage*“) und Derivate einzusetzen, um von Marktbedingungen zu profitieren und Risiken zu managen. Hedgefonds können wechselnde Risiko-Ertrag-Profile aufweisen, die ein bestehendes Portfolio ergänzen können. Ihre Performance bzw. Wertentwicklung wird normalerweise im Vergleich mit einem Referenzwert mit ähnlichem Risiko-Ertrag-Profil oder an einem bestimmten Schwellenwert („*Hurdle*“) gemessen. Die Wertentwicklung wird im Allgemeinen als relative Performance ausgedrückt.

Alexander Ineichen, ein führender Forscher zu Finanzmärkten, definiert einen Hedgefonds als ein „Anlageprogramm, in dem die Verwalter oder Gesellschafter absolute Renditen anstreben, indem sie Anlagechancen nutzen und das Anlagekapital gegen einen potenziellen finanziellen Verlust schützen“. Der erste Hedgefonds dürfte durch Alfred Winslow Jones im Jahr 1949 in den USA gegründet worden sein. Seitdem sind die Anzahl der Hedgefonds und die von ihnen eingesetzten Strategien drastisch gestiegen. Dieses Wachstum war die Folge der Wünsche der Anleger, die Diversifikation der Erträge innerhalb eines Portfolios zu verbessern und Renditen zu erzielen, die traditionelle Allokationen in Aktien und Anleihen ergänzen. Kurz vor der Jahrtausendwende verwaltete die Hedgefondsbranche Vermögen von rund 450 Milliarden USD. Bei Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts beläuft sich das verwaltete Anlagevermögen der Branche auf über 3 Billionen USD. Hedgefonds sind in nahezu allen Anlagemärkten der Welt aktiv. Sie wenden Strategien wie die folgenden an:

a. Allgemeine Arbitrage

Allgemeine Arbitrage bedeutet, dass Hedgefonds diskretionär Kapital auf verschiedene Arbitragestrategien verteilen, die Preis- und Kursveränderungen sowie Marktineffizienzen bei verbundenen oder analogen Instrumenten vorteilhaft ausnutzen. Die Logik hinter Arbitragegeschäften liegt in der gelegentlichen Konvergenz zwischen einem Marktkurs oder Marktwert und einer bekannten theoretischen oder Gleichgewichtsposition. Die spezifisch gehandelten Anlagewerte und die unterschiedlichen Arten der Preisfindung bedingen, dass die eingesetzten Verfahren stark von den gehandelten Anlagewerten abhängen. In diesem Sinne gehören Wandelanleihen, Beteiligungstitel oder Zinspapiere zu den am häufigsten eingesetzten Wertpapieren. Ein Ertrag wird erwirtschaftet, in dem Preis- oder Kursmargen teilweise oder vollständig ausgeschaltet werden. Ebenso ist es möglich, Gewinne durch Finanzierungsgeschäfte zu erzielen. Normalerweise geht es bei den Geschäften um kleine Margen und Erträge, die häufig durch den Einsatz von Hebeln vergrößert werden, um eine vom Volumen her attraktive Rendite zu erzielen, insbesondere, wenn das Risiko eines Wertverfalls relativ niedrig ist. Da viele Hedgefonds Fremdmittel einsetzen, sind solide Finanzierungsquellen und hohe Kreditlinien eine wesentliche Voraussetzung für den Einsatz dieses Verfahrens.

b. Festzinsarbitrage

Festzinsarbitrage strebt das Erzielen von Gewinnen aus Preis- und Kursdifferenzen oder Ineffizienzen zwischen Zinstiteln an. Dazu zählt Arbitrage bei Zinssatzswaps, US-Schatzanleihen und US-Bonds anderer Emittenten, Zinskurvenarbitrage bei Termingeschäften mit Staatsanleihen sowie die Arbitrage bei Hypothekenzinsen. Die Verwalter kaufen normalerweise ein festverzinsliches Papier und verkaufen gleichzeitig eine andere Position leer.

c. Statistische Arbitrage

Diese Strategie nutzt temporäre Preis- bzw. Kursinkongruenzen, indem sie Preisineffizienzen findet, von denen sie ausgeht, dass sie sich mit der Zeit korrigieren. Die Fondsleitungen setzen eine analytische Strategie ein, die wenig Risiko enthält und wenig mit den Märkten korreliert. Dieser Ansatz ermöglicht die Nutzung von momentanen Margen bei den analysierten Preisen bzw. Kursen.

d. Event Driven

Im Mittelpunkt dieser Strategie steht der aktuelle oder zukünftige Eintritt von Unternehmensereignissen wie Fusionen oder Übernahmen, Umstrukturierungen und Insolvenzen. Die Kompetenz der Verwalter liegt darin, dass sie erfolgreich sowohl erkennen, ob als auch wann der Eintritt eines Ereignisses wahrscheinlich ist, plus der Analyse hinsichtlich der Qualität des Geschäfts. Die Gelegenheiten für Event-Driven-Anlagen sind höher, wenn es den Märkten gut geht und die Anzahl der Unternehmensereignisse grösser ist. Normalerweise korreliert die Strategie wenig mit den traditionellen Märkten. Zu den klassischen Basisstrategien gehören Fusionsarbitrage, notleidende Wertpapiere und Strategien auf der Basis von „besonderen Situationen“.

e. Notleidende Wertpapiere

Diese Strategie beruht auf dem Ankauf stark gefallener Aktien, Anleihen oder Schuldverschreibungen von Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Die notleidenden Wertpapiere werden mit einem Abschlag verkauft und können attraktiv erscheinen. Die Käufer setzen darauf, dass der Emittent der notleidenden Wertpapiere ein Erholungspotenzial hat, und gehen daher mit einem Gewinn über die Zeit aus. Um positive Renditen zu erzielen, sind Wissen und Kompetenz notwendig, um zu beurteilen und zu bewerten, ob und wie sehr ein notleidender Verkäufer seinen Betrieb verbessern kann.

f. Equity Long/Short

Diese Strategie besteht in dem Ankauf von unterbewerteten und dem Verkauf von überbewerteten Beteiligungstiteln. Der Gewinn wird aus Kurssteigerungen bei den Long-Positionen und Kurssenkungen bei den Short-Positionen erzielt, bei gleichzeitiger Steuerung des Marktrisikos. Die Auswahl der gekauften und verkauften Wertpapiere basiert normalerweise auf quantitativen Modellen und Research. Die Fondsleitungen setzen unterschiedliche Ansätze für die Festlegung ein, in welchem Grad sie Long- und Short-Positionen halten (Long- oder Short-Neigung) und mit welchen Methoden sie das Marktrisiko ausschalten.

g. Market Neutral

Diese Strategie ist ähnlich wie die „Equity Long/Short“-Strategie, jedoch ohne Long- oder Short-Neigung. Long- und Short-Positionen werden wertmässig in gleicher Höhe gehalten.

h. Wandelanleihenarbitrage

Eine Unterstrategie von Equity Long/Short; sie enthält den gleichzeitigen Kauf (oder Leerverkauf) einer Wandelanleihe und den Leerverkauf (oder Kauf) des Basiswerts, in den die Anleihe gewandelt werden kann. Diese Geschäfte sollen das mit den Wertpapieren verbundenen Risiko abdecken.

i. Credit Long/Short

Diese Strategie enthält die Übernahme von Long- und Short-Positionen in mit der Bonität korrelierenden Wertpapieren, um Marktchancen zu nutzen. Die Positionen basieren auf Kreditanalysen von Emittenten, Wertpapieren und Markteinschätzungen.

j. Global Macro

Diese Strategie soll zugrunde liegende gesamtwirtschaftliche Variablen wie etwa staatliche festgelegte Leitzinsen voraussagen und von ihnen profitieren, die sich zukünftig auf Währungsmärkte, Wertpapierbörsen und Anleihenmärkte auswirken. Global-Macro-Verwalter können an allen Hauptmärkten anlegen oder sich auf Aktienindexstrategien, Währungsstrategien oder Zinsstrategien spezialisieren. Der Einsatz von Hebelung und Derivaten ist zulässig und kann den Effekt der Marktveränderungen verstärken. Derivate werden zu Absicherungszwecken verwendet. Dabei werden Wetten auf den Hebeleffekt gesetzt, was häufig den grössten Einfluss auf die Wertentwicklung haben kann.

k. Commodity Trading Advisers (CTA) / Managed Futures

Früher war diese Strategie auf die Anlage in Warenderivate ausgerichtet (Terminkontrakte (Futures), Optionen auf Futures), seit einiger Zeit hat sie sich auf Termingeschäfte in anderen Märkten wie etwa Aktien oder Währungen (Devisentermingeschäfte) ausgebreitet. Es werden Long- und Short-Strategien umgesetzt und es können Hebel eingesetzt werden. Die Akteure können in „systematische Händler“ oder „Trendfolger“ unterschieden werden. Ihre Kompetenzen bestehen in der Fähigkeit, grosse Datenmengen zu nutzen, um Handelsmuster und globale Nachfrage-/Angebot-Ungleichgewichte zu erkennen. Für die Prognose werden Computersysteme und quantitative Modelle eingesetzt und die Grenzen regelbasierter Handelssysteme werden überschritten.

l. Multi-Strategy

Mit der grössten Flexibilität bei der Kapitalallokation besteht dieser Ansatz aus vielen oder wenigen verschiedenen Hedgefondsstrategien, die der Verwalter aufgrund seiner Erfahrung und Kompetenz auswählt.

12. Warnhinweise und Angaben zu Risiken

Die folgende Liste der Warnhinweise und Angaben zu Risiken stellt keine abschliessende Darstellung möglicher Risiken dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Verkaufsprospekt zu lesen und alle anderen Informationen zu nutzen, die sie für notwendig halten, bevor sie entscheiden, in einen Fonds anzulegen oder nicht. Eine Anlage in Anteile eines der Uni-Folio umfassenden Fonds ist lediglich für Anleger geeignet, die bereit sind, die aus den unten beschriebenen Ansätzen resultierenden Risiko- und Ertragsverhältnissen hinzunehmen. Potenzielle Anleger müssen sich vergewissern, dass sie den gesamten Inhalt dieses Verkaufsprospekts vollständig verstehen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Fonds ihre Anlageziele erreichen werden; die frühere Wertentwicklung darf nicht als verlässlicher Hinweis für zukünftige Erträge angesehen werden. Der Wert von Anlagen und eventuell aus ihnen erzielte Erträge können steigen und fallen und die Anleger erhalten das ursprüngliche Kapital unter Umständen nicht zurück. Eine Anlage kann auch von Änderungen der Devisenkontrollvorschriften, der Steuergesetze, der Quellensteuern sowie der Wirtschafts- und Geldpolitik betroffen sein.

Allgemeine Risikoaspekte

a. Allgemeines Marktrisiko

Aufgrund verschiedenster direkter und indirekter Einflüsse können Investments in jedem Markt extrem volatil sein und plötzlichen Schwankungen unterschiedlichen Ausmasses unterliegen. Beispiele für diese Einflüsse sind Eingriffe lokaler oder ausländischer Behörden, Störungen des Binnenhandels, steuer-, haushalts- und geldpolitische Entscheidungen, die Auferlegung von Devisenbeschränkungen, internationale politische Ereignisse, Veränderung der Zinssätze sowie das Vertrauen der Händler in aktuelle Indikatoren und der Ausblick auf die Zukunft. All diese Variablen verleihen solchen Märkten eine gewisse Volatilität und Stimmung ein, die es mitunter fast unmöglich machen kann, Wert- und Quotenschwankungen zu prognostizieren oder zu antizipieren. Diese Phänomene können bei den durch diese Märkte betroffenen Akteuren zu erheblichen Verlusten führen.

b. Hedgefondsstrategien

Anlegern sollte bewusst sein, dass gewisse Risiken mit der Anlage in Hedgefondsstrategien verbunden sind. So können alle diese Strategien beispielsweise Hebelung und andere spekulative Anlageverfahren einsetzen, die das Risiko eines Anlageverlustes erhöhen können, sie sind unter Umständen weniger liquide als beispielsweise Aktien, sie sind womöglich nicht verpflichtet, den Anlegern unverzüglich oder auf Anfrage Angaben zu Preisen/Kursen oder zur Bewertung zu geben, sie können komplexe steuerliche Strukturen enthalten, unterliegen nicht den gleichen regulatorischen Vorschriften wie Investmentfonds und haben oft hohe Gebühren.

c. Portfoliofonds

Der Anlageberater wird zwar bestrebt sein, die Anlage- und Handelstätigkeit der Zielinvestmentvermögen („Portfoliofonds“), in die das Vermögen eines Fonds verteilt wird, laufend zu beobachten, jedoch werden die Anlageentscheidungen auf der Ebene dieser Portfoliofonds getroffen. Es ist möglich, dass die Verwalter dieser Portfoliofonds gleichzeitig Positionen an denselben Wertpapieren eingehen oder sich an Emissionen derselben Anlageklasse, Branche, im selben Land oder in derselben Währung beteiligen. Daher besteht die Möglichkeit, dass ein Portfoliofonds einen Anlagewert genau zu dem Zeitpunkt kauft, in dem ein anderer Portfoliofonds ihn verkauft. Es kann nicht garantiert werden, dass die Auswahl der Verwaltungsstellen der Portfoliofonds zu einer effektiven Diversifizierung unter dem Aspekt der Anlagestile führen wird und dass die durch die Portfoliofonds eingenommenen Positionen stets abweichungsfrei sein werden. Die Auswahl der Portfoliofonds erfolgt derart, dass die Gelegenheit sichergestellt ist, dass die Anteile in diesen Portfoliofonds innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zurückgegeben werden können. Es besteht jedoch keine Garantie, dass die Liquidität der Portfoliofonds zu jedem Zeitpunkt ausreicht, um Rücknahmeanträge sofort und in der gewünschten Höhe zu erfüllen.

d. Bewertungsrisiko

Aufgrund der Art und Weise, wie die Basisanlagen der Fonds bewertet werden, können die Fonds einem Bewertungsrisiko ausgesetzt sein. Einige dieser Portfoliofonds werden womöglich durch Fondsverwalter bewertet, die mit den Fondsleitungen verbunden sind, oder auch durch die Fondsleitungen selbst. Dies kann zu Bewertungen führen, die nicht regelmässig oder rechtzeitig durch unabhängige Dritte überprüft wurden. Dementsprechend besteht ein Risiko, dass die Bewertungen des Fonds nicht den tatsächlichen Wert des Portfoliofonds an einem spezifischen Bewertungszeitpunkt abbilden, was zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen könnte.

e. Preisschätzung

Bestimmte Portfoliofonds im einem Fonds zugrunde liegenden Portfolio können auf Schätzungen des Wertes durch den Verwalter oder Berater der Zielanlagen beruhen. Dem entsprechend kann der Nettoinventarwert je Anteil, der

bei Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen angesetzt wird, ein Element der Preisschätzung darstellen. Der Grund für dieses Preisfindungsverfahren ist die Beschleunigung des Prozesses für die Festlegung der Handelspreise durch den Fonds, während gleichzeitig eine hinreichend hohe Genauigkeit bei der Preisfindung gewährleistet werden soll, um die Anforderungen der Anleger zu erfüllen.

f. Verwahr-, Abwicklungs- und Gegenparteirisiko

Die Anlagen der Fonds können im Auftrag des Treuhänders durch eine Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle verwahrt werden. Es besteht das Risiko, dass eine Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle die Vermögen der Fonds nicht ordnungsgemäss haftungsrechtlich trennt oder sich als kreditunwürdig herausstellt oder für Fehler und Unterlassungen verantwortlich ist, die zu erheblichen Verlusten für einen Fonds führen können. Ein Abwicklungsrisiko entsteht, wenn eine Transaktion nicht wie zwischen den Parteien vereinbart durchgeführt wird. Dies kann an einem Fehler oder einer Unterlassung in der notwendigen Abwicklung, den Clearing- oder Registrierungsprozessen oder an mangelnder Kreditwürdigkeit einer der Parteien der Transaktion liegen. Ein Kontrahentenrisiko entsteht, wenn eine Partei in einem Kontrakt ihren Pflichten aus dem Kontrakt nicht nachkommt und nicht leistet. Fonds, die an diesen Risiken als Partei beteiligt sind, können erhebliche Verluste erleiden.

g. An die Wertentwicklung gebundene Gebühren

Anlegern sollte bewusst sein, dass eine zu zahlende, an die Wertentwicklung gebundene Gebühr („Performancegebühr“) auf realisierten und nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen zum Ende eines jeden Berechnungszeitraums für die Performancegebühr basiert; daher kann die an die Performancegebühr auf nicht realisierte Wertsteigerungen gezahlt werden, die in der Folge möglicherweise nie realisiert werden.

h. Liquiditätsrisiko

Zinstitel und Zinstitelderivate, mit Währungen verbundene Instrumente und diesbezügliche Derivate sowie Beteiligungstitel und auf Aktien bezogene Derivate unterliegen nicht in allen Fällen einer staatlichen Regulierung oder Kontrolle. Gegenparteien in einem Handel können es bisweilen unterlassen, einen Markt in einem bestimmten Geschäft oder Instrument zu schaffen, sodass Personen, die bereits an diesem Geschäft oder Instrument beteiligt sind, ihr Engagement nicht auflösen können. Diese Phänomene können bei den durch diese Instrumente betroffenen Akteuren zu erheblichen Verlusten führen. Wenn ein Fonds gezwungen ist, alle seine Anlagewerte kurzfristig abzuwickeln, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass bestimmte Anlagewerte nicht sofort abgewickelt werden können. In diesem Fall kann der Fonds nach seinem Ermessen und mit Einwilligung der betreffenden Anteilhaber diese Anlagewerte an die Inhaber im Verhältnis ihres Anteilsbestands auskehren. Portfoliofonds behalten unter Umständen einen Prozentsatz der Rücknahmeerlöse ein, bis geprüfte Abschlüsse für das entsprechende Bilanzjahr erstellt worden sind. Dies kann zu einem verzögerten Bezug der vollständigen Rücknahmeerlöse durch die Inhaber führen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Abschlüsse der Portfoliofonds für das entsprechende Bilanzjahr erstellt worden sind.

i. Hebelrisiko

Wenn ein Fonds Hebelung einsetzen darf, ist die dem Fonds zugrunde liegende Volatilität deutlich höher als sie ohne die zulässige Hebelung wäre. Sie verschafft einem Fonds zwar die Möglichkeit, an höheren, mit dem erhöhten Risiko verbundenen Erträgen zu partizipieren, jedoch setzt sie einen Fonds auch dem Risiko erhöhter Verluste aus, wenn die Märkte im Allgemeinen und ein Fonds im Besonderen in Anlagewerte investiert, deren Preise oder Kurse fallen.

j. Währungsrisiko

Aufgrund von Währungskursschwankungen kann der in der Basiswährung der Anlage berechnete Wert von Vermögenswerten sowohl steigen als auch fallen. Diese Schwankungen können bei den durch diese Devisenmärkte betroffenen Akteuren zu erheblichen Verlusten führen.

k. Verwendung von „Side-Pockets“

Fonds können Risiken im Zusammenhang mit Portfoliofonds ausgesetzt sein, die illiquide Anlage in so genannten „Side-Pockets“ halten. Die Nutzung von „Side-Pockets“ durch die Portfoliofonds kann einen Fonds oder seine Anteilhaber dabei einschränken, eine vollumfängliche Rücknahme aus dem Portfoliofonds zu erreichen, solange diese Anlagen nicht aus dem „Side-Pocket“ herausgenommen wurden. Daher kann für die Fonds über einen unbestimmten Zeitraum ein Risiko hinsichtlich der Wertentwicklung der Anlage im Portfoliofonds bestehen, bis die entsprechende Anlage veräussert wird.

l. Risiko des eingeschränkten Devisenhandels

Zu den mit einer Anlage in einem Fonds verbundenen Risiken, der gegen eine andere Währung, insbesondere, wenn diese weniger frei gehandelt wird, abgesichert ist, zählen unter anderem die folgenden Risiken:

1. Kosten – Die Inhaber der entsprechenden Anteilsklasse haben die Kosten der Absicherung zwischen der Basiswährung des Fonds und der Referenzwährung der Anteilsklasse zu tragen; diese Kosten sind

normalerweise höher bei Währungen, die weniger frei gehandelt werden. Die Kosten für diese Absicherung können erhebliche nachteilige Folgen für die Wertentwicklung der Anlage eines Investors haben.

2. Falls ein direkter Zugang zu den Devisenmärkten für diese Art Währungen zu Kosten, die nach Einschätzung der Verwaltungsstelle angemessen sind, nicht möglich ist, dann kann die Verwaltungsstelle nach freiem Ermessen eine Währungsabsicherung auf anderem Wege vornehmen, beispielsweise durch Tauschverträge (Swaps) oder Derivate.
3. Liquidität – Der Devisenmarkt für diese Währung ist unter Umständen weniger liquide im Vergleich zu offenen internationalen Devisenmärkten.
4. Aufsichtliche oder politische Änderungen – Wenn sich die aufsichtlichen oder devisenrechtlichen Vorschriften ändern, kann dies erhebliche Auswirkungen auf das Management der Währungsabsicherungen für diese Währungen haben.

m. Gesetzgeberische Risiken

Die Anlagestrategien der Portfoliofonds können durch Massnahmen von Behörden und Aufsichtsstellen beeinträchtigt werden. Gesetze könnten rückwirkend eingeführt oder in Form interner Regelungen erlassen werden, die der Öffentlichkeit unter Umständen nicht bekannt sind. Es können Gesetze oder Verordnungen neu erlassen werden, aufgrund derer ein Portfoliofonds daran gehindert wird, seine Strategien umzusetzen oder die bewirken, dass eine bestehende Strategie weniger profitabel als geplant ausfällt. Diese Massnahmen können verschiedenen Formen annehmen, beispielsweise die Nationalisierung eines Instituts oder Einschränkungen für Anlagestrategien in einem bestimmten Marktsektor (z. B. Einschränkungen für Leerverkäufe im Finanzsektor) oder unterschiedliche Voraussetzungen (beispielsweise eine höhere Publizitätspflicht im Markt); sie können zudem durch eine Aufsichtsstelle ohne Vorwarnung erlassen werden.

n. Publizität zur HSBC Group

Geldmittel in einem Fonds können durch jede Bank verwahrt und bei jeder Bank eingezahlt werden, die ein abhängiges oder verbundenes Unternehmen der HSBC Group ist oder mit ihr verbunden ist. Fonds, die Kredite aufnehmen dürfen, können diese bei HSBC oder anderswo aufnehmen, sofern dieser Fonds nicht gegen seine Limits oder Beschränkungen für die Kreditaufnahme verstösst.

Da der Hauptgegenstand der HSBC der Betrieb des Geschäfts- und Privatbankengeschäfts ist, kann die Gruppe bisweilen eine direkte oder indirekte wesentliche (oder nicht wesentliche) Beteiligung an der Anlagetätigkeit eines Fonds oder in diesem Zusammenhang haben, ist jedoch in keiner Weise für diese Beteiligungen haftbar noch gegenüber den Anlegern in einem Fonds oder in Uni-Folio zu Auskünften verpflichtet. Die Verwaltungsstelle wird bestrebt sein, im besten Interesse von Uni-Folio zu handeln.

o. Anlageberater und Anlagebeschränkungen

Die Verwaltungsstelle behält zwar die Gesamtverantwortung für das Portfolio und das Risikomanagement für die Fonds, sie kann jedoch bestimmte Vorgänge der Anlageverwaltung an den Anlageberater delegieren, insbesondere bezüglich der Umsetzung und Ausführung von Investments und der massgeblichen Kontrollen der Einhaltung von Vorschriften. Darüber hinaus kann die Verwaltungsstelle entscheiden, die Anlageziele und Anlagestrategien eines Fonds auf der Grundlage von Ratschlägen und Empfehlungen des Anlageberaters zu ändern. In diesem Fall werden die Inhaber vor einer wesentlichen anstehenden Änderung der für die Anlagen geltenden Obergrenzen oder Beschränkungen informiert, damit sie auf Wunsch Anteile zurücknehmen lassen können; ausserdem wird dieser Verkaufsprospekt geändert oder ergänzt und es bedarf der vorherigen Anzeige an die *Commission*. Die in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Anlagebeschränkungen bleiben als der „kleinste gemeinsame Nenner“ bezüglich der Limits und Beschränkungen bestehen. Es ist beabsichtigt, dass der Anlageberater generell stärker eingeschränkt sein wird, als es in diesen Einschränkungen angegeben ist. Auf schriftlich geäusserten Wunsch eines Anteilinhabers im entsprechenden Fonds stellt die Verwaltungsstelle ihm weitere Angaben zu den vertraglichen Pflichten eines spezifischen Anlageberaters zur Verfügung.

Die Verwaltungsstelle wird die Leistung des Anlageberaters überprüfen und laufend beobachten. Die Verwaltungsstelle wird nach ihrem eigenen Ermessen Änderungen der Zusammensetzung der Anlageberatung für die Fonds vornehmen. Änderungen beim Anlageberater eines Fonds werden den Anteilinhabern des entsprechenden Fonds angezeigt; sie sind jedoch nicht berechtigt, darüber abzustimmen.

Die Anteilinhaber treffen keine Entscheidungen zur Verwaltung, Veräusserung oder anderer Form der Realisierung eines Portfoliofonds, an dem die Fonds beteiligt sind, noch zu anderen Aspekten des Geschäfts und der Belange eines Fonds. Das bedeutet, dass die erfolgreiche Anlage durch einen Fonds zu einem grossen Teil von der Fähigkeit und Kompetenz der Verwaltungsstelle und des Anlageberaters und ihrer verbundenen Stellen abhängen wird. Die Verwaltungsstelle ist zwar der Überzeugung, dass der Erfolg des Fonds nicht von einer Einzelperson abhängt, jedoch kann keine Garantie übernommen werden, dass die aktuellen Mandatsträger und Mitarbeiter der Verwaltungsstelle oder des Anlageberaters in dieser Position bleiben oder weiterhin durch die Verwaltungsstelle

oder den Anlageberater beschäftigt werden. Das Ausscheiden dieser Personen kann erhebliche nachteiligen Folgen auf die Wertentwicklung der Fonds haben.

p. Haftungs- und vermögensrechtliche Trennung

Nach Massgabe der Trust-Urkunde sind die Verbindlichkeiten eines bestimmten Fonds aus dem Vermögen dieses Fonds zu erfüllen. Sie dürfen in keiner Weise einen anderen Fonds betreffen oder zu dessen Verbindlichkeit werden. Die Vermögen der einzelnen Fonds sind daher „Sondervermögen“ oder „Vorbehaltsgut“. Das bedeutet, dass sie nicht für die Befriedigung von Verbindlichkeiten eines anderen zu Uni-Folio gehörenden Fonds zur Verfügung stehen.

q. Überkreuzhaftung zwischen Anteilsklassen

Nach Massgabe der Trust-Urkunde wird das Fondsvermögen eines jeden Fonds aus den Erlösen gebildet, die durch die Auflegung von Anteilen dieses Fonds durch die Verwaltungsstellebezogen werden. Jeder Fonds hat mehrere Klassen und in Zukunft können weitere Klassen aufgelegt werden. Die Verbindlichkeiten eines bestimmten Fonds müssen zwar aus dem Vermögen genau dieses Fonds erfüllt werden und dürfen in keiner Weise zu einer Verbindlichkeit eines anderen Fonds werden, jedoch gilt dies nicht für die Verbindlichkeiten einer bestimmten Anteilsklasse eines bestimmten Fonds gegenüber anderen Anteilsklassen desselben Fonds (das heisst, die im unmittelbar vorstehenden Absatz beschriebene „haftungs- und vermögensrechtliche Trennung“ gilt nicht im Verhältnis der Anteilsklassen eines Fonds untereinander). Daher steht das gesamte Vermögen des Fonds für die Erfüllung aller entsprechenden Verbindlichkeiten zur Verfügung, unabhängig von den separaten Klassen oder Portfolios, denen diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zuzuordnen sind. In der Praxis wird eine Überkreuzhaftung zwischen Klassen oder Portfolios normalerweise nur entstehen, wenn eine Klasse oder ein Portfolio insolvent wird oder sein Vermögen erschöpft ist und nicht alle ihre bzw. seine Verbindlichkeiten erfüllt werden können. In diesem Fall kann das gesamte Vermögen des Fonds, das den anderen Klassen zuzuordnen ist, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der insolventen Klasse oder des insolventen Portfolios herangezogen werden.

r. Einsatz von Unternehmen, die an Offshore-Standorten (u.a. Guernsey) domiziliert sind

Der Fonds legt über ein auf Guernsey eingetragenes, hundertprozentiges Tochterunternehmen an. Im Hinblick auf massgebliche Doppelbesteuerungsabkommen kann die Verwaltungsstelle oder der Treuhänder jedoch auch ein anderes Gebiet für zweckdienlich halten. Das entsprechende Tochterunternehmen ist Inhaber aller im Namen eines Fonds durchgeführten Anlagen.

Wenn ein Tochterunternehmen eine Prime-Brokerage-Vereinbarung mit einem durch den Treuhänder zugelassenen Prime Broker geschlossen hat, darf der Treuhänder nicht die Verwahrstelle des Vermögens eines Tochterunternehmens sein und der Treuhänder ist nicht verpflichtet oder aufgefordert, in die Verwaltung oder Geschäftsführung des Tochterunternehmens einzugreifen, solange dem Treuhänder keine unredlichen Handlungen und keine Veruntreuung von Geldern seitens der Verwaltungsratsmitglieder des Tochterunternehmens bekannt wird. Dem Treuhänder steht es frei, die Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens vollständig diesen Verwaltungsratsmitgliedern zu überlassen.

s. Globale Finanzmarktkrise und staatliche Eingriffe

In den letzten Jahren haben die weltweiten Finanzmärkte tiefgreifende und fundamentale Störungen und eine drastische Labilität erlebt. Es ist noch nicht geklärt, in welchem Masse diese zugrunde liegenden Ursachen der Labilität zu tiefgreifenden Änderungen an den globalen Finanzmärkten führen und das Potenzial für die Schaffung weiterer Labilität besitzen, jedoch haben diese zugrunde liegenden Ursachen zu umfangreichen und bisher nicht dagewesenen staatlichen Eingriffen geführt. In vielen Ländern haben Aufsichtsbehörden eine Reihe von weitreichenden aufsichtlichen Notmassnahmen und Einschränkungen beim Leerverkauf von Finanz- und anderen Vermögenswerten in vielen Ländern eingeführt. Derartige Eingriffe sind in manchen Fällen als „Notmassnahme“ erfolgt, ohne bzw. mit nur geringer Vorwarnung, mit der Folge, dass die Fähigkeit einiger Marktteilnehmer, weiterhin bestimmte Strategien umzusetzen oder das Risiko ihrer ausstehenden Positionen zu managen, plötzlich und/oder wesentlich eliminiert wurde. Aufgrund der ungewissen Stabilität international tätiger Finanzinstitute kann darüber hinaus die Sicherheit der bei einem Finanzinstitut vorhandenen Vermögenswerte nicht garantiert werden, allen Klauseln in Verträgen mit diesen Instituten zum Trotz. Angesichts des komplexen Charakters der Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens, in dem Regierungen Massnahmen ergreifen können, waren derartige Notmassnahmen in manchen Fällen in ihrem Ausmass bzw. in ihrer Anwendung unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt hat. Dieser Effekt selbst hat das effiziente Funktionieren dieser Märkte sowie der zuvor erfolgreichen Anlagestrategien wesentlich beeinträchtigt.

Es ist unmöglich mit Sicherheit vorauszusagen, welche zusätzlichen einstweiligen oder dauernden staatlichen Einschränkungen den Märkten auferlegt werden könnten und/oder wie sich derartige Einschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters des Portfoliofonds, das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen, auswirken könnten.

Allerdings könnte eine gestiegene Regulierung der globalen Finanzmärkte wesentliche nachteilige Folgen für die Wertentwicklung des Portfolios eines Portfoliofonds haben.

t. Rechtsrisiken

Ein Portfoliofonds ist möglicherweise einer Reihe von ungewöhnlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere einem unangemessenen Anlegerschutz, widersprüchlichen rechtlichen Vorschriften, unvollständigen, unklaren oder sich ändernden Gesetzen, Nichtbeachtung von oder Verstößen gegen Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, einem Mangel an etablierten oder effektiven Möglichkeiten der Rechtshilfe, einem Mangel an Standardverfahren und Vertraulichkeitsregelungen, die für entwickelte Märkte typisch sind, und einer mangelhaften Durchsetzung bestehender Vorschriften. Darüber hinaus ist es unter Umständen schwierig, Urteile in Schwellenmärkten, in denen Vermögenswerte eines Portfoliofonds angelegt sein könnten, zu vollstrecken. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf einen Portfoliofonds und seine Geschäftstätigkeit haben werden.

Die aufsichtlichen Kontrollen und die Grundsätze der Unternehmensführung in Schwellenmärkten bieten Minderheits-Anteilhabern nur geringen Schutz. Häufig sind rechtliche Vorschriften zur Betrugsbekämpfung und zum Insiderhandel nur ansatzweise vorhanden. Der Begriff der Treuepflicht seitens der Mandatsträger und Organmitglieder gegenüber den Anteilhabern ist im Vergleich zu diesen Begriffen in entwickelten Märkten ebenfalls eingeschränkt. In einigen Fällen kann das Management wichtige Massnahmen ohne die Einwilligung der Anteilhaber treffen und auch der Schutz gegen Verwässerung ist unter Umständen eingeschränkt.

u. Marktverwerfungen

Ein Fonds kann bedeutende Verluste erleiden, wenn Marktverwerfungen und/oder andere aussergewöhnliche Ereignisse die Märkte anders als unter früheren Kurs- oder Preisfindungsverhältnissen betreffen. Das Verlustrisiko aufgrund der Absetzung von früheren Kursen oder Preisen in Zeiten von Marktverwerfungen wird durch den Umstand verstärkt, dass viele Positionen während der Marktverwerfungen illiquide werden. Dadurch wird es schwierig oder unmöglich, Positionen, die gegen den Markttrend ausgerichtet sind, glattzustellen oder zu schliessen. Bei Marktverwerfungen ist die einem Portfoliofonds von seinen Banken, Händlern und anderen Gegenparteien zur Verfügung gestellte Finanzierung normalerweise reduziert. Diese Reduzierung führt unter Umständen zu Verlusten für einen Portfoliofonds. In den Jahren 1994, 1998 und erneut während der „Finanzkrise“ 2007 bis 2009 zwang eine plötzliche Einschränkung von Krediten durch die Händler-Community zu Liquidierungen und führte zu bedeutenden Verlusten bei mehreren, an Schuldtiteln ausgerichteten Anlageorganismen. Da jedoch Marktverwerfungen und Verluste in einem Sektor auch andere Sektoren beeinflussen können, verzeichneten zahlreiche Anlageorganismen schwere Verluste, obwohl sie nicht stark in Schuldtiteln investiert waren.

Auch in der Zukunft können die weltweiten Finanzmärkte Verwerfungen erfahren, die Anlass für erneute staatliche Eingriffe mit wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf einen Portfoliofonds geben könnten. Auch Störungen durch unerwartete politische, militärische und terroristische Ereignisse können bisweilen die Ursache für drastische Verlusten in einem Fonds sein. Diese Ereignisse können selbst in Strategien, die bisher ein geringes Risiko aufweisen, zu überraschender Volatilität und neuen Risiken führen. Wertpapierbörsen können gelegentlich den Handel aussetzen oder einschränken. Wenn der Handel ausgesetzt wird, ist es unter Umständen für einen Portfoliofonds schwierig, betroffene Positionen zu liquidieren, was zu Verlusten führen kann. Es gibt ferner keine Garantie, dass ausserbörsliche Märkte hinreichend liquide bleiben, damit ein Portfoliofonds Positionen auflösen kann.

v. Volcker Rule

Am 10. Dezember 2013 haben die fünf Aufsichtsstellen auf US-Bundesebene (die „Agenturen“) gemeinsam abschliessende Regelungen (die „Final Regulation“) zur Durchführung von § 13 des Gesetzes „*Bank Holding Company Act*“ von 1956 in der jeweils aktuellen Fassung beschlossen (die „Volcker Rule“). Die Volcker Rule untersagt generell, dass „Bankinstitute“, wie HSBC und andere, Eigenhandel mit „*Covered Funds*“ (durch das Einlagensicherungssystem gedeckte Fonds) betreiben oder eine Beteiligung an ihnen erwerben oder besitzen, fördern oder bestimmte Beziehungen mit ihnen unterhalten, sofern keine Ausnahmeregel anzuwenden ist. Die Volcker Rule untersagt es der HSBC Group ausserdem, Kredite an „*Covered Funds*“ auszureichen, Anlagewerte von ihnen zu kaufen oder andere Geschäfte, die eine „*Covered Transaction*“ (ein durch das Einlagensicherungssystem gedeckter Geschäftsvorgang) im Sinne von § 23 A des US-amerikanischen Federal Reserve Act sind, einzugehen, wenn dieses Investmentvermögen durch ein Beteiligungsunternehmen der HSBC Group getragen, beraten oder organisiert und angeboten wird. Sofern diese Geschäfte zwischen der HSBC Group und diesen Investmentvermögen nicht verboten sind, müssen sie zu „Marktbedingungen“ ausgeführt werden. Sämtliche abhängigen und verbundenen Unternehmen der HSBC Group sind „Bankinstitute“ im Sinne der Volcker Rule und der Final Regulation, auch die Verwaltungsstelle und der Anlageberater.

Der Fonds ist kein „*Covered Fund*“ im Sinne der Final Regulation und wird es auch in Zukunft nicht sein. Der Fonds könnte zwar als „Bankinstitut“ gelten (und daher unter die Volcker Rule fallen), jedoch schreibt § 10 (a) (2) (iv) der

Final Regulation vor, dass ein Bankinstitut Beteiligungen an „Covered Funds“ als Treuhänder oder in einer ähnlichen Treuhandfunktion für Kunden halten darf, die selbst keine „Covered Funds“ sind.

Die Verwaltungsstelle geht daher davon aus, dass der Fonds die Vorschriften der Volcker Rule erfüllt.

w. Potenzielle Folgen des Brexit

Am 31. Januar 2020, 23 Uhr, hat das Vereinigte Königreich („UK“) die Europäische Union („EU“) verlassen. Die Übergangszeit endete am 31. Dezember 2020 um 23 Uhr. Daher gelten der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Am 24. Dezember 2020 wurde eine grundsätzliche Einigung in Bezug auf das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (das „**Handels- und Kooperationsabkommen**“) erzielt, das die künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Ende der Übergangszeit regeln soll. Das Handels- und Kooperationsabkommen wurde am 30. Dezember 2020 unterzeichnet. Das Handels- und Kooperationsabkommen findet ab dem 1. Januar 2021 vorläufige Anwendung, bis das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt, sodass die formgerechte Ratifizierung erfolgen kann. Die Frist für die Ratifizierung durch das Europäische Parlament wurde inzwischen bis zum 30. April 2021 verlängert, aber das Europäische Parlament hat das Handels- und Kooperationsabkommen noch nicht ratifiziert. Dadurch entsteht eine grössere politische und rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Beziehung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Das Handels- und Kooperationsabkommen enthält nur begrenzte Bestimmungen in Bezug auf Finanzdienstleistungen und schafft keinen detaillierten Rahmen für die grenzüberschreitende Erbringung von regulierten Finanzdienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich in die EU und aus der EU in das Vereinigte Königreich. Es ist daher derzeit unklar, wie mit diesem Aspekt der Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU umgegangen wird.

Die genauen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf den Fonds und seine Anlagen, die Umsetzung des Handels- und Kooperationsabkommens und die Art und Weise, wie Bereiche der Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU, die im Handels- und Kooperationsabkommen nicht geregelt sind, insbesondere der Zugang zum EU-Finanzmarkt, in Zukunft behandelt werden, sind schwer zu bestimmen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte wesentliche Folgen für die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und ihr zukünftiges Wachstum haben und sich negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken. Die anhaltende Ungewissheit wird wahrscheinlich zu einer weiteren weltweiten Volatilität der Währungskurse sowie der Preise und Kurse von Vermögenswerten führen, die sich negativ auf die allgemeinen Wirtschaftsaussichten auswirken könnte. Dies wiederum könnte die Fähigkeit des Fonds und seiner Anlagen beeinträchtigen, ihre Strategien effektiv umzusetzen, und auch zu erhöhten Kosten für den Fonds führen. Die anhaltende Ungewissheit könnte auch zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen, die im Vereinigten Königreich, in der EU oder anderswo belegen sind oder notiert oder gehandelt werden; sie kann auch zu Änderungen der rechtlichen und aufsichtlichen Regelungen führen, denen der Fonds, die Verwaltungsstelle, bestimmte Vermögenswerte des Fonds und Dienstleister unterliegen oder unterliegen werden.

Jedes dieser Ereignisse könnte sich erheblich nachteilig auf den Fonds und den Wert seiner Anlagen auswirken. Es kann daher nicht zugesichert werden, dass diese Sachverhalte den Fonds nicht auf vielfältige Weise beeinträchtigen werden.

ssss

x. Potenzielle Auswirkungen der Reform der Referenzzinssätze

Die London Inter-Bank Offered Rates („LIBOR“) sind Terminzinssätze, die in US-Dollar, Euro, Schweizer Franken, Pfund Sterling und Yen notiert werden. LIBOR-Sätze werden häufig zur Bestimmung der Beträge verwendet, die aus zahlreichen Finanzgeschäften zu zahlen sind, oder um deren Wert zu bestimmen, wie etwa Darlehen, Anleihen oder Derivate.

Im Nachgang zur Finanzkrise haben internationale Aufsichtsbehörden bestimmt, dass der LIBOR mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 eingestellt werden soll und dass branchenweit alternative Referenzzinssätze („alternative Benchmarks“) entwickelt werden sollen.

Der Wechsel zu alternativen Benchmarks wird sich auf den Betrieb und die Verwaltung des Uni-Folio sowie auf die Anlagemärkte auswirken, in denen die Portfoliofonds handeln.

Insbesondere wird sich die Einführung alternativer Benchmarks auf die bestehenden Hurdle Rates auswirken, die für die Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren des HSBC Advantage Fund verwendet werden. Die Verwaltungsstelle geht ausserdem davon aus, dass zukünftige, durch die Fonds abgeschlossene Darlehensverträge mit Bezug auf die neuen alternativen Referenzzinssätze gepreist werden.

Nach Ansicht der Verwaltungsstelle gibt es bei Redaktionsschluss in der Branche keinen offensichtlichen Konsens darüber, welche alternativen Benchmarks als langfristiger Ersatz für den LIBOR eingeführt werden. Daher wird die Verwaltungsstelle die folgenden Schritte unternehmen, um Unsicherheiten und potenzielle Nachteile zu reduzieren, die in der Übergangsphase zu alternativen Benchmarks auftreten könnten.

Für die Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren wird die Verwaltungsstelle zu gegebener Zeit vor Ende des Jahres 2021 bestrebt sein, alternative Benchmarks anzuwenden, wenn sie zur Verfügung stehen. Bei der Auswahl alternativer Benchmarks wird die Verwaltungsstelle bestrebt sein, Indizes zu verwenden, die nach ihrer Meinung und eigenem Ermessen sowohl die gleiche oder ähnliche wirtschaftliche Wirkung wie der LIBOR haben werden und ausserdem den Anschein erwecken, dass sie in der gesamten Branche eine breite Anerkennung finden werden.

Im Zeitraum bis 31. Dezember 2021 wird die Verwaltungsstelle parallele Berechnungen der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren unter Ansatz der bestehenden LIBOR-Benchmarks einerseits und der angewendeten neuen alternativen Benchmarks andererseits durchführen. Nach diesen parallelen Berechnungen werden die Anleger von derjenigen Berechnung profitieren, die für ihre Interessen am günstigsten ist.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass es keine Garantie dafür geben kann, dass die von der Verwaltungsstelle angewendeten alternativen Benchmarks die Merkmale oder Performance der bestehenden, auf LIBOR basierenden Benchmarks genau replizieren werden. Es besteht das Risiko, dass die Anwendung alternativer Benchmarks nach dem 31. Dezember 2021 zu zusätzlichen Kosten oder Aufwendungen für die Fonds oder die Anleger führen kann, da die alternativen Benchmarks wahrscheinlich ein anderes Berechnungsverfahren anwenden werden.

Ausserdem ist es möglich, dass die Anwendung alternativer Referenzzinssätze zu Unsicherheit, Volatilität und Störung in den Anlagemärkten führen wird, da sie die Fähigkeit der Portfoliofonds, ihre Strategien effektiv umzusetzen und auszuführen, beeinträchtigen können. Die aus den Portfoliofonds erzielten Erträge können daher reduziert sein oder zu Verlusten führen.

y. EU-Richtlinie für Verwalter alternativer Investmentfonds

Die EU-Richtlinie für Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFMD“) regelt die Tätigkeit bestimmter Verwalter privater Fonds, die Fondsleitungsaktivitäten oder die Vermarktung von Fondsbeteiligungen an Anleger ausüben, die im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) domiziliert sind oder ihren eingetragenen Sitz im EWR haben. Wenn ein Fonds aktiv an Anleger, die im EWR domiziliert sind oder ihren eingetragenen Sitz im EWR haben, vermarktet wird, gelten u. a. die folgenden Bestimmungen: (i) die entsprechenden Fonds unterliegen möglicherweise bestimmten Melde-, Publizitäts- und anderen Pflichten gemäss der AIFMD, die dazu führen können, dass den Fonds zusätzliche Kosten und Aufwendungen entstehen, (ii) die Fonds und/oder die Verwaltungsstelle fallen möglicherweise unter zusätzliche aufsichtliche oder Compliance-Regelungen gemäss dem Recht der Einzelstaaten in bestimmten EWR-Mitgliedsländern, was dazu führen könnte, dass den Fonds zusätzliche Kosten und Aufwendungen entstehen oder die Verwaltung und der Betrieb der Fonds beeinträchtigt werden, und (iii) die Verwaltungsstelle könnte verpflichtet werden, Aufsichtsbehörden und anderen Stellen detaillierte Angaben zu den Fonds und zum Fondsvermögen zur Verfügung zu stellen.

z. Hinweis für Anleger, die im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) domiziliert sind oder dort ihren eingetragenen Sitz haben

Uni-Folio ist kein EWR-Alternativer Investmentfonds („AIF“), der nicht durch einen EWR-Verwalter von Alternativen Investmentfonds („AIFM“) verwaltet wird. Daher gelten lediglich bestimmte, aber nicht alle Vorschriften der AIFM-Richtlinie zu Angaben für die Anleger, Meldepflichten an Aufsichtsbehörden und zu Jahresberichten. Daher haben diese Anleger keinen Anspruch auf sämtliche in der AIFM-Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen, die gelten würden, wenn Uni-Folio ein EWR-AIF wäre, der durch einen EWR-AIFM verwaltet würde.

Anleger, die im EWR domiziliert sind oder dort einen eingetragenen Sitz haben, sollten die Erklärung zu den AIFMD-Informationspflichten gegenüber Anlegern lesen, die in der AIFM-Richtlinie („AIFMD“) enthalten sind.

aa. Nachhaltigkeitsrisiko

Die Anlagenwerte des Uni-Folio Fund werden mehreren Portfoliofonds zugeteilt („allokiert“), mit einem Schwerpunkt bei alternativen Investments und Hedgefonds. Die Verwaltungsstelle ist der Meinung, dass bei Redaktionsschluss dieses Verkaufsprospekts noch keine Methode der umfassenden Integration des Nachhaltigkeitsrisikos für das Management von Risiken in Bezug auf Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung („ESG“) in diesem Anlageportfolio zur Verfügung steht. HSBC setzt sich für verantwortungsvolles Anlegen und den Schutz der Interessen unserer Anleger ein und entwickelt daher ein eigenes ESG-Risiko-Rahmenwerk, das vom Uni-Folio Fund in der Zukunft übernommen werden wird. Die Absicht ist, potenzielle Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Uni-Folio Fund soweit möglich abzumildern.

bb. Mit dem Gesundheitswesen verbundenes Risiko – COVID-19

Der Uni-Folio Fund könnte durch die Folgen eines weit verbreiteten Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit, wie etwa dem jüngsten Ausbruch eines neuartigen Coronavirus („COVID-19“) nachteilig betroffen werden. Krisen des Gesundheitswesens können sich rasch und unvorhersehbar entwickeln. Dies kann Regierungen, operative Unternehmen oder andere (auch den Uni-Folio Fund) daran hindern, rechtzeitige oder effektive Schritte zur Eindämmung oder Minderung nachteiliger Folgen für die Uni-Folio Funds und/oder ihre Anlagen zu ergreifen. Das Ausmass dieser Folgen wird von zukünftigen Entwicklungen abhängen, die hochgradig unsicher sind und derzeit nicht vorhergesagt werden können, unter anderem auch neue Informationen, die bezüglich der Schwere von COVID-19 und des Aufwands für dessen Eindämmung auftreten können.

Ein Ausbruch ansteckender Krankheiten und andere nachteilige Entwicklungen der Gesundheit der Bevölkerung können in Verbindung mit Störungen oder Einschränkungen des Reiseverkehrs, mit durch das Vereinigte Königreich oder ausländische Regierungen auferlegten oder empfohlenen Vorschriften zur räumlichen Distanzierung oder Quarantäne (zusammen, die „**Isolationsmassnahmen**“) zur reduzierten Nutzung einiger oder aller der Vermögenswerte des Uni-Folio Fund und dadurch zur entsprechenden Umsatzminderungen führen. Andererseits kann ein bedeutender Ausbruch ansteckender Krankheiten und die entsprechende Auferlegung von Isolationsmassnahmen zu einem Anstieg der Nachfrage bestimmter Arten von Vermögenswerten (z. B. technischer Anlagen) führen, der deren Betreiber möglicherweise nicht gewachsen sind. Eine steigende Nutzung könnte schliesslich zeitweilig zu einem Ausfall dieser technischen Anlagen und der von ihnen gebotenen Dienstleistungen führen. Diese Ausfälle können, unabhängig von ihrer Dauer, zu einer Umsatzminderung führen oder Anlass für eine anhaltende Imageschädigung über eine lange Zeit sein und sich wesentlich auf Technologiewerte auswirken.

Ausserdem können bedeutende Ausbrüche ansteckender Krankheiten in der Bevölkerung und auferlegte Isolationsmassnahmen zu einer ausgedehnten Gesundheitskrise führen, die schwere Störungen der globalen, nationalen oder regionalen Wirtschaften und Finanzmärkte verursachen und zu einem Konjunkturerinbruch führen könnten. Dies könnte weltweit, auf nationaler oder regionaler Ebene zu einer Liquiditätskrise führen, sodass Finanzierungen für den Erwerb von Anlagewerten nicht verfügbar wären. Die Unfähigkeit, sichere Finanzierungen zu günstigen Bedingungen zu besorgen, könnte sich nachteilig auf den Uni-Folio Fund auswirken.

Isolationsmassnahmen könnten sich nachteilig auf die laufende Verwaltung und den Betrieb der Vermögenswerte des Uni-Folio Fund auswirken oder die Fähigkeit dieser Vermögenswerte beeinträchtigen, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten zu erfüllen. Wenn ein Vermögenswert seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, könnte dies die Vertragsparteien dazu veranlassen, Schadenersatz zu fordern.

Mit Portfoliofonds-Strategien verbundene spezifische Risikoaspekte

Die Wesensart der den Fonds zugrunde liegenden Portfoliofonds ist mit bestimmten Risiken verbunden. Die Portfoliofonds setzen Investmenttechniken ein (beispielsweise Hebel, Leerverkäufe und Derivate), die zusätzliche Risiken enthalten können. Eine Anlage in Anteile ist daher mit einem erheblichen Risiko behaftet und nur für Personen geeignet, die das Risiko eines Totalverlustes ihrer Anlage tragen können. Potenzielle Anleger sollten unter anderem die folgenden Faktoren bedenken, bevor sie Anteile zeichnen:

a. Derivate

Die Portfoliofonds können sowohl börsengehandelte als auch im Freiverkehr gehandelte Derivate einsetzen, unter anderem auch Terminkontrakte (Futures), Termingeschäfte (Forwards), Optionen und Differenzkontrakte, sowohl im Rahmen der Anlagepolitik als auch für Absicherungszwecke. Diese Instrumente können eine hohe Volatilität aufweisen und für die Anleger ein hohes Verlustrisiko bedeuten. Die niedrigen Ersteinschüsse, die normalerweise notwendig sind, um eine Position in diesen Instrumenten aufzubauen, erlauben einen hohen Grad an Leverage. Somit kann je nach der Art eines Instruments eine relativ geringe Preisveränderung eines Kontraktes zu einem Gewinn oder Verlust führen, der im Verhältnis zur Höhe des tatsächlich investierten Einschusses hoch ist, und sie kann zu unquantifizierbaren weiteren Verlusten führen, die den geleisteten Einschuss weit überschreiten. Falls der Abruf weiterer Einschüsse die Höhe der in einem Portfoliofonds vorhandenen Barreserven übersteigt, muss der Portfoliofonds den entsprechenden Kontrakt schliessen. Darüber hinaus können Tageslimits für Preis-/Kursschwankungen und Limits für spekulative Positionen an Börsen eine unverzügliche Auflösung von Positionen verhindern, was zu potenziell höheren Verlusten führen könnte. Des Weiteren kann beim Einsatz zu Absicherungszwecken eine unzureichende Korrelation zwischen diesen Instrumenten und der Investition oder den Marktsektoren, die abgesichert werden sollen, bestehen. Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten können zusätzliche Risiken enthalten, da keine Börse bzw. kein Markt besteht, an dem eine offene Position aufgelöst werden kann. Es kann unter Umständen unmöglich sein, eine bestehende Position glattzustellen, den Wert einer Position zu ermitteln oder das Risiko zu bewerten. Asymmetrien zwischen Kontrakten und Ineffizienzen können ebenfalls das Risiko erhöhen, wie beispielsweise Vertragsbeendigungsklauseln, durch die eine Gegenpartei eine Transaktion auf der Basis eines bestimmten Rückgangs des Nettoinventarwerts kündigen kann, durch unrichtige Abrufe von Sicherheiten oder Verzögerungen bei der Realisierung von Sicherheiten. Die Portfoliofonds

können ausserdem gedeckte oder nicht gedeckte Optionen auf Wertpapiere oder andere Vermögenswerte verkaufen. Soweit diese Optionen nicht gedeckt sind, könnten die Portfoliofonds einen unbegrenzten Verlust erleiden.

b. OTC-Finanzderivate

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen im Freiverkehr (OTC-Märkte, an denen normalerweise Währungen, Forwards, Kassa- und Termingeschäfte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen gehandelt werden) einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen, die an einer organisierten Börse erfolgen. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmassnahmen, die Marktteilnehmern an einigen organisierten Börsen zur Verfügung stehen, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle der Börse, in Verbindung mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher wird ein Portfoliofonds, der Transaktionen mit Finanzderivaten im Freiverkehr abschliesst, dem Risiko unterliegen, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus den Transaktionen nicht erfüllt und dem Portfoliofonds Verluste entstehen. Ein Portfoliofonds kann das Risiko in Verbindung mit solchen Transaktionen durch die Entgegennahme von Zahlungsgarantien oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien verringern. Unabhängig von den Massnahmen, die ein Portfoliofonds möglicherweise ergreift, um das Kreditrisiko der Gegenpartei zu verringern, gibt es keine Garantie, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass ein Portfoliofonds infolgedessen keinen Verlust erleidet. Von Zeit zu Zeit können die Gegenparteien, mit denen ein Portfoliofonds Transaktionen durchführt, das Market Making oder das Bereitstellen von Kursen für bestimmte Instrumente einstellen. In solchen Fällen kann ein Portfoliofonds möglicherweise eine gewünschte Transaktion in Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps nicht eingehen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf eine offene Position nicht durchführen, was seine Wertentwicklung negativ beeinflussen kann. Ausserdem bieten im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten Forward-, Kassa- und Termingeschäfte auf Währungen dem Anlageberater nicht die Möglichkeit, die Verpflichtungen eines Portfoliofonds mit einem gleichen oder entgegengesetzten Geschäft aufzurechnen. Aus diesem Grund kann es beim Eingehen eines Forward-, Kassa- und Termingeschäftes vorkommen, dass ein Portfoliofonds seine Verpflichtungen unter den Kontrakten erfüllen muss und diese auch erfüllen können muss.

c. Anlagen in mit Waren verbundenen Finanzderivaten

Ein Portfoliofonds kann ein Engagement in Warenmärkten haben. Diese Engagements weisen im Allgemeinen eine höhere Volatilität aus als Anlagen in traditionellen Wertpapieren wie Aktien oder Anleihen. Warenmärkte können sich durch sehr verschiedene Faktoren unterscheiden. Dazu gehören Veränderungen im Gesamtmarkt, in- und ausländische politische und wirtschaftliche Ereignisse und Richtlinien, Krieg, Terrorismus, Änderungen der Zinssätze im In- und Ausland bzw. Erwartungen zu Zinssätzen, Inflationsraten im In- und Ausland bzw. diesbezügliche Erwartungen sowie Anlage- und Handelsaktivität von Investmentfonds und Warenfonds. Die Preise von Waren können ausserdem durch Faktoren wie Dürre, Überschwemmungen, Wetter, Tierseuchen, Embargos, Zölle und andere regulatorische Entwicklungen beeinflusst werden. Viele dieser Faktoren lassen sich nicht vorhersagen. Die Preise von Waren können ausserdem aufgrund von Störungen beim Angebot und der Nachfrage in bedeutenden Erzeuger- oder Verbraucherregionen stark schwanken. Bestimmte Waren können nur in einer begrenzten Anzahl Länder erzeugt werden und werden womöglich durch eine kleine Gruppe von Erzeugern gesteuert. Daher könnten politische, wirtschaftliche und angebotsbezogene Ereignisse in diesen Ländern einen unverhältnismässigen Effekt auf die Preise dieser Waren haben.

d. Gegenparteirisiko

Beim Abschluss von Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakte besteht das Risiko (Kreditrisiko oder Ausfallrisiko), dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen gegenüber einem Portfoliofonds nicht erfüllen kann. Bei Terminkontrakten oder Optionen auf Terminkontrakte, die an vielen internationalen Börsen gehandelt werden, ist die mit der entsprechenden Börse verbundene Clearingstelle die Gegenpartei. Im Allgemeinen stehen hinter diesen Clearingstellen die Unternehmen, die Mitglieder der Clearingstelle sind. Sie müssen sämtliche finanzielle Lasten aus dem Ausfall eines ihrer Mitglieder gemeinsam tragen, sodass dieses Kreditrisiko erheblich reduziert sein dürfte. Wenn die Clearingstelle nicht durch ihre Mitglieder gedeckt ist, wird sie normalerweise durch ein Konsortium aus Banken oder anderen Finanzinstituten gedeckt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass alle Gegenparteien, Mitglieder von Clearingstellen oder Clearingstellen ihre Verpflichtungen gegenüber einem Portfoliofonds erfüllen.

e. Hebelung, Kreditaufnahme und Gläubiger

Ein Portfoliofonds kann Hebelung („Leverage“) – auch durch Kreditaufnahme – für Anlagezwecke einsetzen. Der Einsatz von Hebeln schafft spezielle Risiken und kann womöglich das Anlagerisiko eines Portfoliofonds erheblich erhöhen. Eine Hebelung schafft die Möglichkeit, höhere Renditen und einen höheren Gesamtertrag zu erzielen. Gleichzeitig steigen durch sie das Kapitalrisiko und der Zinsaufwand eines Portfoliofonds. Anlageerträge und Kapitalgewinne, die aus Investments durch den Einsatz von Hebeln erzielt werden, die den damit verbundenen Zinsaufwand übersteigen, können einen rascheren Anstieg des Nettoinventarwerts des Portfoliofonds bewirken, als es andernfalls der Fall wäre. Umgekehrt gilt, dass der Nettoinventarwert rascher fallen wird, als es andernfalls der Fall wäre, wenn der damit verbundene Zinsaufwand grösser ist als dieser Ertrag.

f. Liquidität und Bewertung der Anlagen

Ein Portfoliofonds kann in Wertpapiere oder Derivate anlegen, die nicht notiert sind oder für die kein aktiver Markt besteht. So kann ein Portfoliofonds beispielsweise in Wertpapiere oder Derivate mit direktem oder indirektem Engagement in unterschiedlichen Märkten, auch in Schwellenmärkten, anlegen. Diese Anlagen können im Vergleich zu Wertpapieren, die an weiter entwickelten Märkten in Nordamerika und Europa gehandelt werden, erhöhten politischen Risiken oder nachteiligen Währungsveränderungen ausgesetzt sein. Darüber hinaus kann ein Portfoliofonds Anlagen erwerben, die nur im Freiverkehr gehandelt werden. Eine genaue Bewertung und Realisierung dieser Anlagen oder das Glattstellen von Positionen in diesen Anlagen zu angemessenen Preisen ist unter Umständen nicht immer möglich.

g. Volatilität im Allgemeinen

Ein Portfoliofonds kann in Instrumente anlegen, die extrem volatil sind. Wenn Anlagen, in die ein Portfoliofonds engagiert ist, erheblich volatiler als erwartet sind, kann dies zu grossen und plötzlichen Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Portfoliofonds und zu sehr grossen Verlusten führen.

Die durch den Anlageverwalter des Portfoliofonds eingegangenen Positionen können durchaus auf seinen Erwartungen hinsichtlich Kurs- oder Preisschwankungen über einen Zeitraum von mehreren Monaten nach dem Abschluss der Transaktion beruhen. Es kann vorkommen, dass der Marktwert der Anlagen in der Zwischenzeit nicht steigt oder dass er sogar fällt, was sich im Nettoinventarwert eines Portfoliofonds niederschlagen wird.

h. Verlässlichkeit von Modellen und der Informationstechnologie

Der Investmentansatz eines Portfoliofonds kann sich auf mathematische Modelle stützen, die als automatisierte Computeralgorithmen umgesetzt werden, die der Anlageverwalter des Portfoliofonds über die Zeit entwickelt hat. Das erfolgreiche Funktionieren der automatisierten Computeralgorithmen, auf die sich der Investmentansatz eines Portfoliofonds stützt, hängt von den Rechnersystemen des Anlageverwalters des Portfoliofonds und von seiner Fähigkeit ab, sicherzustellen, dass diese Systeme jederzeit betriebsbereit sind und dass angemessene Verfahren zur Wiederherstellung im Notfall eingerichtet sind. Ferner können bisher hochgradig erfolgreiche Modelle sich überholen, weil die Marktdynamik sich mit der Zeit ändert, ohne dass der Anlageverwalter des Portfoliofonds dies erkennt, bevor erhebliche Verluste eintreten. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter eines Portfoliofonds mathematische Modelle und automatisierte Computeralgorithmen effektiv und erfolgreich pflegt.

i. Leerverkäufe

Leerverkäufe (Short Selling) beinhalten kreditfinanzierte Geschäfte und können mit höheren Risiken behaftet sein als Anlagen auf Basis einer Long-Position. Ein Leerverkauf eines Wertpapiers enthält das Risiko einer theoretisch unbegrenzten Steigerung des Marktpreises des Wertpapiers, was dazu führen kann, dass die Leerposition nicht gedeckt ist und somit ein theoretisch unbegrenzter Verlust entsteht. Es kann nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Wertpapiere zum Kauf zur Verfügung stehen.

Aufgrund regulatorischer und gesetzgeberischer Massnahmen durch Aufsichtsbehörden auf der ganzen Welt infolge der kürzlichen Volatilität an den globalen Finanzmärkten wurden Leerpositionen in bestimmten Wertpapieren eingeschränkt. Die Einschränkungen sind in verschiedenen Ländern unterschiedlich ausgeprägt und können sich kurz- bis mittelfristig ändern. Diese Einschränkungen haben es zahlreichen Marktteilnehmern erschwert und bisweilen sogar unmöglich gemacht, ihre Anlagestrategien um- oder fortzusetzen oder das Risiko ihrer offenen Positionen zu steuern. Daher kann der Anlageverwalter eines Portfoliofonds seine negativen Meinungen in Bezug auf bestimmte Wertpapiere, Unternehmen oder Sektoren unter Umständen nicht vollständig umsetzen und die Möglichkeiten des Anlageverwalters des Portfoliofonds, die Anlageziele eines Portfoliofonds zu erreichen, sind womöglich eingeschränkt.

j. Währungskursrisiko

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Portfoliofonds können auf andere Währungen als die Basiswährung dieses Portfoliofonds lauten. Daher kann der Portfoliofonds von Devisenkontrollen oder Änderungen der Währungskurse der anderen Währungen zur Basiswährung profitieren oder nachteilig betroffen sein. Währungskursänderungen können sich auf den Wert der Anteile des Portfoliofonds, der Dividenden oder der verdienten Zinsen sowie auf die realisierten Gewinne und Verluste auswirken. Währungskurse werden durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, die internationale Zahlungsbilanz, durch staatliche Eingriffe, Spekulation und andere wirtschaftliche und politische Umstände bestimmt. Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Basiswährung aufwertet, steigt der Wert des Wertpapiers. Ein Rückgang des Währungskurses wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert des Wertpapiers aus. Ein Portfoliofonds kann Devisengeschäfte eingehen, um sich gegen das Währungskursrisiko abzusichern, jedoch kann nicht garantiert werden, dass eine Absicherung oder ein Schutz erzielt wird. Diese Strategie schränkt ausserdem die Möglichkeit ein, dass der Portfoliofonds von der Wertentwicklung der Wertpapiere im Portfoliofonds profitiert, wenn die Währung, in der die im Portfoliofonds vorhandenen Wertpapiere denominiert sind, gegenüber der Basiswährung ansteigt.

k. Schwellenländerrisiko

Aufgrund der besonderen Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten sollten Portfoliofonds, die in Titel dieser Märkte engagiert sind, als spekulativ angesehen werden. Die Volkswirtschaften in Schwellenländern sind generell stark abhängig vom internationalen Handel. Sie sind daher derzeit und auch in der Zukunft von Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, gesteuerten Anpassungen in relativen Devisenwerten und anderen protektionistischen Massnahmen betroffen, die durch die Länder, mit denen sie Handel treiben, auferlegt werden. Diese Volkswirtschaften sind ausserdem – womöglich auch in der Zukunft – durch die wirtschaftliche Situation in den Ländern, mit denen sie Handel treiben, beeinträchtigt. Courtagen, Provisionen, Verwahrgebühren und andere Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenmärkten sind generell höher als bei Anlagen in stärker entwickelten Märkten. Der Mangel an angemessenen Verwahrsystemen in einigen Märkten kann Anlagen in einem bestimmten Land verhindern oder dazu führen, dass ein Portfoliofonds bei einer Anlage höhere Verwahrisiken übernehmen muss. Ausserdem haben diese Märkte unterschiedliche Abrechnungs- und Clearingverfahren. In einigen Märkten konnte bisweilen die Abrechnung nicht mit dem Handelsvolumen Schritt halten, sodass es schwierig war, diese Transaktionen auszuführen. Wenn ein Portfoliofonds aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, entgehen dem Portfoliofonds möglicherweise attraktive Anlagechancen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für einen Portfoliofonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben oder falls ein Portfoliofonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere eingegangen ist, kann dies zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer führen. Ferner besteht das Risiko, dass eine Notsituation in einem oder mehreren Schwellenmärkten eintritt, der zufolge der Handel mit Wertpapieren eingestellt oder erheblich eingeschränkt wird und die Preise bzw. Kurse für die Wertpapiere in einem Portfoliofonds in diesen Märkten nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen. Anleger sollten beachten, dass Änderungen des politischen Klimas in Schwellenmärkten zu erheblichen Verschiebungen in der Einstellung zur Besteuerung von ausländischen Investoren führen können. Diese Änderungen können zu Gesetzesänderungen, zu anderen Auslegungen der Gesetze oder zu Änderungen bei den Steuervorteilen für ausländische Anleger oder von Doppelbesteuerungsabkommen führen. Diese Änderungen können auch rückwirkend in Kraft treten. Wenn dies eintritt, können sie einen nachteiligen Effekt auf die Anlagerendite der Anteilhaber in einem betroffenen Portfoliofonds haben.

l. Zinsrisiko

Ein Portfoliofonds, der in Anleihen und anderen Zinspapieren investiert ist, kann an Wert verlieren, wenn Zinssätze sich ändern. Generell steigt der Preis oder Kurs von Zinspapieren, wenn Zinssätze fallen, und der Preis/Kurs fällt, wenn Zinssätze steigen. Länger laufende Schuldtitel sind normalerweise sensibler gegenüber Zinsänderungen.

m. Kreditrisiko

Ein Portfoliofonds, der in Anleihen und anderen Zinspapieren investiert ist, läuft das Risiko, dass die Emittenten ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesen Wertpapieren nicht nachkommen. Wenn sich die finanzielle Lage eines Emittenten verschlechtert, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers fallen, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers einschränken und seinen Verkauf erschweren. Portfoliofonds, die in Schuldtitel einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

n. Risiko der Rating-Herabstufung

Anleihen mit Investment-Grade können dem Risiko unterliegen, dass ihr Rating auf unterhalb des Investment-Grade herabgestuft wird. Bei einer Herabstufung der Bonitätsbewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten in Bezug auf ein Wertpapier ist der Wert eines Portfoliofonds, der Anlagen in diesem Wertpapier besitzt, möglicherweise negativ betroffen. Wenn eine Herabstufung vorgenommen wird, ergibt sich das im folgenden Absatz beschriebene, mit Schuldtiteln ohne Investment-Grade verbundene Risiko.

o. Schuldtitel ohne Investment-Grade

Das Kreditrisiko ist bei Anlagen in Zinstiteln, die unterhalb von Investment-Grade eingestuft wurden oder von vergleichbarer Qualität sind, höher als bei Titeln mit Investment-Grade. Die Wahrscheinlichkeit, dass Zinszahlungen oder Tilgungen nicht bei Fälligkeit geleistet werden, ist höher. Daher ist auch das Risiko von Verlusten höher. Beträge, die nach einem Ausfall regressiert werden, können niedriger sein oder ganz ausfallen und einem Portfoliofonds entstehen darüber hinaus Aufwendungen, wenn er versucht, seine Verluste im Wege von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren zurückzuerlangen. Die Märkte für diese Wertpapiere sind eventuell weniger rege und es ist schwieriger, die Wertpapiere zu verkaufen. Die Bewertung dieser Wertpapiere ist ebenfalls erschwert, sodass der Preis eines Portfoliofonds stärker schwanken kann.

13. Zusätzliche Risikofaktoren, die für in der Schweiz eingetragene Fonds gelten

Infolge der Zulassung des HSBC Trading AdvantEdge Fund in der Schweiz sollten Anleger, zusätzlich zu den vorstehend unter „Warnhinweise und Angaben zu Risiken“ angegebenen Informationen die zusätzlichen Angaben beachten, die hier nachfolgend unter „Zusätzliche Risikofaktoren, die für in der Schweiz eingetragene Fonds gelten“ angegeben sind. Sodann sollten sie sich bewusst sein, dass generell jeder Fonds mit einem höheren Anlagerisiko verbunden ist und dass er ausschliesslich für informierte Anleger bestimmt ist. Anleger sollten keinen grossen Teil ihres Vermögens in die Fonds anlegen.

a. Allgemeine Risiken

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass eine Anlage in Uni-Folio ein höheres Risikoniveau enthält, einschliesslich des Risikos, die gesamte Anlagesumme zu verlieren. Die Fonds neigen dazu, in Hochrisikoinstrumente zu investieren und mit ihnen zu handeln, deren Risiken beispielsweise die Volatilität von Wertschriften und Wertrechten, Finanztermingeschäfte, Derivate, Währungs- und Zinssatzrisiken, Hebeleffekte aus dem Handel in diesen Märkten und mit diesen Instrumenten sowie das potenzielle Risiko von Verlusten aufgrund des Ausfalls von Gegenparteien enthalten. Es gibt keine Garantie, dass ein Investmentprogramm Erfolg haben wird noch dass die Anlageziele erreicht werden. Der Preis und Wert von Anteilen in Uni-Folio können schwanken und der Wert der Anteile kann unter die ursprünglich investierte Summe fallen.

Trotz sorgfältiger Prüfungen bei der Auswahl und Beaufsichtigung der Portfoliofonds, in die der Fonds investiert, darf die frühere Wertentwicklung dieser Portfoliofonds unter keinen Umständen als Garantie für ihre zukünftige Wertentwicklung (weder hinsichtlich Ertragskraft noch hinsichtlich Korrelation) betrachtet werden. Es ist möglich, dass ein Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, wenn Anteile zurückgegeben werden oder Uni-Folio abgewickelt wird.

Jeder Fonds strebt an, im Rahmen einer spekulativen Anlagestrategie in Portfoliofonds zu investieren. Diese Portfoliofonds fallen generell in die Kategorie, die als „Hedgefonds“ oder „alternative Investments“ bezeichnet werden. Der Schutz der Anlagen kann zudem Fonds enthalten, die in Warendermingeschäfte und Optionen auf Waren sowie Termingeschäfte auf Währungen oder Finanzinstrumente anlegen. Diese Portfoliofonds tendieren dazu, spezialisierte Anlage- und Handelstechniken einzusetzen, wie etwa Optionsrechte, Termingeschäfte oder Leerverkäufe von Effekten. Die Fonds werden eine Streuung des Risikos durch die Auswahl von Portfoliofonds anstreben, die durch verschiedene Fondsleitungen mit unterschiedlichen Anlagestilen verwaltet werden, oder durch die Anlage in verschiedenen Sektoren.

b. Fehlen einer Kontrollstelle

Die Fonds sind ermächtigt, in Fonds anzulegen, die in Rechtsgebieten gelegen sind, in denen Kontrollstellen nur eine geringe oder gar keine Aufsicht über Portfoliofonds ausüben. In diesen Fällen werden die Fonds zwar dafür sorgen, dass andere Garantien zum Schutz der Interessen der Anteilhaber vorhanden sind, jedoch ist dieser Schutz tendenziell weniger effektiv als die Aufsicht durch eine Kontrollstelle. Sodann können jede Aufsicht und jeder Schutz unter mangelnder Präzision der Leitlinien zu Anlagerisiken und Risikostreuung für Portfoliofonds oder unter einer mangelnden Flexibilität der Anlagepolitik dieser Portfoliofonds leiden. Um diese Risiken zu mindern, wurde ein Due-Diligence-Verfahren mit Kriterien für die Auswahl der Portfoliofonds eingerichtet.

c. Mangelnde Geldmittel der Portfoliofonds

Die Verwaltungsstelle bemüht sich zwar nach Kräften, Portfoliofonds auszuwählen, die eine Rücknahme von Anteilen innerhalb einer angemessenen Frist ermöglichen, jedoch besteht die Möglichkeit, dass Anlagen, die durch die Portfoliofonds getätigt werden, unzureichend liquide werden, um Rücknahmeanträge sofort und zum gewünschten Zeitpunkt zu erfüllen. Ein Mangel an Geldmitteln kann die Liquidität der Anteile in einem Fonds und den Wert seiner Anlagen beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen kann sich die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen unter aussergewöhnlichen Umständen verzögern, beispielsweise wenn eine mangelnde Liquidität die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds erschwert und es in der Folge zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kommt (siehe „Antrag auf Anteile, ihre Rücknahme und Übertragung“).

d. An die Wertentwicklung gebundene Gebühren

Ein Teil der an die Verwaltungsstelle zu zahlenden Gebühr ist an die Wertentwicklung des Uni-Folio gebunden. Die Verwaltungsstelle erzielt einen Kapitalgewinn, unabhängig davon, ob realisiert oder nicht realisiert, wenn der Wert des Uni-Folio steigt.

Aufgrund der spezifischen Art der Portfoliofonds zahlen darüber hinaus viele (oder sogar die Mehrheit der) Portfoliofonds, in die ein Fonds tendenziell investieren wird, erfolgsabhängige Sondervergütungen an ihre

Fondsleitungen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen profitieren Fondsleitungen von einem Kapitalgewinn, unabhängig davon, ob realisiert oder nicht realisiert, wenn der Wert der von ihnen betreuten Anlagen steigt, während sie keinen Malus erhalten, wenn Verluste bei diesen Anlagen realisiert werden oder ihr Wert sinkt.

e. Provisionsstruktur

Jeder Fonds trägt die Kosten seiner eigenen Verwaltung und für die an die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und den Treuhänder gezahlten Provisionen oder Gebühren sowie die anteiligen Kosten für die durch die Portfoliofonds, in die ein Fonds investiert, an die Fondsleitungen und anderen Dienstleister gezahlten Provisionen oder Gebühren. Dies hat zur Folge, dass die Betriebskosten eines Fonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert höher sein können als die Betriebskosten in anderen Investmentvermögen. Darüber hinaus verlangen bestimmte, durch die Portfoliofonds umgesetzte Strategien einen häufigen Wechsel der Positionen und eine hohe Gebührenlastigkeit des Portfolios. Dies kann zu höheren Courtagen als in anderen Investmentvermögen vergleichbarer Grösse führen.

Potenzielle Anleger müssen beachten, dass zusätzlich zu den an die Verwaltungsstelle, den Anlageberater und den Treuhänder gezahlten Provisionen oder Gebühren noch andere Provisionen oder Gebühren anfallen, die durch die Portfoliofonds an die Fondsleitungen gezahlt werden, sodass Provisionen oder Gebühren doppelt anfallen.

Wenn ein Fonds in durch die HSBC Group verwaltete Portfoliofonds investiert, fallen keine doppelten Gebühren an.

f. Hebelwirkung

Bestimmte Portfoliofonds, in die ein Fonds investiert, können eine beträchtliche Hebelung einsetzen und weder ihre Kreditaufnahmekapazität noch die Höhe ihrer Margin-Commitments sind begrenzt. Der Gesamtwert der durch diese Fonds gehaltenen Positionen kann ihren Nettoinventarwert übersteigen. Die eingegangene Hebelung bietet die Möglichkeit, deutlich höhere Gesamterträge zu erzielen, sie verstärkt jedoch auch die Volatilität des Fonds und birgt das Risiko eines Totalverlusts der Anlagesumme.

g. Leerverkäufe

Ein Fonds kann in Portfoliofonds investieren, die Leerverkäufe von Effekten durchführen. Damit setzen sie die zugesagten Vermögenswerte einem unbegrenzten Risiko aus, denn es besteht keine Obergrenze, die den Höchstpreis begrenzen würde, den eine Wertschrift oder ein Wertrecht theoretisch erreichen könnte. Wenn ein Fonds Leerverkäufe über einen Portfoliofonds einsetzt, werden die eigenen Verluste des Fonds auf die in dem betreffenden Portfoliofonds investierte Summe begrenzt sein.

h. Fehlen von Depotbanken

Bestimmte Portfoliofonds, die Vermögenswerte eines Fonds erhalten, nutzen einen Broker anstelle einer Bank. Möglicherweise haben diese Broker in einigen Fällen ein anderes Bonitätsverständnis als eine Bank. Darüber hinaus fungieren Broker lediglich als Verwahrer und unterliegen keinen Überwachungsmechanismen, anders als eine Depotbank, die in einem regulierten Umfeld betrieben wird.

i. Interessenkonflikte

Zwischen dem Fonds und den als Berater an der Verwaltung des Fonds beteiligten natürlichen oder juristischen Personen und/oder den Fondsleitungen der durch den Fonds genutzten Leitungen der Portfoliofonds können Interessenkonflikte entstehen. Die Fondsmanager von Portfoliofonds verwalten in der Regel das Vermögen anderer Kunden, die Anlagen tätigen, die denen ähneln, die im Namen von solchen Fonds vorgenommen wurden, in die ein Fonds investiert hat. Diese Mandanten könnten daher für dieselben Kontrakte oder Investments im Wettbewerb stehen. Zwar werden die Investments oder die für jeden Mandanten verfügbaren Gelegenheiten normalerweise recht und billig aufgeteilt, jedoch können sich bestimmte Allokationsverfahren negativ auf den für den Kauf oder Verkauf von Investments gezahlten bzw. bezogenen Preis oder auf das bezogene oder verkaufte Positionsvolumen auswirken.

Sodann können die anderen, durch die HSBC Group anderen Mandanten und einigen Portfoliofonds, in die ein Fonds investieren kann, angebotenen Dienstleistungen (HSBC Group ist für die Erbringung von Beratungs-, Verwahr- und anderen Leistungen für den Fonds zugelassen) wiederum selbst Quellen für Interessenkonflikte sein.

Der Fall liegt ähnlich, wenn bestimmte Fondsleitungen am Kapital ihrer eigenen Portfoliofonds beteiligt sind. Fakt ist, dass Interessenkonflikte in Portfoliofonds nicht ausgeschlossen werden können.

j. Die Wesensart der Anlagen des Fonds

Anlageentscheidungen werden normalerweise durch die Portfoliofonds unabhängig getroffen. Daher besteht die Möglichkeit, dass Fondsleitungen Positionen im selben Wertpapier oder in derselben Emission in derselben Branche oder im selben Land oder in derselben Währung oder derselben Ware gleichzeitig einnehmen. Daher besteht die Möglichkeit, dass sich ein Portfoliofonds entscheidet, einen Anlagewert genau zu dem Zeitpunkt zu kaufen, in dem ein anderer Portfoliofonds sich entscheidet, ihn zu verkaufen. Es ist nicht garantiert, dass die Wahl

der Fondsleitungen zu einer echten Diversifizierung nach Verwaltungsstilen oder zur systematischen Behandlung der durch die Portfolifonds eingegangenen Positionen führen wird.

Die Vermögenswerte eines Fonds können sodann auf Portfolifonds verteilt werden, deren anfängliche Anlagestrategie die Spekulation mit Warendermingeschäften und/oder Finanz- oder Devisentermingeschäften enthält. Aufgrund der niedrigen Einschussanforderungen können die Preise von Waren- und Devisentermingeschäften sehr volatil sein. Termingeschäftedepots enthalten normalerweise eine sehr hohe Hebelung. Infolgedessen kann eine relativ geringe Preisbewegung bei einem Termingeschäft zu erheblichen Verlusten für den Anleger führen. Ähnlich verhält es sich, wenn bestimmte Portfolifonds die Mehrheit ihres Vermögens in Optionsrechte und andere gehebelte Instrumente anlegen, bei denen eine relativ kleine Veränderung bei den Anteilen oder den zugrunde liegenden Waren zu grossen Verlusten oder Gewinnen führen kann.

Die den Leitungen der Portfolifonds gestatteten Strategien und Techniken sehen wenige Einschränkungen vor.

Aufgrund seiner diversifizierten Anlagen tendiert ein Fonds dazu, andere Risiken einzugehen, beispielsweise das Währungskursrisiko im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die auf andere Währungen lauten, steuerlich Risiken in Verbindung mit den in anderen Rechtsgebieten angelegten Vermögenswerten, politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Risiken, die sich auf die Vermögenswertes von Fonds, in die der Fonds investieren kann, auswirken können und in Ländern gehalten werden, die zu wirtschaftlichen oder politischen Schwierigkeiten oder sozialen Unruhen neigen.

k. Einsatz von Tochterunternehmen (Zweckgesellschaften)

Die Vermögenswerte eines Fonds können in eigenen rechtlichen Konstruktionen (das „Tochterunternehmen“) gehalten werden, an denen der Fonds 100% des Eigenkapitals hält und deren Management durch eine Portfolifondsleitung gewährleistet wird. Das Tochterunternehmen ist derzeit auf Guernsey ansässig. Das in diesen Rechtsgebieten anzuwendende Recht erkennt den Grundsatz der vollständigen rechtlichen Trennung zwischen dem Tochterunternehmen und seinen Gesellschaftern hinsichtlich der Verpflichtungen des Tochterunternehmens im Aussenverhältnis an. In Ausnahmefällen besteht jedoch ein Risiko, dass der Fonds für Commitments, die durch das Tochterunternehmen eingegangen wurden, in Anspruch genommen wird. Die Verwaltungsstelle bemüht sich nach Kräften, dieses Restrisiko durch die Aufnahme spezifischer Vertragsklauseln in die mit den Portfolifondsleitungen vereinbarten Verträgen einzugrenzen.

I. Anlagen über Vermögensverwaltungsdepots

Die Vermögenswerte der Fonds können in Vermögensverwaltungsdepots verwaltet werden, sofern diese Anlagen ausschliesslich über hundertprozentige Tochterunternehmen des einzelnen Fonds (jeweils ein „**Tochterunternehmen**“ und zusammen, die „**Tochterunternehmen**“) verwaltet werden. Der Verwaltungsrat des Tochterunternehmens muss mehrheitlich aus Verwaltungsratsmitgliedern der Verwaltungsstelle bestehen. Für das Vermögen dieses Tochterunternehmens kann ein bzw. können mehrere Portfolioverwalter mit diskretionärer Anlagevollmacht bestellt werden. Die Namen dieser Portfolioverwalter werden in den durch Uni-Folio periodisch veröffentlichen Berichten zum jeweiligen Zeitpunkt angegeben. Inhaber können jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle diese Angaben anfordern. Portfolioverwalter haben normalerweise Anspruch auf den Bezug einer festen Verwaltungsgebühr und einer variablen, an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr (Performancegebühr). Die Verwaltungsstelle kann Tochterunternehmen in einer Rechtsform mit beschränkter Haftung einsetzen, um beispielsweise die Isolierung der Uni-Folio-Vermögenswerte gegenüber den Gläubigern eines Tochterunternehmens zu erreichen, Steuervorteile zu beanspruchen, die Uni-Folio andernfalls nicht zustehen würden, oder um Vermögenswerte einer Fondsleitung zuzuordnen, deren Hedgefonds für neue Teilnehmer geschlossen ist oder der eine Anlagepolitik verfolgt, die von den Anlagezielen und Anlagerichtlinien des betreffenden Fonds abweicht. Die Investments des Tochterunternehmens müssen in jedem Fall die Anlagebeschränkungen und Anlageziele des betreffenden Fonds einhalten. Wenn ein Fonds einen Teil seiner Investmenttätigkeit durch ein oder mehrere Tochterunternehmen durchführt, können seine Vermögenswerte Effekten und andere Finanzinstrumente enthalten, die direkt oder indirekt durch diese Tochterunternehmen gehalten werden. Uni-Folio wird einen Teil des zur Verfügung stehenden Vermögens des Fonds für die Zeichnung aller durch diese Tochterunternehmen ausgegebenen Anteile in seinem Namen verwenden. Effekten, die durch ein oder mehrere Tochterunternehmen ausgegeben werden und deren Inhaber ein Fonds ist, gelten nicht als Anlagen dieses Fonds im Sinne aufsichtlicher Einschränkungen. Entsprechend werden die Finanzergebnisse der Tochterunternehmen bei der Erstellung der geprüften Jahresberichte und der ungeprüften Halbjahresberichte von Uni-Folio mit den Finanzergebnissen des verbundenen Fonds konsolidiert, die durch Revisoren von Uni-Folio geprüft werden. Die Aktivitäten der Tochterunternehmen müssen sich auf das Halten von Vermögenswerten in der vorstehend beschriebenen Weise beschränken. Sodann wird der Treuhänder sicherstellen, dass alle Massnahmen getroffen werden, um seine gesetzlichen und satzungsmässigen Pflichten zu erfüllen.

14. Fondsabschnitt für den HSBC Trading AdvantEdge Fund

Anlageziel:	Das Erzielen einer Gesamrendite aus der selektiven Anlage in einer Anzahl von Hedgefonds, die vorrangig Commodity-Trading-Adviser- und Managed-Futures-Strategien einsetzen.
Derzeitige Anlagepolitik:	Das Erzielen einer index-gemessenen Rendite, die dem mit der Anlage in Hedgefonds, die vorrangig Commodity-Trading-Adviser- und Managed-Futures-Strategien einsetzen, verbundenen Risiko. Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds (abzüglich der liquiden Mittel, die Guthaben bei Banken und Forderungen aus Rückkaufvereinbarungen auf Sicht oder erstes Anfordern mit Fälligkeiten bis zu zwölf Monaten umfassen) müssen, konsolidiert betrachtet, jederzeit direkt oder indirekt in Commodity-Trading-Adviser- und Managed-Futures-Strategien angelegt sein.

Anteilstklassen:	Hurdle Rate (jeweils der „Index“):
HSBC Trading AdvantEdge Fund –USD-Klasse	3-Monats-USD-LIBOR plus 3,5 % pro Jahr
HSBC Trading AdvantEdge Fund – EUR-Klasse	3-Monats-EUR-LIBOR plus 3,5 % pro Jahr
(zusammen, die „währungsabgesicherten Klassen“)	
HSBC Trading AdvantEdge Fund –USD-R-Klasse	3-Monats-USD-LIBOR plus 3,5 % pro Jahr
HSBC Trading AdvantEdge Fund – GBP-R-Klasse	3-Monats-GBP-LIBOR plus 3,5 % pro Jahr
HSBC Trading AdvantEdge Fund – EUR-abgesicherte R-Klasse	3-Monats-EUR-LIBOR plus 3,5 % pro Jahr
(zusammen, die „R-Klassen“)	
HSBC Trading AdvantEdge Fund – S-Klasse (USD)	3-Monats-USD -LIBOR plus 3,5 % pro Jahr
HSBC Trading AdvantEdge Fund – S-Klasse (EUR)	3-Monats-EUR-LIBOR plus 3,5 % pro Jahr
HSBC Trading AdvantEdge Fund – S-Klasse (GBP)	3-Monats-GBP-LIBOR plus 3,5 % pro Jahr
(zusammen, die „S-Klassen“)	

Wichtiger Hinweis zum LIBOR für die Berechnung der Hurdle Rate.

Wie in dem Abschnitt „Allgemeine Risikoaspekte“ beschrieben, wird davon ausgegangen, dass der LIBOR zum 31. Dezember 2021 eingestellt wird. Daher wird die Verwaltungsstelle für die Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren zu gegebener Zeit vor Ende des Jahres 2021 bestrebt sein, alternative Benchmarks zu verwenden, wenn sie zur Verfügung stehen. Bei der Auswahl alternativer Benchmarks wird die Verwaltungsstelle bestrebt sein, Indizes zu verwenden, die nach ihrer Meinung und eigenem Ermessen sowohl die gleiche oder ähnliche wirtschaftliche Wirkung wie der LIBOR haben werden und ausserdem den Anschein erwecken, dass sie in der gesamten Branche eine breite Anerkennung finden werden. Um die Unsicherheit zu reduzieren und im Hinblick auf eine Reduzierung potenzieller Nachteile während der Übergangsphase zu alternativen Benchmarks wird die Verwaltungsstelle bis 31. Dezember 2021 parallele Berechnungen der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren unter Ansatz sowohl der bestehenden LIBOR-Benchmarks als auch von neu übernommenen alternativen Benchmarks durchführen. Nach diesen parallelen Berechnungen werden die Anleger von derjenigen Berechnung profitieren, die für ihre Interessen am günstigsten ist.

Fondsmerkmale:

Erstanteilpreis:	100,00 USD, 100,00 EUR, 100,00 GBP oder 100,00 CHF, je nach der Referenzwährung der Anteilsklasse
Basiswährung:	US-Dollar
Referenzwährung der Anteilsklasse:	Laut Angabe im Namen der Anteilsklasse
Art der auszugebenden Anteile:	Thesaurierend
Dividendenpolitik:	Sämtliche Erträge werden dem Kapital zugeschlagen („rolled-up“)

<p>Handelstage:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • S-Klassen: Nur für institutionelle Anleger, die Anlagebedingungen mit der HSBC Group ausgehandelt haben. <p>Anweisungen für Anträge auf Anteile müssen vor 23:59 Uhr (Guernsey-Zeit) am 5. Geschäftstag vor dem letzten Geschäftstag eines Kalendermonats eingegangen sein; der entsprechende Bewertungszeitpunkt ist 17:00 Uhr (Guernsey-Zeit) am letzten Geschäftstag dieses Kalendermonats.</p> <p>Für die Rücknahme von Anteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Anteilsklassen: <ul style="list-style-type: none"> – Anweisungen müssen vor 23:59 Uhr (Guernsey-Zeit) am 5. Geschäftstag vor dem letzten Geschäftstag des vergangenen Kalendermonats eingegangen sein; der entsprechende Bewertungszeitpunkt ist 17:00 Uhr (Guernsey-Zeit) am letzten Geschäftstag des folgenden Kalendermonats.
<p>Mindestbeteiligung und Transaktionsgrösse:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • HSBC Trading AdvantEdge Fund – USD-Klasse: 25.000 USD • HSBC Trading AdvantEdge Fund – EUR-Klasse: 25.000 EUR • HSBC Trading AdvantEdge Fund – USD-R-Klasse: 25.000 USD • HSBC Trading AdvantEdge Fund – GBP-R-Klasse: 15.000 GBP • HSBC Trading AdvantEdge Fund – EUR-abgesicherte R-Klasse: 25.000 EUR • HSBC Trading AdvantEdge Fund – S-Klasse (USD) – 1.000 USD • HSBC Trading AdvantEdge Fund – S-Klasse (EUR) – 1.000 EUR • HSBC Trading AdvantEdge Fund – S-Klasse (GBP) – 1.000 GBP <p>oder ein anderer, von der Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen festgelegter Betrag. Die R-Klassen stehen nur für die Anlage durch Personen zu Verfügung, die zur Überzeugung der Verwaltungsstelle nachweisen, dass sie unter die britischen <i>RDR-Rules</i> oder gleichwertige lokale Entscheidungen, Regulierungen oder ähnliches fallen, die eine Zahlung von Rückvergütungen (Retrozessionen) untersagen oder nach Meinung der Verwaltungsstelle die Zahlung von Rückvergütungen rechtswidrig oder nicht durchführbar machen oder nicht ratsam erscheinen lassen.</p>
<p>Bilanzstichtag:</p>	<p>Jeweils der letzte Geschäftstag im Juli.</p>
<p>Gründungskosten:</p>	<p>Höchstens 5.000 USD oder Gegenwert in anderer Währung je Anteilsklasse. Die S-Klassen zahlen keine Gründungskosten.</p>
<p>Gebühren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Anteilsklassen ausser R- und S-Klassen: <ul style="list-style-type: none"> – Jahresgebühren: Verwaltungsgebührensatz 1,75%. Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr (Performancegebühr) beträgt 10 % des neuen, den Index der entsprechenden Anteilsklasse übersteigenden Wertes • R-Anteile: <ul style="list-style-type: none"> – Jahresgebühren: Verwaltungsgebührensatz 0,75 %. Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr (Performancegebühr) beträgt 10 % des neuen, den Index der entsprechenden Anteilsklasse übersteigenden Wertes • S-Klassen: <ul style="list-style-type: none"> – Jahresgebühren: Verwaltungsgebührensatz: 0,15 %. Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr (Performancegebühr) beträgt 10 % des neuen, den Index der entsprechenden Anteilsklasse übersteigenden Wertes.

Anlagelimits und Anlagebeschränkungen

- a. Der Fonds erwirbt direkte Beteiligungen oder Anteile in Portfoliofonds, die durch ausgewählte Fondsleitungen betrieben werden, wobei jeder dieser Portfoliofonds wesentliche Beteiligungen an allen Anlageklassen hält, so insbesondere Anlagen in Devisen, Wertpapiere mit Laufzeitbindung, Beteiligungstitel, Termingeschäfte, Optionen, Optionsscheine und andere, für zweckdienlich erachtete Instrumente.
- b. Der Fonds kann ferner Geldmittel, geldähnliche Instrumente und andere kurzfristige Instrumente halten.
- c. Gelder, die für die Anlage oder zur Befriedigung von Anteilrücknahmen oder für betriebliche Ausgaben oder für andere Zwecke bereitgehalten werden, können bei einer zugelassenen Bank oder bei HSBC eingezahlt werden, sodass das Gesamtbligo einer Bank höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds entspricht. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ihre Anwendung zu einem Obligo von weniger als 5 Millionen USD oder Gegenwert in einer anderen Währung je Institut führen würde.
- d. An jedem Bewertungszeitpunkt (a) werden mindestens 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Portfoliofonds mit einer Handelsfrequenz von mindestens einmal pro Monat gehalten, (b) werden weitere 40 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Portfoliofonds mit einer Handelsfrequenz von mindestens einmal pro Quartal gehalten und (c) werden höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Portfoliofonds mit einer Handelsfrequenz von seltener als einmal pro Quartal (einschliesslich der Bestände in „Side-Pockets“) oder sonst in Anteilen oder Beteiligungen an Portfoliofonds gehalten, die geschlossene Fonds sind, für die kein etablierter Markt für den Verkauf dieser Anteile oder Beteiligungen besteht.
- e. Währungsabsicherung:
 - i. HSBC Trading AdvantEdge Fund – USD-Klasse: Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse denominiert sind, können gegenüber der entsprechenden Referenzwährung abgesichert werden oder nicht abgesichert werden.
 - ii. Alle anderen Anteilsklassen: Vermögenswerte können in anderen Währungen als der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse denominiert sein. Es wird davon ausgegangen, dass diese Währungsengagements gegenüber der entsprechenden Referenzwährung abgesichert werden. Die diesbezügliche Absicherung kann mittels Devisentermingeschäften oder Optionen zu diesen Verträgen oder durch den Einsatz anderer verfügbarer Derivate mit gleicher oder ähnlicher Wirkung erfolgen. Die Verwaltungsstelle behält sich vor, die Politik zur Währungsabsicherung nach ihrem freien Ermessen zu ändern.
 - iii. Sämtliche Kosten dieser Absicherung sind von den Inhabern in der entsprechenden Anteilsklasse zu tragen. Sie können sich jedoch auf den Nettoinventarwert des Fonds als Ganzem auswirken und daher in der Wertentwicklung dieser Anteilsklasse und auch der anderen Anteilsklassen niederschlagen.
- f. Wenn eine Beteiligung an einem Portfoliofonds über einen Investmentfonds gleich welcher Art oder ein Investmentkonsortium erworben wird, der bzw. das durch die Verwaltungsstelle, ein mit der Verwaltungsstelle verbundenes Unternehmen oder den Treuhänder verwaltet oder betrieben wird, hat die Verwaltungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche ihr oder einem dieser verbundenen Unternehmen zufließenden Gebühren für diese Beteiligung an diesen Fonds erstattet werden, sodass eine eventuelle Doppelbelastung durch Gebühren annulliert wird.
- g. Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Anlagewerten vornehmen, jedoch können die Portfoliofonds, in die der Fonds investiert, unter Umständen Leerverkäufe vornehmen.

Zulassung des Fonds in der Schweiz

Infolge der Zulassung des Fonds in der Schweiz gelten auch die folgenden Anlagebegrenzungen und -beschränkungen:

- a. Der Fonds darf höchstens 20 % der durch einen einzelnen Portfoliofonds ausgegebenen Wertpapiere kaufen oder halten.
- b. Die Anlage in einen einzelnen Portfoliofonds ist auf maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.
- c. Der Fonds darf nicht in Portfoliofonds investieren, deren Anlageziel in erster Linie in der Anlage in andere Portfoliofonds besteht.
- d. Der Fonds darf höchstens 30 % seines Nettoinventarwerts in Portfoliofonds investieren, die durch dieselbe Fondsleitung verwaltet werden.
- e. Der Fonds darf höchstens 30 % seines Nettoinventarwerts in (i) Portfoliofonds investieren, die direkt oder indirekt durch den Fonds, die Verwaltungsstelle und/oder von einem mit der Verwaltungsstelle

verbundenen Unternehmen verwaltet werden, oder (ii) die mit der Verwaltungsstelle verbunden sind. Im Sinne von Absatz (ii) gilt ein Portfoliofonds als mit der Verwaltungsstelle verbunden, wenn er durch ein Unternehmen verwaltet wird, mit dem der Fonds und/oder die Verwaltungsstelle folgendermassen verbunden ist/sind: (A) durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder (B) durch die Inhaberschaft von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte. Zudem gelten die folgenden Bedingungen für Anlagen von bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds in durch die Verwaltungsstelle oder ein mit der Verwaltungsstelle verbundenes Unternehmen verwaltete Portfoliofonds in verbundene Portfoliofonds:

- i. der Fonds darf keine Zeichnungsgebühr oder Rücknahmegebühr an diese verbundenen Portfoliofonds zahlen;
- ii. Uni-Folio, die Verwaltungsstelle oder der Anlageberater darf keine Rückvergütungen von diesem verbundenen Portfoliofonds erhalten, und
- iii. die der Verwaltungsstelle geschuldete Verwaltungsgebühr darf in keinem Fall 0,25 % übersteigen und wird um den Betrag gekürzt, der der Verwaltungsgebühr entspricht, die der verbundene Portfoliofonds für jene Vermögenswerte erhalten hat, die durch diesen verbundenen Portfoliofonds verwaltet werden oder in diesen investiert wurden.
 - f. Der Fonds darf höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in geschlossene Portfoliofonds anlegen, deren Aktien oder Anteile weder an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregelten, öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden. Darüber hinaus muss der Fonds jederzeit sicherstellen, dass er sein Portfolio an Portfoliofonds so verwaltet, dass er über hinreichende Liquidität verfügt, um seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen.
 - g. Der Fonds darf keine Anlagen vornehmen, die eine unbegrenzte Haftung für den Fonds begründen.
 - h. Der Fonds darf keine Optionsscheine oder anderen Zeichnungsrechte für Anteile des Fonds ausgeben.
 - i. Der Fonds darf kein Immobilienvermögen erwerben.
 - j. Der Fonds darf keine Darlehen vergeben oder Bürgschaften zugunsten Dritter (auch nicht für andere Fonds) stellen.
 - k. Der Fonds darf nicht in Portfoliofonds investieren, deren Zweck die Anlage in Waren, Antiquitäten oder Kunstgegenstände ist, jedoch können die Portfoliofonds in Ausnahmesituationen und vorübergehend verpflichtet sein, Positionen in physischen Waren zu erwerben.
 - l. Der Fonds darf nicht in Vermögensverwaltungsdepots anlegen; davon ausgenommen sind Anlagen in der unter „Anlagen über Vermögensverwaltungsdepots“ beschriebenen Form.

Vorschriften der Japan Securities Dealers Association

Infolge der Vorschriften der Japan Securities Dealers Association gelten die folgenden zusätzlichen Anlagelimits und Anlagebeschränkungen:

- a. Höchstens 50 % der Gesamtstückzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am Kapital eines Zielinvestments oder höchstens 50 % der Gesamtstimmrechte eines Unternehmens dürfen für die Gesamtheit der durch die Verwaltungsstelle verwalteten Fonds erworben werden. Dieser Prozentsatz kann sowohl im Zeitpunkt des Kaufs oder zum Marktpreis berechnet werden.
- b. Höchstens 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Anlagen ohne Liquidität, beispielsweise Anteile am Kapital in Privatplatzierungen oder nicht börsennotierte Anteile am Kapital, die nicht ohne Weiteres realisiert werden können, investiert werden.
- c. Die Verwaltungsstelle darf keine Transaktionen ausführen, die als unvereinbar mit dem Schutz der Interessen eines Inhabers im Fonds oder als Störung der angemessenen Verwaltung des Vermögens des Fonds angesehen würden, beispielsweise Transaktionen, die zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil von Drittparteien, die keine Inhaber in einem Fonds sind, ausgeführt würden.

Limits für Absicherungsgeschäfte und derivative Geschäfte

Der Fonds darf derivative Geschäfte lediglich zur Absicherung einsetzen. Der Fonds darf nicht für spekulative Zwecke in derivative Instrumente investieren. Wenn der Fonds Derivate einsetzt, dürfen nicht mehr als 15% des Nettoinventarwerts des Fonds als Marge oder Prämie für diese Transaktionen verwendet werden, was auch durch Kreditaufnahme erleichtert werden kann.

Kreditaufnahmelimits

Der Fonds darf Kredite bis zu einer Höhe von insgesamt 25 % seines Nettoinventarwerts folgendermassen aufnehmen:

- a. für einen Zeitraum von bis zu einem Monat, um Liquiditätsengpässe aufgrund nicht kongruenter Abrechnungstermine bei Kauf- und Verkaufstransaktionen von Anteilen oder anderen Beteiligungen in Portfoliofonds zu finanzieren;
- b. für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, um Rückgabebzahlungen an Anteilinhaber zu finanzieren;
- c. für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten für Währungsabsicherungen (einschliesslich fondsbezogener Währungsabsicherung von Zahlungsflüssen);
- d. für Anlagezwecke bis zu einer Höhe von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, um zusätzliche Anlagen in Portfoliofonds zu ermöglichen.

Die Kreditaufnahmelimits werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Fonds berechnet, wobei sämtliche zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt angenommenen Zeichnungen und Rücknahmen berücksichtigt werden. Kreditaufnahmen und entstandene Kosten der Kreditaufnahme werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds insgesamt berücksichtigt und in die Berechnung übernommen.

Rücknahmelimits

Die Verwaltungsstelle kann die Anzahl der Anteile des Fonds, die an jedem Handelstag zurückgegeben werden können, auf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der unmittelbar vor diesem Datum ausgegebenen Anteile begrenzen. Diese 10-Prozent-Grenze wird für den Fonds im Ganzen und nicht hinsichtlich jeder Anteilsklasse für sich berechnet. Alle Anteile, die nach Ausübung dieses Ermessens durch die Verwaltungsstelle nicht zurückgegeben werden, werden auf den nächsten Handelstag übertragen und anteilig sowie vorrangig gegenüber anderen Anteilen zurückgegeben, für die eine Rücknahmeerklärung erst später eingegangen ist.

TA SPV

Der Fonds legt über HSBC Trading Advantedge Investments Ltd an, eine auf Guernsey eingetragene Gesellschaft ohne haftungs- und vermögensrechtliche Trennung der Sondervermögen („non-cellular company“) mit der Firmennummer 68640 und eingetragenem Sitz an der Anschrift Arnold House, St Julian's Avenue, St Peter Port, Guernsey GY1 1WA (das „TA SPV“).

Das TA SPV ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen des Fonds.

Sämtliche für den Fonds durchgeführten Investments werden durch das TA SPV oder von den Verwahrstellen in seinem Namen gehalten.

Die Verwaltungsstelle fungiert als Verwaltungsratsmitglied und Anlageverwalter des TA SPV.

Das TA SPV ist eine Zweckgesellschaft („SPV“) wie weiter oben definiert.

Warnhinweise und Angaben zu Risiken

Beachten Sie bitte die Abschnitte „Warnhinweise und Angaben zu Risiken“ und „Zusätzliche Risikofaktoren, die für in der Schweiz eingetragene Fonds gelten“.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Warnhinweisen und Angaben zu Risiken sollten Anleger beachten, dass dieser Fonds generell einem grösseren Risiko ausgesetzt und nur für erfahrene Anleger bestimmt ist. Anlagen in diesen Fonds sollten keinen grossen Teil des Vermögens eines Anlegers darstellen.

15. Gründung des HSBC Uni-Folio

15.1. Gründung des Uni-Folio und des AdvantEdge Fund

Der unter der Bezeichnung Republic Uni-Folio firmierende Umbrella-Investmentfonds wurde kraft Trust-Urkunde vom 23. Juli 1999 gegründet. Die Trust-Urkunde wurde anschliessend geändert, um sie an die Entwicklungen der „Class B“-Vorschriften anzupassen, und wurde am 25. Juni 2014 ersetzt. Infolge der Bestellung der HSBC Custody Services (Guernsey) Limited zum Treuhänder wurde die Trust-Urkunde erneut am 1. Mai 2021 geändert und neugefasst.

Der ursprüngliche Treuhänder des Uni-Folio war HSBC SFT (C.I.) Limited (**“HSFT CI”**). Kraft einer Urkunde über die Abbestellung und Bestellung vom 1. Mai 2021 legte HSFT CI ihr Mandat als Treuhänder des Uni-Folio nieder und HSBC Custody Services (Guernsey) Limited wurde zum Treuhänder bestellt.

Mit Wirkung ab 31. Januar 2002 wurde der Name des Umbrella-Investmentfonds in HSBC Republic Uni-Folio und ab 1. Januar 2004 in HSBC Uni-Folio geändert.

Gemäss den Bestimmungen der Trust-Urkunde können die Verwaltungsstelle und der Treuhänder bisweilen einen oder mehrere Fonds auflegen und die Verwaltungsstelle kann für jeden dieser Fonds Anteile zum Verkauf anbieten.

Der Uni-Folio wird ebenso wie jeder Fonds spätestens 2099 geschlossen.

15.2. Zulassung des Uni-Folio

Der Uni-Folio wurde durch die „*Commission*“ als „*Class B Collective Investment Scheme*“ (Organismus der Klasse B zur gemeinsamen Anlage) gemäss dem Gesetz und den „Class B“-Vorschriften zugelassen. An dieser Stelle muss eindeutig festgestellt werden, dass sich die „*Commission*“ mit dieser Zulassung nicht für die finanzielle Solidität oder Richtigkeit der zu Uni-Folio oder AdvantEdge Fund gemachten Aussagen oder geäusserten Meinungen verbürgt. Anleger in Uni-Folio und den AdvantEdge Fund haben keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen aus dem im Rahmen des Gesetzes eingerichteten Sicherungsfonds „*Collective Investment Schemes (Compensation of Investors) Rules 1988*“.

15.3. Die Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle von Uni-Folio ist HSBC Management (Guernsey) Limited, eine auf Guernsey am 25. September 1986 gegründete haftungsbeschränkte Gesellschaft mit Registernummer 15988. Ihr eingetragener Sitz lautet Arnold House, St Julian's Avenue, St Peter Port, Guernsey, GY1 1WA, Channel Islands und sie wird durch die „*Commission*“ reguliert.

Die Verwaltungsstelle ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der HSBC Global Asset Management Limited, eine im Vereinigten Königreich rechtsfähig bestehende Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsstelle sind:

Carl Rosumek (zugelassener Wirtschaftsprüfer) (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied). Herr Rosumek war früher Leiter der Abteilung Investmentaufsicht und Politik bei der Guernsey Financial Services Commission. Davor war er für KPMG und deren Vorgängerfirmen tätig.

Isabel Robins (BSc Hons MRICS) (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied). Frau Robins ist Chartered Surveyor (zugelassene Immobiliensachverständige) und hat früher das Immobilienteam bei der Crestbridge Treuhandgesellschaft geleitet und war als Fondsleiterin bei Schroders auf Jersey tätig. Vor Ihrem Umzug nach Jersey im Jahr 1997 war sie im Immobilieninvestment in London tätig.

Tony Corfield (Vorsitzender; nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied). Herr Corfield ist der Chief Operating Officer von HSBC Global Asset Management und verantwortlich für alle Betriebs-, Risiko- und IT-Belange in den Geschäftsbereichen Privatkunden, Institutionelle und Weiterverkäufer im Vereinigten Königreich und auf Jersey sowie für bestimmte Fondsreihen in Luxemburg und Dublin. Davor war Herr Corfield im öffentlichen Dienst in der britischen Abgabenverwaltung sowie in der Innenrevision einer Bank tätig und „*Fellow*“ des britischen Instituts für Innenrevision *Institute of Internal Auditors*.

Stephen Rouxel (geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied). Herr Rouxel ist „*Head of Business*“ der Verwaltungsstelle. Er kam 2015 zu HSBC. Vor seinem Eintritt in HSBC war Herr Rouxel in verschiedenen Leitungspositionen für State Street, die Butterfield Fulcrum Group und Anson Fund Managers auf Guernsey tätig. Herr Rouxel ist Mitglied der Verbandsleitung der Guernsey Investment Fund Association, Leiter des Bereichs

Finanzen und Rechnungswesen der Guernsey Chamber of Commerce. Er ist Inhaber von Diplomen der International Compliance Association in Governance, Risiko, Compliance und Geldwäschebekämpfung.

Jason Liddy (geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied) (Wirtschaftsprüfer, FCA und *Fellow* des Chartered Securities Institute, FCSI). Herr Liddy ist „*Head of Alternative Operations*“ der Verwaltungsstelle. Er verfügt über siebzehn Jahre Erfahrung in Offshore-Anlagen mit Spezialisierung in Fonds und Investments, zuletzt bei Kleinwort Benson. Im Rahmen früherer Tätigkeiten war Herr Liddy ausserdem nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in börsennotierten und nicht börsennotierten Investmentfonds und war für die Leitung einer Mandantenbuchhaltung sowie die Leitung des Buchhalterteams für eine lokale Fondsverwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Daniel de Lisle (stellvertretendes geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied) (BSc, ACA-Wirtschaftsprüfer). Herr de Lisle ist der kaufmännische Leiter der Verwaltungsstelle. Er kam 2016 zu HSBC. Vor seinem Eintritt in HSBC war er als Verwaltungsratsmitglied bei Rothschild Trust und als Managementberater in der Finanzbranche tätig. Er unterstützte den Turnaround in mehreren Firmen, u. a. beim International Stock Exchange. Herr de Lisle ist Wirtschaftsprüfer (ICAEW) und Absolvent der London School of Economics in Wirtschaftswissenschaften. Er verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in Offshore-Anlagen bei Treuhändern, Versicherungsunternehmen, Fonds und bei LIBOR-Investments.

Die Verwaltungsstelle ist die ausschliesslich Berechtigte für die Auflage und Einziehung von Anteilen, vorbehaltlich der vorausgehenden Anzeige an den Treuhänder, der jederzeit die letztendliche Entscheidungsbefugnis behält, diese Auflage oder Einziehung abzulehnen oder zu bewilligen. Die Bewilligung kann stillschweigend erfolgen. Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, an einem Handelstag Anteile an Anleger zu verkaufen und Anteile von Anlegern zurückzukaufen und mit Anteilen zwischen ihr und den Anlegern zu handeln. Eventuelle Gewinne aus dieser Handelstätigkeit gehen daher auf ihre Rechnung. Die Verwaltungsstelle kann mit Anteilen handeln, ohne den Anlegern oder dem Treuhänder gegenüber Rechenschaft über Gewinne zu geben.

Die Verwaltungsstelle ist verantwortlich für die Gesamt-Anlageverwaltung von Uni-Folio und dessen Risikomanagement. Im Hinblick auf diese Verantwortung kann die Verwaltungsstelle bestimmte Umsetzungs- und Ausführungsvorgänge an den Anlageberater delegieren und kann gemäss den vom Anlageberater erhaltene Ratschläge und Empfehlungen handeln. Die Verwaltungsstelle hat Vorkehrungen für das Risikomanagement der Vermögenswerte im Bereich der Hedge-Dachfonds eingerichtet. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für das Management von Multi-Manager-Fonds.

15.4. Administrator „Designated Administrator“

Gemäss den Bestimmungen der Trust-Urkunde und in Übereinstimmung mit den „Class B“-Vorschriften hat die Verwaltungsstelle einen Administrationsvertrag mit HSBC Securities Services (Guernsey) Limited (der „Administrator“) mit Anschrift Arnold House, St. Julian’s Avenue, St Peter Port, Guernsey GY1 3NF, geschlossen, gemäss dem die Verwaltungsstelle bestimmte Administrationsaufgaben an den Administrator delegiert. Der Administrator ist der „Designated Administrator“ des Uni-Folio im Sinne des Gesetzes und der „Class B“-Vorschriften. Sämtliche durch die Verwaltungsstelle an den Administrator im Rahmen des Administrationsvertrags zu zahlenden Gebühren muss die Verwaltungsstelle aus der Verwaltungsgebühr bestreiten.

15.5. Transferstelle

Die Verwaltungsstelle hat die Aufgaben als Transferstelle an HSBC Securities Services (Ireland) DAC, 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, als Transferstelle delegiert. Die Transferstelle ist verantwortlich für die Erbringung aller notwendigen Aufgaben als Transferstelle, insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen und Transaktionen sowie für diesbezügliche Dienstleistungen.

15.6. Die Aufsichtskommission

Gemäss den eidgenössischen Regelungen zum Vertrieb des AdvantEdge Fund in der Schweiz wurde eine Aufsichtskommission eingerichtet.

Die Verwaltungsstelle hat der Aufsichtskommission (ggf. zusammen mit der Lokalen Geschäftsleitung) die Verantwortung für die Identifizierung, Messung, Verwaltung, laufende Beobachtung und Überwachung (jeweils sofern erforderlich) (i) der für die Verwaltungsstelle und Uni-Folio und ihre Anlagestrategie anzuwendenden Risiken, (ii) der Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch Uni-Folio, (iii) der Verwaltung des Vermögens von Uni-Folio im Tagesgeschäft und (iv) die Tätigkeiten des Anlageberaters übertragen. Die Aufgabe der Aufsichtskommission besteht darin, sicherzustellen, dass die Verwaltungsstelle, der Anlageberater und die verschiedenen Dienstleister

jederzeit die anzuwendenden Verordnungen und Gesetze Guernseys, die Trust-Urkunde und diesen Verkaufsprospekt einhalten.

Die Aufsichtskommission ist, ggf. zusammen mit der Lokalen Geschäftsleitung, verantwortlich für die Beaufsichtigung der Einhaltung der Anlagebeschränkungen, der Asset-Allokation im Tagesgeschäft und der Tätigkeiten des Anlageberaters.

Zu den Aufgaben der Aufsichtskommission gehören ausserdem die Beaufsichtigung der Umsetzung der Anlagestrategien und Anlagepolitik von Uni-Folio. Sie hat alle durch den Anlageberater durchgeführten Portfoliotransaktionen im Rahmen ihrer von der Verwaltungsstelle erteilten Befugnis zu kontrollieren.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission sind die Herren Stephen Rouxel, Jason Liddy, Dennis Stoller und Raj Grewal.

Abschnitt 15.3 (*Die Verwaltungsstelle*) enthält die persönlichen Angaben zu Herrn Rouxel und Herrn Liddy.

Dennis Stoller Herr Stoller ist Leiter der Investmентаufsicht der Verwaltungsstelle. Er hat zehn Jahre Erfahrung in der Wissenschaft mit anschliessender zwanzigjähriger Erfahrung im Investment. Seine Erfahrungen reichen von der Assekuranz, dem Corporate Treasury bis zum Banken- und Anlageverwaltungssektor in Bezug auf Aktien, Anleihen, Währungen, Rohstoffen, Derivaten, Private Equity, Immobilien, Infrastruktur und Dachfonds über mindestens zwei globale Zyklen hinweg (den Tech-Crash des Jahres 2000 und der globalen Finanzkrise des Jahres 2008). Herr Stoller beherrscht mehrere Computersprachen und ist Experte für Derivate und Vermögensbewertung, Zeitreihenanalyse, systematischen Handel, Portfolioaufbau und Marktrisikomanagement. Herr Stoller ist promovierter Physiker, besitzt ein „CSI Level 4“-Diplom in Anlageberatung und ein Postgraduierten-Diplom des ICA in Governance-Risiko und Compliance. Er war geschäftsführendes und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, u. a. mit Verantwortung als Vorsitzender von Anlageausschüssen.

Raj Grewal

Herr Grewal kam 2011 zu HSBC. Er verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Zuvor leitete er unter anderem die Performance-Analytics im Geschäftsbereich PWM von Morgan Stanley und war als Senior Performance Analyst und Quant Desk Analyst bei Threadneedle Investments tätig. Herr Grewal hält den akademischen Grad eines Master of Science in International Securities and Investment Banking von der Henley Business School und ist Inhaber eines CIPM-Zertifikats.

15.7. Lokale Geschäftsleitung und Risikomanagementkonferenz

Lokale Geschäftsleitung

HMG, die Verwaltungsstelle des AdvantEdge Fund, hat die Lokale Geschäftsleitung eingerichtet. Die Lokale Geschäftsleitung ist ein Managementforum. Es wurde eingerichtet, um auf Anforderung der/des Head of Business der Verwaltungsstelle („**HMG Head of Business**“) Empfehlungen und Rat zu erteilen und die/den *Head of Business* bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen.

Die Zuständigkeit der Lokalen Geschäftsleitung umfasst das gesamte Geschäft der HMG einschliesslich der Verwaltung der von HMG verwalteten Anlageorganismen, u. a. des AdvanEdge Fund.

Die/der HMG Head of Business berichtet an den HMG-Verwaltungsrat und verantwortet das Tagesgeschäft der HMG gegenüber dem HMG-Verwaltungsrat. Die/der HMG Head of Business ist ermächtigt und befugt, für HMG die Aufsicht über das Geschäft, seine Überwachung und Förderung zu erbringen. Die/der HMG Head of Business hat die folgende Befugnisse:

- die Beschlussfassung zu formellen Belangen und deren Behandlung im Auftrag des HMG-Verwaltungsrats, die nach Meinung der/des HMG Head of Business Routine- oder Fachbelange sind und sich auf Belange des normalen Geschäftsbetriebs beziehen, und
- die Behandlung von und – unter aussergewöhnlichen Umständen – auch die Entscheidung zu Angelegenheiten, die nach Meinung der/des HMG Head of Business dringend sind, ohne die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des HMG-Verwaltungsrats zu rechtfertigen.

Die Mitglieder der Lokalen Geschäftsleitung sind die Herren Stephen Rouxel (Vorsitzender), Jason Liddy, Daniel de Lisle und Raj Grewal.

Abschnitt 15.3 (*Die Verwaltungsstelle*) enthält die persönlichen Angaben zu den Herren Rouxel, Liddy und de Lisle. Abschnitt 15.6 (*Die Aufsichtskommission*) enthält die persönlichen Angaben zu Herrn Grewal.

Risikomanagementkonferenz

HMG, die Verwaltungsstelle, hat ausserdem die Risikomanagementkonferenz eingerichtet. Sie soll Überwachungs- und Steuerungsleistungen in Bezug auf das Risikoengagement bestimmter, von der Verwaltungsstelle verwalteter Fonds, u. a. des Uni-Folio, erbringen. Der übergeordnete Zweck der Risikomanagementkonferenz besteht darin, auf Anforderung der/des HMG Chief Risk Officer („**HMG-CRO**“) sie/ihn bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und Zuständigkeiten zu unterstützen.

Die/der HMG CRO ist zuständig für die Erstellung der HMG-Risikomanagementstrategie und der Risikobereitschaft, der Richtlinien und Steuerungsvorschriften für HMG und die Überwachung ihrer Umsetzung, jeweils im Rahmen des HSBC Global Asset Management („**AMG**“) und der Anweisung der HSBC Group. In dieser Hinsicht überprüft die/der HMG CRO die wesentlichen Risiken mit Auswirkungen auf das HMG-Geschäft und ist verantwortlich für die Aufsicht über das Umfeld der Risikosteuerung und internen Kontrolle.

Die Mitglieder der Risikomanagementkonferenz sind die Herren Raj Grewal (Vorsitzender), Stephen Rouxel

Die Abschnitte 15.3 (*Die Verwaltungsstelle*) und 15.6 (*Die Aufsichtskommission*) enthalten die persönlichen Angaben zu den Herren Raj Grewal (Vorsitzender), Stephen Rouxel (stellvertretender Vorsitzender), Daniel de Lisle und Jason Liddy. Die persönlichen Angaben zu Frau Stella Fallaize und Herrn David Isley werden hier nachfolgend aufgeführt:

Stella Fallaize Frau Fallaize leitet als „*Head of Regulatory Compliance*“ den Bereich „Regulatorische Compliance“ der Verwaltungsstelle. Sie ist seit 1994 innerhalb der HSBC Group in der Fondsbranche auf Guernsey tätig. Seit Januar 2005 ist sie Compliance-Beauftragte für HSBC Management (Guernsey) Limited. Insgesamt ist sie seit über 40 Jahren in der HSBC Group.

David Isley Herr Isley als der „*Money Laundering Compliance Officer*“ der HSBC Management (Guernsey) Limited ist für die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche zuständig. Vor seinem Eintritt in HSBC war er bei RBS International tätig, wo er 33 Jahre lang verschiedene Aufgaben im Bankbereich Privatkunden und Vermögensverwaltung wahrnahm.

15.8. Der Treuhänder

HSBC Custody Services (Guernsey) Limited wurde am 25. August 1992 als haftungsbeschränkte Gesellschaft auf Guernsey mit der Registernummer 25799 gegründet. Ihr eingetragener Sitz lautet Arnold House, St Julian's Avenue, St Peter Port, Guernsey, GY1 3NF, Channel Islands. HSBC Custody Services (Guernsey) Limited wird durch die „Commission“ reguliert.

HSBC Custody Services (Guernsey) Limited hat ein ausgegebenes und voll eingezahltes Stammkapital von 4.000.000 GBP.

HSBC Custody Services (Guernsey) Limited ist Teil der HSBC Group. Das Hauptgeschäft der der HSBC Custody Services (Guernsey) Limited ist die Erbringung von Verwahr- und Treuhandleistungen.

Der Treuhänder ist der „*Designated Trustee*“ von Uni-Folio im Sinne des Gesetzes und der „Class B“-Vorschriften. Laut den Bestimmungen der Trust-Urkunde ist der Treuhänder nach vorheriger Einwilligung der Verwaltungsstelle und der *Commission* befugt, andere rechtsfähige Stellen zum Treuhänder eines bestimmten Fonds zu bestellen, sodass sie gesamtschuldnerisch einzeln als Mit-Treuhänder des Treuhänders für diesen Fonds fungieren.

Der Treuhänder kann seine Verwahaufgaben gemäss den Bestimmungen der Trust-Urkunde delegieren.

Gelegentlich kann es zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten zwischen dem Treuhänder und den Verwahrstellen (die weiter unten definiert ist) und ihren Beauftragten kommen. Beispielsweise wenn ein bestellter Beauftragter ein verbundenes Gruppenunternehmen ist und ein Produkt oder eine Leistung für den Fonds liefert bzw. erbringt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt bzw. dieser Leistung hat, oder wenn ein bestellter Beauftragter ein verbundenes Gruppenunternehmen ist, das eine Vergütung für andere, für den Fonds gelieferte bzw. erbrachte zusammenhängende Produkte oder Leistungen bezieht. Im Hinblick auf diese Konflikte haben der Treuhänder und die Verwahrstellen eine interne Richtlinie zu Interessenkonflikten aufgestellt.

Darüber hinaus können tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Inhabern und der Verwaltungsstelle einerseits und dem Treuhänder und den Verwahrstellen andererseits auftreten. Diese tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte können beispielsweise auftreten, weil der Treuhänder Teil einer juristischen Person ist oder ihr nahesteht, die andere Produkte oder Leistungen an den Fonds oder die Verwaltungsstelle liefert bzw. für sie erbringt und aus ihnen Gebühren und Gewinne in Bezug auf die Lieferung dieser Produkte oder Erbringung dieser Leistungen anfallen und von denen der Treuhänder und die Verwahrstellen

mittel- oder unmittelbar profitieren. Ausserdem können der Treuhänder und die Verwahrstellen finanzielle oder geschäftliche Interessen an der Lieferung dieser Produkte oder Erbringung dieser Leistungen haben oder sie können eine Vergütung für diese Produkte oder Leistungen für den Fonds beziehen oder andere Mandanten haben, deren Interessen in einem Konflikt mit denen des Fonds, der Inhaber oder der Verwaltungsstelle stehen.

Insbesondere kann HSBC Bank plc Devisenumtauschleistungen für den Fonds erbringen, für die sie aus dem Vermögen des Fonds vergütet wird. HSBC Bank plc oder ihre verbundenen Unternehmen oder nahestehenden Personen können auch als Market Maker bei den Anlagen des Fonds fungieren, Maklerleistungen für den Fonds und/oder andere Fonds oder Gesellschaften erbringen, als Finanzberater, Bank, Gegenpartei in Derivaten oder anderweitig Leistungen für den Emittenten der Anlagen des Fonds fungieren, in ein und derselben Transaktion als Beauftragter mehrerer Mandanten fungieren, ein wesentliches Interesse an der Emission der Anlagen des Fonds haben oder Gewinne aus diesen Tätigkeiten erzielen oder ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an ihnen haben.

Der Treuhänder und die Verwahrstellen werden dafür sorgen, dass die von ihnen oder ihren verbundenen Personen erbrachten zusätzlichen Leistungen zu Bedingungen erfolgen, die für den Fonds nicht wesentlich ungünstiger sind, als wenn der tatsächliche oder potenzielle Konflikt nicht vorgelegen hätte.

Der Treuhänder und die Verwahrstellen haben eine interne Richtlinie zu Interessenkonflikten erstellt, um tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte laufend zu erkennen, zu steuern und zu überwachen. Sie haben ausserdem die Erfüllung ihrer Aufgaben von der Erfüllung ihrer anderen Aufgaben mit Konfliktpotenzial getrennt. Das System der internen Kontrollen, die verschiedenen Berichtslinien, die Zuweisung von Aufgaben und die Berichtslinien zum Management ermöglichen die sachgerechte Erkennung, Steuerung und Überwachung potenzieller Interessenkonflikte und Belange des Treuhänders und der Verwahrstelle.

15.9. Die Verwahrstellen

HSBC Continental Europe

Gemäss einer Vereinbarung vom oder um den 1. Mai 2021 (dem „**HBCE-Verwahrstellenvertrag**“) wurde HSBC Continental Europe, durch ihre Niederlassung in Irland handelnd, zur Verwahrstelle bestimmter Vermögenswerte bestellt, die HSBC Republic Global Hedge Investments Limited (die „**TA SPV**“), einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft des Fonds, gehören und die der Verwahrstelle unter ihrer Kontrolle und in Übereinstimmung mit dem HBCE-Verwahrstellenvertrag geliefert und von der Verwahrstelle angenommen werden.

HSBC Continental Europe ist eine Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc. Sie ist nach französischem Recht als *société anonyme* (Handelsregisternummer 775 670 284 RCS Paris) mit Sitz in 38, avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich, eingetragen.

HSBC Continental Europe hat ihren Sitz in Paris und wird durch die Europäische Zentralbank (EZB) im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, die französische Aufsichtsbehörde (l'Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) (ACPR) als zuständige nationale Behörde und die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (l'Autorité des Marchés Financiers) (AMF) für die mit Finanzinstrumenten oder an Finanzmärkten ausgeübte Tätigkeit beaufsichtigt.

HSBC Continental Europe unterliegt ebenfalls der lokalen Aufsicht durch die Central Bank of Ireland und besteht in Irland rechtmässig als Zweigniederlassung; sie ist ordnungsgemäss beim Companies Registration Office unter der Nummer 908966 eingetragen.

HSBC Continental Europe ist berechtigt, alle ihre Pflichten aus dem HBCE-Verwahrstellenvertrag an Unterverwahrstellen, Beauftragte oder Bevollmächtigte („**Korrespondenten**“) zu den im HBCE-Verwahrstellenvertrag festgelegten Bedingungen zu delegieren. Clearing- und Abwicklungssysteme sind davon ausgenommen; sie werden von der Verwahrstelle ausgewählt.

HSBC Continental Europe ist gegenüber der TA SPV nicht haftbar oder verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen einer delegierten Stelle, mit Ausnahme einer Haftung gegenüber der TA SPV, die direkt durch Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung von HSBC Continental Europe verursacht wird, und ist nicht haftbar oder verantwortlich für Verluste, die der TA SPV oder einem Anleger allein aufgrund der Abwicklung, des Konkurses oder der Insolvenz eines wie auch immer bestellten Korrespondenten entstehen.

HSBC Continental Europe ist nicht haftbar oder verantwortlich für Verlust oder Beeinträchtigung von Vermögenswerten, Eigentumstiteln oder sonstige Sachen der TA SPV oder für die Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem HBCE-Verwahrstellenvertrag, wenn dieser Verlust oder diese Beeinträchtigung oder Nichterfüllung (unter

anderem) dadurch verursacht wird, dass eine relevante Börse, ein Clearing-System (gemäss Definition dieses Begriffs im HBCE-Verwahrstellenvertrag) (auch eine zentrale Wertpapierverwahrstelle) oder ein Broker aus beliebigem Grund seinen bzw. ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

HBCE Continental Europe ist ein Dienstleister der TA SPV und hat keine Verantwortung oder Befugnis, Anlageentscheidungen zu treffen oder Anlageberatung in Bezug auf das Vermögen des Fonds oder der TA SPV zu erbringen. HBCE Continental Europe ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verluste, die der TA SPV, dem Fonds oder den Anlegern des Fonds infolge einer Nichteinhaltung des Anlageziels, der Anlagepolitik, der Anlagebeschränkungen, der Kreditaufnahmebeschränkungen oder der Betriebsrichtlinien durch die TA SPV, den Fonds oder den Anlageverwalter entstehen.

Die Bestellung der HSBC Continental Europe kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt werden.

HSBC Continental Europe ist Dienstleister für die TA SPV und ist nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Prospekts oder für die Tätigkeit des Fonds und der TA SPV und übernimmt daher keine Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben.

Eine Beschreibung der gemäss dem HBCE-Verwahrstellenvertrag an HSBC Continental Europe zu zahlenden Gebühren finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ weiter unten.

b. HSBC Bank plc, Niederlassung Guernsey

HSBC Bank plc, Niederlassung Guernsey, ist eine Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc. Sie ist von der „Commission“ mit der Referenznummer 7 für das Bank-, Versicherungs- und Investmentgeschäft lizenziert. Ihr Hauptgeschäftssitz ist Arnold House, St Julian's Avenue, St Peter Port, Guernsey GY1 3NF.

HSBC Bank plc ist in England und Wales unter der Nummer 14259 eingetragen und hat ihren Sitz in 8 Canada Square, London, E14 5HQ. HSBC Bank plc ist von der Prudential Regulation Authority („PRA“) zugelassen und wird von der Financial Conduct Authority („FCA“) und der PRA im Vereinigten Königreich reguliert.

Gemäss den Bedingungen eines Verwahrstellenvertrags zwischen HSBC Bank plc, Niederlassung Guernsey, (HSBC Bank plc, Niederlassung Guernsey und HSBC Continental Europe werden hier jeweils als „**Verwahrstelle**“ und zusammen als „**Verwahrstellen**“ bezeichnet) und der TA SPV (der „**HSBC Guernsey Verwahrstellenvertrag**“) ist die HSBC Bank plc, Niederlassung Guernsey, dazu bestellt, bestimmte Verwahrfunktionen für die TA SPV zu erbringen. Laut den Bestimmungen des HSBC Guernsey Verwahrstellenvertrag ist HSBC Bank Plc, Niederlassung Guernsey, befugt, nach eigenem Ermessen Verwahrfunktionen, die in dem genannten Vertrag definiert sind, an externe Verwahrdienstleister weiterzudelegieren, wenn sie es für zweckmässig hält. HSBC Bank plc, Niederlassung Guernsey, hat dementsprechend einen Unterverwahrstellenvertrag mit der HSBC Private Bank (Suisse) SA (den „**HSBC Guernsey Unterverwahrstellenvertrag**“) geschlossen, gemäss dem HSBC Bank plc, Niederlassung Guernsey, die Verwahrfunktionen an HSBC Private Bank (Suisse) SA weiterdelegiert. Laut den Bestimmungen des HSBC Guernsey Unterverwahrstellenvertrags ist HSBC Private Bank (Suisse) SA befugt, nach eigenem Ermessen Verwahrfunktionen, die in dem genannten Vertrag definiert sind, an externe Verwahrdienstleister weiterzudelegieren, wenn sie es für zweckmässig

Alle an die HSBC Bank plc, Niederlassung Guernsey, gemäss dem HSBC Guernsey Verwahrstellenvertrag zu zahlenden Gebühren sind durch die Verwaltungsstelle aus der Verwaltungsgebühr zu zahlen. Alle Gebühren, die von HSBC Bank plc, Niederlassung Guernsey, an die HSBC Private Bank (Suisse) SA gemäss dem HSBC Guernsey-Unterverwahrstellenvertrag zu zahlen sind, und alle Gebühren, die von HSBC Bank plc, Niederlassung Guernsey, und der HSBC Private Bank (Suisse) SA gemäss einer weiteren Delegationsvereinbarung, die eine von ihnen getroffen hat, zu zahlen sind, werden aus den Gebühren gezahlt, die an die HSBC Bank plc, Niederlassung Guernsey, gemäss dem HSBC Guernsey-Verwahrstellenvertrag gezahlt werden.

15.10. Der Anlageberater

Im Rahmen des Anlageberatungsvertrags hat die Verwaltungsstelle HSBC Alternative Investments Limited zum Anlageberater der einzelnen Fonds bestellt. HSBC Alternative Investments Limited ist eine im Vereinigten Königreich rechtsfähig bestehende haftungsbeschränkte Gesellschaft, sie ist durch die Financial Conduct Authority für die Durchführung designierter Investmentgeschäfte zugelassen und wird durch sie reguliert. Sie hat ihren eingetragenen Sitz in 8 Canada Square, Canary Wharf, London E14 5HQ.

Der Anlageberater ist eine hundertprozentige Beteiligungsgesellschaft von Gesellschaftern, die mit der Verwaltungsstelle und dem Treuhänder verbunden sind. Sie wurde durch die Verwaltungsstelle bestellt, um unter anderem bestimmte Beratungsleistungen und transaktionsbezogene Leistungen zu erbringen, auch bestimmte Umsetzungs- und Ausführungstätigkeiten in Bezug auf die Anlagen der einzelnen Fonds, jeweils im Rahmen der Gesamtaufsicht der Verwaltungsstelle in Verbindung mit Tätigkeiten der Portfolioverwaltung. Die Verwaltungsstelle hat ausserdem bestimmte Vorgänge der Portfolioverwaltung an den Anlageberater delegiert, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung und Ausführung der Anlagen eines Fonds (sofern diese Anlagen die „Class B“-Vorschriften erfüllen); des Weiteren gelten andere Einschränkungen, die im Anlageberatungsvertrag und in diesem Verkaufsprospekt angegeben sind. Empfehlungen des Anlageberaters folgend, kann die Verwaltungsstelle Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Fonds in Betracht ziehen. Die Gesamtverantwortung für die Anlageverwaltung und das Risikomanagement für den Fonds bleibt bei der Verwaltungsstelle.

Der Anlageberater führt regelmässige Due-Diligence-Prüfungen der Fondsleitungen der Portfoliofonds durch und unterliegt der Gesamtaufsicht durch die Verwaltungsstelle.

Die Tätigkeiten des Anlageberaters werden durch eine Gruppe Experten in alternativen Investments ausgeführt, unter anderem durch Richard Berger und William Benjamin.

Richard Berger leitet als *Global Head of Hedge Funds* bei HSBC Alternative Investments Limited die Investmentteams, die sich auf Hedgefonds-Strategien spezialisieren, die durch externe Verwaltungsstellen in liquiden alternativen Fonds und Hedgefonds umgesetzt werden. Er ist einer der Vorsitzender des Alternative Investment Committee. Herr Berger hat einen Master-Abschluss in Finance von der ESSEC Graduate School of Management. Vor seiner Tätigkeit bei HSBC Alternative Investments Limited war er von 2006 bis 2017 bei Pioneer Investments Limited in London als Chief Investment Officer für Alternative Multi-Asset-Geschäfte für die Aufsicht über das Portfoliomanagement, Analysen und Kommunikation mit Mandanten verantwortlich. Von 2002 bis 2006 war Herr Berger als *Head of Hedge Fund Research* und Mitglied des Investment Committee bei Olympia Capital Management in Paris tätig. Davor war er Aktienderivatehändler von 1993 bis 2002 bei BNP Arbitrage in Paris und bei Credit Suisse First Boston (CSFB) in London. Bei CSFB war er konkret für die firmeneigene Korrelationsarbitrage in Europa zuständig.

William Benjamin ist *Head of Alternative Investment Funds* beim Anlageberater. Er leitet die Fonds-Portfolioverwaltung, das Research-Team und die operativen Due-Diligence-Teams und ist Vorsitzender des *Alternative Investment Committee*. Vor dieser Funktion bei HSBC war Herr Benjamin bei Goldman Sachs Asset Management für die Plattform für Alternative Beratung in der Region EMEA sowie für die Mitverwaltung der alternativen OGAW-Fonds der Firma verantwortlich. Herr Benjamin kam erstmals im Jahr 2001 als Research Analyst zum Anlageberater und wurde im Jahr 2007 zum *Head of European Research* ernannt. Im Jahr 2012 wurde Herr Benjamin zum *Global Head of Hedge Fund Research* ernannt und übernahm die Verantwortung für das Team der Hedgefonds-Research-Experten in Europa, den USA und Asien. Dieses Team ist weiterhin für das Research, die operative Due-Diligence, Auswahl und laufende Beobachtung der Hedgefonds in Mandantenportfolios von HSBC verantwortlich. Herr Benjamin besitzt einen akademischen Grad in Wirtschaftswissenschaften des University College London und ist berechtigt, den Titel *Chartered Financial Analyst* zu führen.

Der Anlageberatungsvertrag kann durch die Verwaltungsstelle oder den Anlageberater mit einer Frist von mindestens neunzig Tagen schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung wird zu dem in dem Kündigungsschreiben angegebenen Zeitpunkt wirksam. Wenn kein Zeitpunkt angegeben ist, wird die Kündigung neunzig Tage nach Zustellung der Kündigung an die andere Vertragspartei wirksam.

Der Anlageberatungsvertrag kann durch die Verwaltungsstelle oder den Anlageberater mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die andere Vertragspartei abgewickelt oder insolvent wird oder wenn die andere Partei wesentlich gegen den Anlageberatungsvertrag verstossen hat und dieser Verstoss nicht innerhalb eines Monats geheilt wurde.

Der Anlageberater kann den Anlageberatungsvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich gegenüber der Verwaltungsstelle kündigen, wenn die Verwaltungsstelle die Neukategorisierung gemäss FSMA beantragt oder wenn die Verwaltungsstelle nicht mehr die Verwaltungsstelle des Uni-Folio ist.

Die Verwaltungsstelle kann den Anlageberatungsvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn der Anlageberater nicht mehr durch FSMA zugelassen ist, wenn Änderungen des Steuerrechts oder der Verwaltungspraxis am Betriebsort des Anlageberaters den Steuerstatus von Uni-Folio wesentlich benachteiligen oder wenn ein Fonds gemäss den Bestimmungen der Trust-Urkunde abgewickelt wird.

Der Anlageberater darf seine Rechte und Pflichten aus dem Anlageberatungsvertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Verwaltungsstelle und des Treuhänders übertragen oder delegieren.

15.11. Die Vertriebsstellen

Die Verwaltungsstelle hat mehrere Vertriebsstellen als Vertriebsstellen (ohne Ausschliesslichkeit) der Anteile der einzelnen Fonds bestellt. Eine Vertriebsstelle hat sich angemessen zu bemühen, Zeichner der Anteile gemäss den Bedingungen ihres jeweiligen Vertriebsvertrag und in Übereinstimmung mit anzuwendendem Recht, der Trust-Urkunde, einer Fondsurkunde und diesem Verkaufsprospekt zu akquirieren, jeweils vorbehaltlich der übergreifenden Richtlinien, Aufträge, Anweisungen, Weisungen und Kontrollen der Verwaltungsstelle, bis ihre Bestellung gemäss den Bestimmungen des Vertriebsvertrags endet.

Im Rahmen dieser Bestellung kann eine Vertriebsstelle für den Vertrieb der Fonds Anspruch auf den Bezug von Gebühren von der Verwaltungsstelle haben, die durch die Verwaltungsstelle aus ihrer eigenen Vergütung zu bestreiten sind. Eine Vertriebsstelle kann im Rahmen ihrer eigenen Mandantenvereinbarungen Ausgabeentgelte (beispielsweise Ausgabeaufschläge, Beratungs- oder im Voraus zu entrichtende Gebühren) ansetzen. Auch frühere Vertriebsstellen, die nicht mehr als Vertriebsstellen tätig sind, können ebenfalls Gebühren in Bezug auf Anteile der Fonds beziehen, die sie früher vertrieben haben. Beachten Sie bitte Ziffer 15.22 bezüglich Gebührenvereinbarungen mit Vertriebsstellen.

Der Vertreter in der Schweiz ist HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG.

15.12. Die Registerstelle und das Inhaberverzeichnis

Die Verwaltungsstelle wurde zur Registerstelle für Uni-Folio und die einzelnen Fonds bestellt. Das Inhaberverzeichnis eines Fonds wird durch die Transferstelle im Auftrag der Registerstelle (die die Verantwortung für diese Führung behält) geführt und steht am eingetragenen Sitz der Registerstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung.

15.13. Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer des Uni-Folio ist PricewaterhouseCoopers CI LLP, PO Box 321, Royal Bank Place, 1 Glatigny Esplanade, St Peter Port, Guernsey GY1 4ND, Channel Islands. Der Abschlussprüfer wird durch die Verwaltungsstelle mit der Einwilligung des Treuhänders bestellt und abberufen.

15.14. Interessenkonflikte

Kein Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsstelle, des Treuhänders, des Anlageberaters oder des Abschlussprüfers hat eine Beteiligung an den Anteilen.

Eine Liste der aktuell oder in den vergangenen fünf Jahren durch jedes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsstelle wahrgenommenen Verwaltungsratsmandate steht den Inhaber auf Anfrage in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung.

15.15. Anlageziel, Anlage- und Kreditaufnahmelimits und -beschränkungen

Das Anlageziel, die Anlagelimits und -beschränkungen sowie die Kreditaufnahmelimits für einen Fonds sind im Fondsabschnitt angegeben.

Die im einzelnen Fondsabschnitt angegebenen Kreditaufnahmelimits werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Fonds an jedem Bewertungszeitpunkt berechnet, wobei sämtliche zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt angenommenen Zeichnungen und Rücknahmen berücksichtigt werden. In ähnlicher Weise sind die Anlagelimits unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Fonds am jeweiligen Bewertungszeitpunkt zu berechnen.

15.16. Indirekte Zahlung für Dienstleistungen

Die Verwaltungsstelle hat keine Vereinbarungen mit anderen Personen in Kraft, gemäss derer diese Person Dienstleistungen oder andere Vorteile für die Verwaltungsstelle erbringen oder besorgen soll, die ihrer Art nach dazu führen oder dazu bestimmt sind, die Erfüllung der Erbringung dieser Leistungen durch die Verwaltungsstelle gemäss diesem Verkaufsprospekt zu verbessern und für die die Verwaltungsstelle keine direkte Bezahlung bezieht, sondern sich stattdessen verpflichtet, Geschäft bei dieser Person zu platzieren.

15.17. Absicherungsgeschäfte und derivative Geschäfte

Nach Ermessen der Verwaltungsstelle und nach Massgabe der im jeweiligen Fondsabschnitt angegebenen Absicherungsbefugnisse kann ein Fonds bisweilen derivative Geschäfte für Absicherungszwecke und für Zwecke der aktiven Portfolioverwaltung eingehen. Die Absicherungsgeschäfte können sich auf jeden Aspekt der Risikosteuerung, Risikominderung oder Risikoausschaltung beziehen (einschliesslich Währungsabsicherung). So kann ein Derivat beispielsweise eingesetzt werden, um die Wesensart einer bestehenden Transaktion aufgrund der früheren Erkenntnis zu ändern, dass eine Risiko-Ertrag-Korrelation zwischen dem Absicherungsgeschäft und dem Grundgeschäft bestanden hat. Daher kann die Verwaltungsstelle bestimmen, dass Transaktionen (die einen Bezug zu anderen Transaktionen im Portfolio haben, die erkannt werden können) als Absicherungsgeschäfte eingestuft werden, sofern die folgenden Absichten das Eingehen dieser Transaktion(en) begründen:

- a. das Geschäft ist seinem Wesen nach nicht übermässig spekulativ und
- b. es wird eingegangen, um einige Risikoelemente im Portfolio zu steuern, zu mindern oder auszuschalten.

15.18. Schliessung von Uni-Folio oder eines Fonds

Ein Fonds kann durch den Treuhänder geschlossen werden, wenn: (i) die Verwaltungsstelle abgewickelt wird (ausser bei einer freiwilligen Abwicklung, die im Voraus durch den Treuhänder genehmigt wurde) oder wenn ein Zwangsverwalter für Vermögenswerte der Verwaltungsstelle bestellt wird oder wenn die Verwaltungsstelle ihr Geschäft einstellt; oder (ii) die Verwaltungsstelle ihre Pflichten nicht mehr erfüllen kann oder sie nicht mehr zufriedenstellend erfüllt oder etwas unternimmt, das darauf abzielt, Uni-Folio oder einen Fonds in Misskredit zu bringen oder den Interessen von Inhabern zu schaden; oder (iii) der Treuhänder sein Mandat niederlegen möchte und kein neuer Treuhänder innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Verwaltungsstelle der Wunsch des Treuhänders angezeigt wurde, bestellt wurde.

Ein Fonds kann durch die Verwaltungsstelle geschlossen werden, wenn die Fortführung des Fonds rechtswidrig, undurchführbar oder nicht ratsam wird oder wenn die Fortsetzung nicht mehr im besten Interesse der Anleger ist.

Ferner kann ein Fonds nach Massgabe der „Class B“-Vorschriften geschlossen werden:

- a. wenn die Zulassung des Uni-Folio widerrufen wird oder im Falle eines Fonds, wenn die Zulassung dieses Fonds widerrufen wird, wenn eine separate Zulassung für diesen Fonds besteht oder wenn die Zulassung des Uni-Folio derart geändert wird, dass sie sich nur auf die anderen Fonds bezieht, wenn keine separate Zulassung dieser Fonds besteht (sofern die *Commission* im Einzelfall nichts anderes anweist);
- b. wenn die Inhaber beschliessen, dass der Uni-Folio abgewickelt werden soll;
- c. wenn dieser Verkaufsprospekt es so bestimmt, wenn der Zeitpunkt der Schliessung des Uni-Folio eintritt, ohne dass ein Beschluss der Inhaber gefasst wird, die Schliessung aufzuschieben; oder
- d. wenn dieser Verkaufsprospekt es so bestimmt, wenn der Wert des Investmentvermögens unter den im Verkaufsprospekt für den ggf. vorgeschriebenen Zeitraum fällt und die Verwaltungsstelle sich entscheidet, den Uni-Folio abzuwickeln.

Der Uni-Folio Fund kann erst geschlossen werden, wenn alle Fonds geschlossen wurden.

Die Trust-Urkunde schreibt vor, dass bei Schliessung eines Fonds die Verwaltungsstelle im Auftrag des Treuhänders alle Investments verwertet, alle ausstehenden Kredite tilgt und den Betrag bestimmt, der je Anteil dieses Fonds an die Inhaber auszuschütten ist. Der Treuhänder hat anschliessend so rasch wie praktisch möglich diese Nettoerlöse an die Inhaber im Verhältnis ihres jeweiligen Anteilbestands an diesem Fonds auszuschütten. Geldbeträge, die nach sechs Jahren nicht von Inhabern angefordert wurden, gelten als verfallen gelassen und werden an die Verwaltungsstelle für deren eigene Rechnung ausgezahlt. Die Trust-Urkunde bestimmt ferner, dass bei Schliessung eines Fonds die Verwaltungsstelle und der Treuhänder ggf. den Geldbetrag bestimmen, der durch den Treuhänder als Rückstellung für die Befriedigung möglicher unverfallbarer oder Eventualverbindlichkeiten reserviert werden muss, bevor die Schlussauszahlung an die Inhaber durchgeführt wird.

15.19. Merkmale eines Anteils in einem Fonds

Die Anteile werden als thesaurierende Anteile ausgegeben, sofern sie nicht nach Ermessen der Verwaltungsstelle (und gemäss Angaben in den entsprechenden Fondsmerkmalen) als ausschüttende Anteile („ausschüttende Anteile“) ausgegeben werden. Ein ausschüttender oder thesaurierender Anteil entspricht einem ideellen Anteil am Investmentvermögen eines Fonds. Bruchteile von ausschüttenden Anteilen und thesaurierenden Anteilen können bis auf zwei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Die Inhaberschaft an den Anteilen entspricht der Eintragung im Verzeichnis der Inhaber; Bescheinigungen werden nicht ausgestellt. Die Wesensart des Rechts eines Inhabers, das durch einen Anteil oder einen Anteilsbruchteil verkörpert wird, ist die einer wirtschaftlichen Begünstigung im Rahmen eines Treuhandverhältnisses.

Die Art der für einen Fonds auszugebenden Anteile wird in den Fondsmerkmalen angegeben.

15.20. Versammlungen der Inhaber und Stimmrechte

Die folgenden Bestimmungen gelten nur für diejenigen Inhaber in einem Fonds, die Anspruch auf Sitz und Stimme in einem Fonds oder in Uni-Folio haben. Wenn ein Inhaber kein Stimmrecht für einen Fonds hat, wird dies in den entsprechenden Fondsmerkmalen angegeben.

Der Treuhänder oder die Verwaltungsstelle kann jederzeit, nach Massgabe des anzuwendenden Guernsey-Rechts, eine Versammlung der Inhaber eines Fonds oder ggf. eine Versammlung aller Inhaber für einen Tag, eine Uhrzeit und einen Ort einberufen, die er/sie für zweckmässig hält. Die Inhaberversammlungen werden voraussichtlich auf Guernsey stattfinden und werden mit einer Einberufungsfrist von zehn Tagen (oder einer längeren Einberufungsfrist, die diesbezüglich in der Trust-Urkunde der entsprechenden Fondsurkunde oder gemäss dem Rechts Guernseys angegeben wird) angekündigt. Die Frist enthält den Tag, an dem die Einberufungsanzeige zugestellt wird, gemäss den Bestimmungen der „Class B“-Vorschriften. Im Vereinigten Königreich werden keine Versammlungen abgehalten. Der Treuhänder muss eine Versammlung einberufen, wenn er gemäss den Bestimmungen der Trust-Urkunde dazu verpflichtet ist, um die Genehmigung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss für Belange zu erhalten, die in den Punkten (i) bis (v) nachfolgend beschrieben sind, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Inhabern, die insgesamt mindestens zehn Prozent der gesamten Stimmrechte aller am Zeitpunkt der Antragszustellung an die Verwaltungsstelle als im Umlauf geltenden Anteile des entsprechenden Fonds oder von Uni-Folio insgesamt halten. In diesen Versammlungen ist die Beschlussfähigkeit durch die persönlich anwesenden oder per Stimmrechtsvollmacht vertretenen Inhaber gemäss den Angaben in der Trust-Urkunde, der entsprechenden Fondsurkunde und im anzuwendenden Recht Guernseys gegeben.

Eine ordnungsgemäss einberufene und durchgeführte Inhaberversammlung eines Fonds bzw. von Uni-Folio darf die folgenden Beschlüsse fassen: (i) Änderungen, Modifizierungen oder Ergänzungen der Bestimmungen der Trust-Urkunde oder einer Fondsurkunde nachträglich zu bestätigen, soweit diese Änderungen ausserhalb der in der Trust-Urkunde angegebenen Befugnisse des Treuhänders und der Verwaltungsstelle liegen; (ii) Einwilligungen oder Anweisungen an den Treuhänder gemäss den „Class B“-Vorschriften für die Abwicklung eines Fonds zu erteilen; (iii) Vereinbarungen für den Umbau oder die Verschmelzung eines Fonds mit einer anderen Einrichtung oder einem anderen Organismus zu genehmigen, unabhängig davon, ob dieser Organismus ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist oder nicht; (iv) Abberufung der Verwaltungsstelle; (v) Einwilligung in Änderungen des Anlageziels, der Anlagebeschränkungen und der Kreditaufnahmelimits eines Fonds.

In diesen Versammlungen kann eine Abstimmung per Stimmzettel durch den Vorsitzenden oder einen persönlich anwesenden oder per Stimmrechtsvollmacht vertretenen Inhaber beantragt werden.

Bei einer Abstimmung per Handzeichen hat jeder persönlich anwesende oder per Stimmrechtsvollmacht vertretene Inhaber bzw. wenn der Inhaber eine Körperschaft ist, durch einen Mandatsträger oder Bevollmächtigten anwesende Inhaber eine Stimme. Bei einer Abstimmung per Stimmzettel hat jeder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesende Inhaber die gleiche Anzahl Stimmen wie die Anzahl der ungeteilten Anteile am Investmentvermögen eines Fonds oder von Uni-Folio, je nach Fall, die ihrem Bestand an Anteilen entspricht.

Ein in einer Abstimmung per Handzeichen gefasster Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit gefasst der (i) stimmberechtigten Inhaber, die persönlich über die Beschlussvorlage abstimmen, und (ii) der Personen, die als ordnungsgemäss bestellte Stimmrechtsvertreter von stimmberechtigten Inhabern über die Beschlussvorlage abstimmen. In einer Abstimmung per Stimmzettel wird ein Beschluss in einer Versammlung durch einfache Mehrheit gefasst, wenn der Beschlussvorlage Inhaber zustimmen, die eine einfache Mehrheit der gesamten Stimmrechte von stimmberechtigten Inhabern vertreten, die persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvollmacht der Beschlussvorlage zustimmen.

Ein schriftlicher Beschluss wird durch Inhaber gefasst, die eine einfache Mehrheit der gesamten Stimmrechte der stimmberechtigten Inhaber vertreten.

Wenn ein Fonds in Anteile eines anderen Fonds investiert, hat der investierende Fonds auf seine Stimmrechte in Bezug auf diesen Fonds zu verzichten.

15.21. Bewertung eines Fonds

a. Nettoinventarwert eines Fonds

Der Handelstag für den einzelnen Fonds ist in den Fondsmerkmalen angegeben. Bei durch die Verwaltungsstelle bestimmten Anlässen kann sie nach ihrem Ermessen andere Tage als Handelstage festlegen, die zusätzlich zu den in den Fondsmerkmalen angegebenen Handelstagen gelten.

Für jeden Handelstag wird der Nettoinventarwert eines Fonds berechnet und durch Abzug der Summe der Verbindlichkeiten des Fonds von der Summe der Vermögenswerte des Fonds zum Bewertungszeitpunkt bestimmt. Die Summe der Vermögenswerte eines Fonds ist die Summe aller liquiden Mittel, Stückzinsen und Dividenden, auf deren Bezug der Fonds am Bewertungszeitpunkt Anspruch hat, sowie die Werte (wie weiter unten ermittelt) aller Anlagen im Bestand des Fonds. Die Summe der Verbindlichkeiten eines Fonds enthält alle periodengerecht abgegrenzten Verbindlichkeiten (einschliesslich der Gebühren der Verwaltungsstelle, der Kosten der Hebelung, der Kreditaufnahme und der Kosten für die Kreditaufnahme).

Anlagen, die an einem Wertpapiermarkt notiert sind und gehandelt werden, sind zum Geldkurs am Hauptmarkt des betreffenden Anlagewerts anzusetzen. Wenn entsprechende Preise oder Kurse nicht verfügbar sind oder nach Meinung der Verwaltungsstelle nicht dem Zeitwert am Markt entsprechen, werden Anlagen zu dem Wert angesetzt, den die Verwaltungsstelle für den Zeitwert hält. Dieser Wert wird durch die Verwaltungsstelle nach sorgfältiger Prüfung auf der Basis des Preises bestimmt, der wahrscheinlich bei einem umsichtigen Verkauf zum Zeitpunkt der Bewertung erzielt würde. Andere Anlagen werden gemäss den Bestimmungen der Trust-Urkunde bzw. der entsprechenden Fondsurkunde bewertet. Wenn die Verwaltungsstelle bestimmt, dass der Wert bestimmter Anlagen anhand von Preisen oder Zinssätzen zu bewerten ist, die zu verschiedenen Zeitpunkten notiert sind oder zur Verfügung stehen, dann kann die Verwaltungsstelle dies tun, solange die Methode von einem Bewertungszeitpunkt zum nächsten für den jeweiligen Fonds gleichbleibt. Die Verwaltungsstelle darf nachvollziehbare Schätzungen für die Bestimmung der Werte, die den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zuzuweisen sind, einsetzen. Sofern sie in redlicher Absicht im Interesse des Fonds als Ganzem handelt, darf diese Bewertung nicht durch aktuelle oder frühere Inhaber im Fonds angefochten werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Rücknahme- und Zeichnungsanträge gilt, stützt sich auf eine Schätzung des Nettoinventarwerts der vom Fonds im Portfoliofonds gehaltenen Beteiligungen, die von der Fondsleitung oder dem Berater der Portfoliofondsanlagen zur Verfügung gestellt wird („Schätzpreisbestimmung“). Die Verwaltungsstelle darf nachvollziehbare Schätzungen für die Bestimmung der Schätzpreisbestimmung anwenden. Sofern sie in redlicher Absicht im Interesse des Fonds als Ganzem handelt, darf diese Bewertung nicht durch aktuelle oder frühere Inhaber im Fonds angefochten werden und für diese Anteile werden keine weiteren Zahlungen oder Korrekturen durch die Verwaltungsstelle vorgenommen. Das hinter dieser Preisfindungspolitik stehende Argument ist die Beschleunigung des Prozesses für die Festlegung der Handelspreise durch die Verwaltungsstelle, während gleichzeitig eine hinreichend hohe Genauigkeit bei der Preisfindung zu Anteilen gewährleistet werden soll, um die Ansprüche der Anleger zu erfüllen. Anleger sollten jedoch beachten, dass trotz der Verwendung der Schätzpreisbestimmung eine Zeitdifferenz von bis zu 17 Kalendertagen zwischen dem Bewertungszeitpunkt und der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil vorliegt, um Zeit zu schaffen, den Nettoinventarwert je Anteil auf tatsächliche Nettoinventarwerte, statt auf die Schätzpreisbestimmung zu stützen. Die Folge für Anleger, die Anteile in einem Fonds zeichnen, ist die Verzögerung in der endgültigen Bestätigung der Anzahl Anteile, die einem Anleger zugeteilt werden, und für Anleger, die Anteile zurückgeben, wird die Berechnung der Rückgabeerlöse aus der Rücknahme dieser Anteile verzögert. Wenn die Auszahlung von Rücknahmeerlösen an einen Anleger eine Kreditaufnahme erfordert, werden die diesbezüglichen Kreditkosten für die Finanzierung dieser Auszahlung der Rücknahmeerlöse nicht von der Rücknahmeauszahlung an diesen Anleger abgezogen. Vielmehr werden die Kreditkosten in der zukünftigen Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds berücksichtigt (und verhältnismässig in die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil einbezogen als Abzug bei anschliessenden Zahlungen an Anleger, die Anteile auf der Grundlage des dann geltenden Nettoinventarwerts je Anteil zurückgeben, , sodass alle Anleger hinsichtlich der Umlage der Kreditkosten und der Kosten für die Finanzierung von Rücknahmezahlungen gleichbehandelt werden). Auftragsabrechnungen werden innerhalb von zwei Geschäftstagen ab der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil ausgestellt.

b. Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil wird bestimmt, indem der Nettoinventarwert des Fonds durch die Anzahl der unmittelbar vor dem Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile geteilt und kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet wird (der „**Nettoinventarwert je Anteil**“).

c. Möglichkeit von Aussetzungen

Die Verwaltungsstelle kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds und damit verbundene Bewertungen vollständig oder teilweise aussetzen für einen Zeitraum, (i) in dem der Handel an einem Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Fonds normalerweise gehandelt wird, ausgesetzt oder eingeschränkt ist, oder (ii) in dem die Geschäftslage einen Notfall darstellt, infolge dessen eine Bewertung der

Vermögenswerte eines Fonds nach Meinung der Verwaltungsstelle praktisch unmöglich ist, oder (iii) in dem der Rückkauf von Anteilen von den Inhabern nach Meinung der Verwaltungsstelle gegen anzuwendendes Recht verstossen würde, oder (iv) in dem Umstände herrschen, die nach Meinung der Verwaltungsstelle es praktisch unmöglich machen, einen wesentlichen Teil der Anlagen eines Fonds überhaupt oder unverzüglich bzw. zu normalen Wechselkursen zu veräussern oder die Gelderlöse dieser Veräusserung zu beziehen, oder (v) in dem der Handel mit den Anteilen oder die Berechnung des Nettoinventarwerts eines anderen Fonds, in dem dieser Fonds investiert ist, ausgesetzt ist.

Wenn davon ausgegangen wird, dass diese Aussetzung länger als fünf Geschäftstage andauern wird, werden alle Inhaber im betreffenden Fonds über diese Aussetzung und ihr Ende durch schriftliche Anzeige benachrichtigt; diese Anzeige kann in La Gazette Officielle auf Guernsey, dem Wall Street Journal Europe, der International Herald Tribune (Europaausgabe) und anderen Tageszeitungen, die die Verwaltungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmt, sowie in anderen Publikationen, in denen der Preis dieser Anteile normalerweise veröffentlicht wird, veröffentlicht werden.

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds ausgesetzt ist, findet keine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen statt.

Die Verwaltungsstelle kann bisweilen bestimmen, dass die Annahme von Zeichnungen ausgesetzt wird und keine Anteile ausgegeben werden.

15.22. Gebühren und Aufwendungen

a. Ausgabegebühr

Bei der Ausgabe von Anteilen in einem Fonds kann die Verwaltungsstelle von den Zeichnungsgeldern eine Ausgabegebühr in Höhe eines in den Fondsmerkmalen angegebenen Prozentsatzes dieser Zeichnungsgelder abziehen. Die Verwaltungsstelle erhebt derzeit keine Ausgabegebühr. Falls eine Ausgabegebühr eingeführt oder ein aktuell geltender Satz der Ausgabegebühr für einen bestimmten Fonds erhöht würde, dann wäre sie/er zunächst allen Stellern neuer oder anhängiger Anträge (sofern sie betroffen sind) mitzuteilen und ein neuer Verkaufsprospekt mit Angabe der Ausgabegebühr bzw. des neuen Gebührensatzes herauszugeben.

b. Verwaltungsgebühr und Anlageberatergebühr

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf den Bezug einer Verwaltungsgebühr, die aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu zahlen ist. Die Verwaltungsgebühr wird an jedem Handelstag berechnet und fällig; für diese Berechnung wird der Nettoinventarwert mit dem Satz der Verwaltungsgebühr multipliziert und das Produkt mit der Anzahl Tage multipliziert, die seit dem letzten Handelstag verstrichen sind; das Ergebnis wird durch 365 geteilt. Der für einen Fonds aktuell geltende Satz für die Verwaltungsgebühr ist in den Fondsmerkmalen angegeben. Eine Erhöhung des Gebührensatzes bis zum Höchstsatz der Verwaltungsgebühr ist den Anteilinhabern spätestens dreissig Tage vor ihrem Inkrafttreten mitzuteilen. Eine Erhöhung des Höchstsatzes der Verwaltungsgebühr bedarf eines Beschlusses der Anteilinhaber und darf erst in Kraft treten, wenn mindestens neunzig Tage ab diesem Beschluss vergangen sind.

i. Die Verwaltungsgebühr

Wenn ein Fonds in einen anderen oder mehrere andere Fonds investiert, hat die Verwaltungsstelle dafür zu sorgen, dass alle der Verwaltungsstelle für diese erworbene Beteiligung zufallenden Gebühren erstattet werden, sodass eine eventuelle Doppelbelastung der Verwaltungsgebühr annulliert wird.

Mit Ausnahme der R-Klassen kann die Verwaltungsstelle nach ihrem freien Ermessen, in Bezug auf eine ihr aus dem Investmentvermögen gezahlte Verwaltungsgebühr, einem Vermittler diese Verwaltungsgebühr vollständig oder teilweise erlassen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsstelle nach ihrem freien Ermessen einen Nachlass an Anteilinhaber aus dieser Verwaltungsgebühr zahlen. Nachfolgend sind die derzeit geltenden Gebührenvereinbarungen kurz gefasst angegeben.

Angaben zu Gebühren:

Bestimmte frühere und aktuelle Vertriebsstellen können die von der Verwaltungsstelle bezogenen Vertriebsgebühren mit anderen Intermediären und/oder mit ihren Mandanten teilen, die direkte oder indirekte Anteilinhaber in den Fonds sein können.

Gemäss den Bedingungen bestimmter früherer Nebenabreden wurde ca. 2 Inhabern das Recht gewährt, einen Nachlass von bis zu 100 % der von ihnen gezahlten Verwaltungsgebühr für einen Fonds, in den sie anlegen, zu erhalten. Diese ist durch die Verwaltungsstelle aus ihrer eigenen Vergütung zu bestreiten.

ii. Administratorgebühr

Die Verwaltungsstelle kann die Administratorgebühren aus der Verwaltungsgebühr begleichen.

iii. Die Anlageberatergebühr

Die Verwaltungsstelle zahlt aus der Verwaltungsgebühr die Anlageberatergebühr, mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr für die S-Klassen, die keine Anlageberatergebühr enthält (sie wird an den Anlageberater im Rahmen einer separaten Vereinbarung mit einer anderen Stelle der HSBC Group gezahlt, was vorsorglich hier festgestellt bedeutet, dass aus dem Vermögen der S-Klassen keine Zahlungen für Anlageberatergebühren geleistet werden).

iv. Treuhändergebühr und Verwahrstellengebühr

Die Verwaltungsstelle zahlt die Treuhändergebühr und die Verwahrstellengebühr aus der Verwaltungsgebühr.

c. An die Wertentwicklung gebundene Gebühren

Sofern die Fondsurkunde es zulässt, hat die Verwaltungsstelle an jedem Bewertungszeitpunkt Anspruch auf eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr („**Performancegebühr**“) (die „Gebühr“), wenn die prozentuale Steigerung des Nettoinventarwerts je Anteil am entsprechenden Bewertungszeitpunkt im Vergleich zum Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn der laufenden Performanceperiode (die „**Steigerung**“) die anhand des massgeblichen Index errechnete Rendite (die „**Indexrendite**“) übersteigt und der Nettoinventarwert je Anteil zu Beginn der Performanceperiode nicht niedriger ist als der Nettoinventarwert je Anteil an Ende einer beliebigen früheren Performanceperiode. Die Indexrendite wird als prozentuale Steigerung einer theoretischen Anlage im Index über die Performanceperiode berechnet und schliesst ggf. die entsprechenden Aufzinsungseffekte ein; der Index wird entsprechend den im Markt am letzten Bewertungszeitpunkt im März, Juni, September und Dezember vorherrschenden Zinssätzen aktualisiert.

Die Gebühr wird nach dem Prinzip des historischen Höchststands („*High Watermark*“) berechnet.

Wenn an einem Bewertungszeitpunkt die Steigerung die Indexrendite an diesem Tag übersteigt, dann hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf eine Gebühr, die durch den Ansatz des Performancegebührensatzes an diesen Überschuss, multipliziert mit der Anzahl der an diesem Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile, berechnet wird. Der für einen Fonds geltende Performancegebührensatz ist in der entsprechenden Fondsurkunde angegeben. Die Performanceperiode beginnt mit dem Schluss der ersten Auflegungsperiode und endet an dem 31. Dezember, der mindestens sechs Monate nach dem Schluss des Erstangebotszeitraums liegt, und anschliessend mit jedem Kalenderjahr.

Eine zum 31. Dezember eines Jahres aufgelaufene Gebühr wird an die Verwaltungsstelle aus dem Investmentvermögen des Fonds gezahlt. Nachdem diese Gebühr ausgezahlt wurde, ist eine Rückzahlung ausgeschlossen.

Die Verwaltungsstelle kann auf ihren Anspruch auf die Gebühr vollständig oder teilweise nach ihrem eigenen Ermessen verzichten. Die Verwaltungsstelle kann nach ihrem freien Ermessen, in Bezug auf eine ihr aus dem Investmentvermögen gezahlte Gebühr, diese Gebühr vollständig oder teilweise erlassen. Die Gebührenvereinbarung kann für die Verwaltungsstelle einen Anreiz schaffen, Anlagen zu tätigen, die stärker spekulativ oder mit einem höheren Verlustrisiko behaftet sind, als es der Fall wäre, wenn diese Gebührenvereinbarung nicht bestünde.

Anleger sollten beachten, dass die Berechnung der Gebühr teilweise auf nicht realisierten Gewinnen (sowie auf unrealisierten Verlusten) basiert und dass diese nicht realisierten Gewinne unter Umständen niemals durch den Fonds realisiert werden.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Gebühr, unter anderem insbesondere in Bezug auf ihre Höhe, ist die Frage den Abschlussprüfern vorzulegen, deren Entscheidung endgültig ist.

d. Rücknahmegebühr

Bei der Rücknahme von Anteilen in einem Fonds kann die Verwaltungsstelle von den Rücknahmeerlösen eine Rücknahmegebühr in Höhe eines in den Fondsmerkmalen angegebenen Prozentsatzes dieser Erlöse abziehen. Eine Steigerung des aktuellen Rücknahmegebührensatzes für einen bestimmten Fonds ist zunächst den Inhabern mitzuteilen und ein aktualisierter Verkaufsprospekt mit Angabe des neuen Gebührensatzes ist zu veröffentlichen.

e. Betriebsaufwendungen

Alle anderen Gebühren und Aufwendungen, insbesondere Aufwendungen für Anwalts- und Abschlussprüfungsgebühren, für die Veröffentlichung der Anteilspreise in verschiedenen Tageszeitungen, Courtagen, Druckkosten, Steuern (Körperschaftsteuern, Quellensteuern oder andere), Einreichungsgebühren,

die Kosten, die einem Fonds entstehen, wenn er ggf. ein hundertprozentiges Tochterunternehmen unterhält, um sein gesamtes Investmentvermögen oder Teile davon zu halten, sowie bestimmte andere Verwaltungskosten und Auslagen der Verwaltungsstelle, des Administrators, des Treuhänders und des Anlageberaters, sind zu Selbstkosten aus dem Investmentvermögen des jeweiligen Fonds zu zahlen, wobei besonders festgestellt wird, dass die Kosten der Risikoaggregation und von erweiterten Währungsabsicherungsdiensten Auslagen des Anlageberaters sind, die zu Selbstkosten aus dem Investmentvermögen gezahlt werden. Falls die Verwaltungsstelle der Meinung ist, dass eine Verbindlichkeit nicht einem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, kann die Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen und nach Konsultation des Treuhänders die Grundlage festlegen, auf der diese Verbindlichkeit auf die Fonds umgelegt oder neu umgelegt wird.

f. Gründungskosten

Die der Verwaltungsstelle bei der Auflegung des Uni-Folio und der Einrichtung der einzelnen Fonds und Anteilklassen entstehenden Erstaufwendungen werden zunächst durch die Verwaltungsstelle gezahlt und anschliessend, sofern im Fondsabschnitt nichts anderes angegeben ist, auf die jeweiligen Fonds bzw. Anteilklassen umgelegt, wobei der Höchstbetrag, der auf einen Fonds oder eine Anteilklasse umgelegt werden darf, 25.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung für einen Fonds bzw. 5.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung für eine Anteilklasse nicht übersteigen darf. Diese auf einen Fonds oder eine Anteilklasse umgelegten Summen können diesem Fonds bzw. dieser Anteilklasse belastet und aus ihrem Vermögen gezahlt und anschliessend für Rechnungslegungszwecke in diesem Fonds bzw. dieser Anteilklasse über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren für einen Fonds bzw. einem Jahr für eine Anteilklasse abgeschrieben werden. Alternativ kann die Verwaltungsstelle die Originalkosten dieses Aufwands weiterhin tragen und dem Fonds oder der Anteilklasse über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren für einen Fonds bzw. einem Jahr für eine Anteilklasse ein zeitanteiliges Entgelt pro Woche in Rechnung stellen, sofern der Jahresbetrag dieses Entgelts je Fonds bzw. je Anteilklasse 5.000 USD pro Jahr oder Gegenwert in einer anderen Währung für einen Fonds bzw. 1.000 USD pro Jahr oder Gegenwert in einer anderen Währung für eine Anteilklasse nicht übersteigt. Bisweilen können (a) weitere Aufwendungen besonderer Art anfallen, die nach Meinung der Verwaltungsstelle einen langfristigen Nutzen haben und/oder sich auf eine oder mehrere Fonds oder Anteilklasse(n) beziehen, und (b) neue Fonds oder Anteilklassen aufgelegt werden, wodurch die laufenden Gründungskosten geteilt werden können, sowie (c) bestehende Fonds oder Anteilklassen geschlossen werden, für die noch nicht abgeschriebene frühere Aufwendungen vorhanden sind. In allen diesen Fällen ist es der Verwaltungsstelle nach Einwilligung des Treuhänders gestattet, die Abschreibungsbeträge anzupassen oder den Abschreibungszeitraum auf weniger als fünf Jahren für einen Fonds bzw. weniger als ein Jahr für eine Anteilklasse abzukürzen, sofern die Vorauszahlungssumme der geleisteten, noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen in einem Fonds oder einer Anteilklasse zu keinem Zeitpunkt 25.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung für einen Fonds bzw. 5.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung für eine Anteilklasse übersteigt und sofern der Weiteren der Jahresabschreibungsbetrag in einem Fonds oder einer Anteilklasse bzw. das durch die Verwaltungsstelle einem Fonds oder einer Anteilklasse in Rechnung gestellte Entgelt 5.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung für einen Fonds bzw. 1.000 USD oder Gegenwert in einer anderen Währung für eine Anteilklasse, jeweils pro Jahr, nicht übersteigt.

g. Ausschüttung von Erträgen

Der Ausschüttungstermin für einen Fonds ist ggf. in der Fondsurkunde angegeben.

Nach Mitteilung an den Treuhänder kann die Verwaltungsstelle die Ausschüttungstermine für einen Fonds ändern oder die Anzahl der Ausschüttungen und unterjähriger Bilanzperioden innerhalb einer Bilanzperiode erhöhen.

In einem Fonds, der nur thesaurierende Anteile im Umlauf hat, kann die Verwaltungsstelle die Geschäfte dieses Fonds so gestalten, dass alle für die Anlage durch diesen Fonds zur Verfügung stehenden Gelder an ein Tochterunternehmen verliehen werden. Diese Konstruktion kann steuerliche Vorteile für bestimmte Inhaber haben oder auch nicht und allen Anlegern, die einen Erwerb von thesaurierenden Anteilen in einem solchen Fonds erwägen, wird empfohlen, sich entsprechenden steuerlichen Rat zu ihrer eigenen (eventuellen) Steuerpflichtigkeit aufgrund des Erwerbs, des Haltens und der Veräusserung dieser thesaurierenden Anteile zu holen. Fonds, auf die diese Ertragspolitik zutrifft, sind im Fondsabschnitt dadurch gekennzeichnet, dass ihre Dividenden dem Kapital zugeschlagen werden („*rolled-up*“).

h. Faire Behandlung der Anleger

Damit eine faire Behandlung gewährleistet ist, gelten für alle Anleger die Bestimmungen der Trust-Urkunde und der diesbezüglichen Fondsurkunde. Diese Bestimmungen sind im Prinzip für alle Fonds gleich, mit Unterschieden bei den Anlagezielen, den Fondsmerkmalen und anderen Ausprägungen, die im entsprechenden Fondsabschnitt für jeden Fonds angegeben sind.

Ausserdem können sich die Rechte der Inhaber in einem Fonds je nach Anteilsklasse, in die Anleger investieren, unterscheiden, insbesondere hinsichtlich der Liquidität und der Rücknahmemodalitäten, des Mindestbestands und der Gebühren.

Früher wurde bestimmten (mit der Verwaltungsstelle verbundenen oder nicht verbundenen) Inhabern eine Vorzugsbehandlung gewährt (in der Form eines Nachlasses auf die für einen Fonds zu zahlenden Verwaltungsgebühren), um einen Anreiz für die Anlage in einen Fonds zu schaffen. Die Form dieser Vorzugsbehandlung war (und in einigen Fällen ist sie noch) ein Nachlass, den der Inhaber erhielt und der durch die Verwaltungsstelle aus ihrer eigenen Vergütung bestritten wurde bzw. wird.

Neue Nachlässe, die neuen Anlegern in einem der Fonds gewährt werden, sind in Ziffer 15.22 (b) weiter oben angegeben.

Darüber hinaus können Vertriebsstellen, die Gebühren für den Vertrieb der Fonds von der Verwaltungsstelle erhalten, die sie aus ihrer eigenen Vergütung zahlt, diese Gebühren mit Inhabern teilen.

Einige Vertriebsstellen können Verkaufsgebühren (oder ähnliche Gebühren) von ihren zugrunde liegenden Mandanten im Zusammenhang mit einer Anlage in einen der Fonds erheben.

15.23. Antrag auf Anteile, Rücknahme und Übertragung

a. Zulässiger Anleger

Eine Person, die Anteile in einem Fonds beantragt, muss sicherstellen, dass sie ein „zulässiger Anleger“ ist. Die Definition eines „zulässigen Anlegers“ lautet: eine Person, die (i) das 18. Lebensjahr vollendet hat und (ii) keine US-Person ist und (iii) nach Massgabe aller Gesetze, steuerlichen Voraussetzungen und Devisenkontrollen eines Landes oder einer staatlichen Behörde, die sie betreffen, berechtigt ist, Inhaber von Anteilen des entsprechenden Fonds zu sein, und (iv) als Inhaber keinen Anlass gibt, dass Uni-Folio, ein Fonds oder ein anderer Inhaber steuerpflichtig wird oder einen geldlichen, steuerlichen, regulatorischen oder anderen Nachteil erleidet, den er bzw. sie sonst nicht erleiden würde(n), und (v) keinen Anlass gibt, dass Uni-Folio oder ein Fonds eintragungspflichtig im Sinne des *Investment Company Act* von 1940 der USA in der jeweils geltenden Fassung wird.

Mit dem Erwerb und der Inhaberschaft der Anteile erklärt und gewährleistet ein Anleger fortlaufend, dass er ein „zulässiger Anleger“ ist. Wenn ein Anleger Kenntnis davon erlangt, dass er kein „zulässiger Anleger“ mehr ist, muss er seine Anteile entweder an einen „zulässigen Anleger“ übertragen oder die Rücknahme dieser Anteile beantragen. Anlegern, die nach Meinung der Verwaltungsstelle oder Transferstelle keine „zulässigen Anleger“ sind, können die Anteile zwangsweise zurückgenommen werden. Vgl. die Hinweise weiter unten unter „Zwangsweise Rücknahme“.

Darüber hinaus behalten sich die Verwaltungsstelle und die Transferstelle vor, Anträge auf Anteile von einer Person, die ein Fonds mit US-Personen als Anteilinhabern (oder ähnlichen Parteien) ist, abzulehnen.

b. Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung

Die Verwaltungsstelle und die Transferstelle unterliegen internen und externen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, unter anderem insbesondere dem Gesetz „*Criminal Justice (Proceeds of Crime) (Bailiwick of Guernsey) Law, 1999*“ (in der jeweils aktuellen Fassung), der Verordnung „*Criminal Justice (Proceeds of Crime) (Financial Services Businesses) (Bailiwick of Guernsey) Regulations, 2007*“ (in der jeweils aktuellen Fassung) und den Anleitungen der *Commission „Handbook for Financial Services Businesses on Countering Financial Crime and Terrorist Financing“* im Falle der Verwaltungsstelle bzw. dem irischen Gesetz „*Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act, 2010*“ im Falle der Transferstelle (das „anzuwendende Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche“). Das anzuwendende Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche schreibt vor, dass die Verwaltungsstelle und die Transferstelle eine sorgfältige Prüfung der eingehenden Anträge auf Anteile und der Zahlungseingänge durchführen. Diese Regelungen können die Verwaltungsstelle und/oder Transferstelle verpflichten, Untersuchungen anzustellen und ihre Feststellungen sowie die ihnen bekannten Umstände intern und extern zu melden.

Die Transferstelle verlangt die Überprüfung der Identität eines Anlegers, der Anteile beantragt. Personen, die Anteile beantragen, sollten daher sicherstellen, dass die entsprechenden Abschnitte in Anhang A zum Antragsformular ausgefüllt sind und dass die verlangten Begleitunterlagen eingereicht werden, wenn Anteile erstmalig beantragt werden. Wenn Informationen, die zur Überprüfung verlangt werden, verspätet oder nicht vorgelegt werden, kann die Transferstelle die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder ablehnen oder bei nach der Zeichnung verlangten Informationen die Auszahlung der Rücknahmeerlöse solange ablehnen, bis die Informationen zur Verfügung gestellt werden.

c. Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Massnahmen im Hinblick auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangen eine detaillierte Überprüfung der Identität des Anlegers, seiner Anschrift und der Herkunft der Mittel sowie ggf. des wirtschaftlich Begünstigten mit einem risikobewussten Ansatz, ausserdem die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung mit Uni-Folio.

So sind beispielsweise natürliche Personen verpflichtet, Identitätsdaten vorzulegen, nämlich unter anderem: (i) Vor- und Nachname, frühere Namen (beispielsweise Geburtsname) und andere verwendete Namen, (ii) Anschrift der Hauptwohnung, (iii) Geburtsdatum und Geburtsort, (iv) Staatsangehörigkeit, (v) alle Berufe, wahrgenommene öffentliche Mandate und ggf. den Namen des Arbeitgebers, sowie (vi) eine amtliche persönliche Identifizierungsnummer oder eine eindeutige Kennung, die in einem gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild der natürlichen Person angegeben ist (z. B. Reisepass, Identitätsausweises, Aufenthaltstitel, Sozialversicherungsunterlagen, Führerschein).

Anleger, die juristische Personen sind, müssen beispielsweise die folgenden Unterlagen vorlegen, um den rechtlichen Status der juristischen Person festzustellen: (i) ggf. Gründungsurkunde (oder ähnliche Urkunde), (ii) eine Auskunft des Handels- oder Firmenregisters mit der Bestätigung, dass das Unternehmen nicht aufgelöst, gelöscht, abgewickelt oder geschlossen wird oder wurde, (iii) eine Kopie des jüngsten geprüften Jahresabschlusses, (iv) eine Kopie der Satzung, Statuten oder ähnlicher Unterlagen, (v) eine Kopie des

Verzeichnisses der Organmitglieder, (vi) eine Kopie des Verzeichnisses der Gesellschafter oder Aktionäre, (vii) unabhängige Informationsquellen, auch elektronische Quellen wie beispielsweise Wirtschaftsauskunfteien, (viii) eine Ausfertigung des Beschlusses des Geschäftsleitungsorgans, durch den die Eröffnung des Kontos und die Erfassung der Unterschriftsberechtigten bewilligt wird.

Politisch exponierte Personen („PEP“) müssen sich ebenfalls ausweisen. PEP bedeutet: (A) eine Person, die eine herausragende öffentliche Funktion wahrnimmt oder zu einem beliebigen Zeitpunkt wahrgenommen hat oder die für eine solche Funktion in einem Land oder Gebiet ausserhalb des Bailiwick of Guernsey gewählt oder bestellt wurde, unter anderem insbesondere: (i) Staatsoberhäupter oder Regierungschefs, (ii) führende Politiker und andere bedeutende Mandatsträger von politischen Parteien, (iii) leitende Regierungsvertreter, (iv) leitende Mitglieder der Justiz, (v) leitende Offiziere des Militärs und (vi) leitende Führungskräfte staatlicher Unternehmen, (B) unmittelbare Angehörige dieser Personen, unter anderem insbesondere Ehepartner, Lebenspartner (wenn der „Lebenspartner“ in dem Land oder Gebiet, in dem die öffentliche Funktion wahrgenommen wird, einem Ehepartner gleichgestellt ist), Eltern, Kinder, Abkömmlinge, verschwägte Personen oder Enkelkinder dieser Person oder (C) eine mit dieser Person eng verbundene Person, unter anderem insbesondere: (i) eine Person, die offenkundig eine enge Geschäftsbeziehung mit dieser Person unterhält, oder (ii) eine Person, die in der Position ist, wesentliche Finanzgeschäfte im Namen dieser Person durchzuführen.

Ein wichtiger Bestandteil der sorgfältigen Kundenprüfung ist die Kenntnis über die Quelle der Mittel eines Anlegers sowie die Quelle des Vermögens, besonders im Zusammenhang mit politisch exponierten Personen. Unter „Quelle der Mittel“ ist die Tätigkeit zu verstehen, aus der die Mittel für eine Geschäftsbeziehung oder einen gelegentlichen Geschäftsvorgang stammen. Der Begriff „Quelle des Vermögens“ unterscheidet sich von der „Quelle der Mittel“ und beschreibt die Tätigkeiten, die das gesamte Vermögen einer Person innerhalb und ausserhalb einer Geschäftsbeziehung geschaffen haben, also die Tätigkeiten, aus denen das Reinvermögen und die Immobilien eines Kunden stammen. Bei der Feststellung der Quelle der Mittel und des Vermögens müssen die Risikofolgen der Quelle der Mittel und des Vermögens sowie der geografische Bereich der Tätigkeiten, aus denen die Mittel bzw. das Vermögen eines Antragstellers stammen, berücksichtigt und dokumentiert werden.

Der Administrator, die Verwaltungsstelle und die Transferstelle behalten sich jeweils vor, Auskünfte anzufordern, die notwendig sind, um die Identität, Anschrift und Quelle der Mittel eines Anlegers zu überprüfen. Wenn ein Anleger oder Antragsteller die für eine Überprüfung notwendigen Informationen nur verspätet oder gar nicht vorlegt, kann die Verwaltungsstelle, die Transferstelle oder der Administrator die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder ablehnen. In diesen Fällen kann die Verwaltungsstelle, die Transferstelle oder der Administrator ausserdem die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen oder die Auszahlung von Rücknahmeerlösen ablehnen. Antragstellern sollte bewusst sein, dass Rücknahmeerlöse nur auf das in den Unterlagen angegebene Konto geleistet werden.

Ein Antragsteller, der Anteile kaufen möchte, willigt ein, dass der Administrator, die Transferstelle und der Fonds jeweils hinsichtlich aller Verluste schad- und klaglos zu stellen sind, die sich infolge der Nichtbearbeitung seines Antrags auf Anteile oder auf Rücknahme ergeben, wenn diese Angaben und Unterlagen angefordert und durch den Antragsteller nicht eingereicht worden sind. Des Weiteren behält sich die Verwaltungsstelle, die Transferstelle oder der Administrator vor, eine Rücknahmeauszahlung oder Ausschüttung an einen Anteilinhaber abzulehnen, wenn die Verwaltungsstelle, die Transferstelle oder der Administrator den Verdacht hat oder dahingehend beraten wird, dass die Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen an diesen Anteilinhaber zu einem Verstoss gegen geltendes Geldwäschebekämpfungsrecht oder andere Gesetze oder Verordnungen durch eine Person in einem massgeblichen Land führt, oder wenn diese Ablehnung als notwendig oder geeignet angesehen wird, um die Einhaltung dieser Gesetze und Verordnungen in einem massgeblichen Land durch den Fonds, die Verwaltungsstelle, den Administrator oder die Transferstelle zu gewährleisten.

d. Regelungen zur Kundenüberprüfung

Die HSBC Group wendet strenge Regelungen zur Kundenüberprüfung an. Die Verwaltungsstelle, der Treuhänder und die Transferstelle unterliegen diesen Regelungen in Bezug auf die von ihnen für Uni-Folio erbrachten Dienstleistungen.

e. Auftragsabrechnungen

Eine Auftragsabrechnung wird innerhalb von zwei Geschäftstagen ab der Ausführung einer Transaktion ausgestellt. Transaktionen können erst ausgeführt werden, wenn der entsprechende Nettoinventarwert zur Verfügung steht (vgl. Abschnitt „Bewertung eines Fonds“ mit weiteren Angaben). Die Auftragsabrechnung wird durch die Transferstelle an den Antragsteller für Anteile bzw. an den die Anteile zurückgebenden Inhaber gesendet. Sie enthält ggf. Angaben zur Menge und Art der Anteile im betreffenden Fonds, den Preis, den

Einzahlungs- bzw. Auszahlungsbetrag, den Handelstag, die Höhe eventuell erhobener Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren und die Angaben, die in das Inhaberverzeichnis eingetragen werden.

f. Anträge auf Anteile

Bevor Anteile in einem Fonds ausgegeben werden, muss die Transferstelle ein zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle ausgefülltes Antragsformular erhalten haben.

Anträge für einen erstmaligen Kauf von Anteilen in einem Fonds müssen über eine Summe lauten, die mindestens dem für den entsprechenden Fonds in den Fondsmerkmalen angegebenen Mindestbestand entsprechen, sofern die Verwaltungsstelle nach freiem Ermessen nicht einer niedrigeren Summe zustimmt. Darüber hinaus wird bei der Zeichnung in einer nicht investierten („*unfunded*“) Anteilsklasse davon ausgegangen, dass Gesamtzeichnungen von mindestens 2.500.000 US-DOLLAR für diese Anteilsklasse am entsprechenden Handelstag eingehen, damit die Transferstelle diese Zeichnungen annehmen kann, sofern die Verwaltungsstelle nach freiem Ermessen nichts anderes entscheidet und die Transferstelle entsprechend informiert.

Wenn die Verwaltungsstelle bei Eingang von Zeichnungen von Anteilen in einem Fonds der Meinung ist, dass der Fonds nicht in der Lage wäre, diese Zeichnungen zu nutzen, weil es einen Mangel an geeigneten Anlagemöglichkeiten gibt, kann die Verwaltungsstelle einige oder alle Zeichnungen in einem von der Verwaltungsstelle bestimmten Verhältnis kürzen.

Das frei verfügbare Geld in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse muss am vierten Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag bis 23:59 Uhr (Guernsey-Zeit) bei der Transferstelle eingegangen sein. Wenn das frei verfügbare Geld nicht zum oben angegebenen Zeitpunkt eingegangen ist, kann der Antrag storniert und am nächsten verfügbaren Handelstag bearbeitet werden.

Zeichnungsgelder, die in einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Fonds eingehen, können durch die Verwaltungsstelle oder einen benannten Vertreter in die vorgeschriebene Währung zu dem durch die Verwaltungsstelle frei festgelegten Wechselkurs umgetauscht werden. Da die Anteile auf den Namen lauten werden, wird keine Bescheinigung über die Inhaberschaft an diesen Anteilen ausgestellt. Anteilsspitzen werden bis zur zweiten Dezimalstelle ausgegeben. Nach Abzug der Ausgabegebühr (sofern sie anfällt) von den Zeichnungsgeldern teilt die Transferstelle den Restbetrag durch den Nettoinventarwert je Anteil, um die Menge der auszugebenden Anteile zu ermitteln.

Nach einer Erstzeichnung können Folgezeichnungen auch elektronisch angenommen werden (in einem Format oder einer Methode, die im Voraus mit der Transferstelle zu vereinbaren ist, und vorbehaltlich der Vorschriften der Transferstelle).

Nach dem freien Ermessen der Verwaltungsstelle und nach Massgabe der Trust-Urkunde können Anträge auf Anteile gegen Sachleistung angenommen werden, sofern der Antragsteller die Ausgabe von Anteilen wählt und ausdrücklich in sie einwilligt, die durch den Antragsteller angebotenen Vermögenswerte dem Wert der auszugebenden Anteile entsprechen, die Vermögenswerte zum Anlageziel und den Anlagelimits des entsprechenden Fonds passen, die Menge der auszugebenden Anteile nicht den Betrag übersteigt, der gegen den Gegenwert in Geld auszugeben wäre und die Verwaltungsstelle der Meinung ist, dass die Zeichnungsbedingungen wahrscheinlich zu keiner Benachteiligung der bestehenden Inhaber im entsprechenden Fonds führen würden.

g. Rücknahme von Anteilen

Beachten Sie bitte die entsprechenden Fondsabschnitte mit Angaben zur Rücknahme von konkreten Anteilen.

Rücknahmeanträge müssen über eine Summe lauten, die mindestens der für den entsprechenden Fonds in den Fondsmerkmalen angegebenen Transaktionshöhe entspricht, sofern die Verwaltungsstelle nach freiem Ermessen nicht einer niedrigeren Summe zustimmt. Wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, der sich nur auf einen Teil eines Bestands an Anteilen bezieht, und der Restbestand einen Wert unterhalb des Mindestbestands haben würde, kann die Verwaltungsstelle nach ihrem freien Ermessen den Antrag so auslegen, als bezöge er sich auf den Gesamtbestand an Anteilen.

Rücknahmeanträge können per Telefax, in elektronischer oder schriftlicher Form an die Transferstelle gerichtet werden. Bei Mitinhabern von Anteilen kann jeder Mitinhaber die Rücknahme beantragen, wenn die Rücknahmeerlöse auf ein im Voraus bestimmtes Bankkonto auszuzahlen sind. Die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Transferstelle und der Treuhänder haften nicht für Verluste, die ein Inhaber erleidet, wenn ein Rücknahmeantrag bedient wird, der sich später als arglistig herausstellt.

Bei Anteilen in allen an einem bestimmten Handelstag zurückgenommenen Anteilsklassen werden die Rücknahmeerlöse so bald wie praktisch möglich und normalerweise gemäss den Anweisungen des Inhabers an die Transferstelle am oder um den vierten Geschäftstag, nachdem der Preis eines Anteils bestimmt ist,

ausgezahlt. Unter bestimmten Umständen kann die Auszahlung der Rücknahmeerlöse länger dauern. Diese Zahlungen erfolgen sämtlich in der Referenzwährung des entsprechenden Fonds.

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der gemäss der Trust-Urkunde (in Bezug auf einen bestimmten Fonds, vorbehaltlich der entsprechenden Fondsurkunde) ermittelt wird.

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds ausgesetzt ist, findet keine Auszahlung von Rücknahmeerlösen statt.

Rücknahmeanträge können auch elektronisch angenommen werden (in einem Format oder einer Methode, die im Voraus mit der Transferstelle zu vereinbaren ist, und vorbehaltlich der Vorschriften der Transferstelle). Per Telefax oder in elektronischer Form versandte Rücknahmeanträge können nur bearbeitet werden, wenn eine Zahlung auf das eingetragene Konto erfolgt.

Nach dem freien Ermessen der Verwaltungsstelle und nach Massgabe der Trust-Urkunde können Anteile als Sachleistung ausgekehrt werden, sofern der Antragsteller den Bezug von Investmentvermögen statt Geldes bei der Rücknahme seiner Anteile wählt und aUS-Dollarrücklich in ihn einwilligt, das an den Inhaber ausgekehrte Investmentvermögen dem Wert der auszugebenden Anteile entspricht und die Verwaltungsstelle der Meinung ist, dass die Rücknahmebedingungen wahrscheinlich zu keiner Benachteiligung der bestehenden Inhaber im entsprechenden Fonds führt.

h. Annahme von verspäteten Anträgen, Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen und verspäteter Eingang von Zeichnungsgeldern

Die Verwaltungsstelle kann nach ihrem freien Ermessen für einen Fonds Anträge, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge und den Eingang von Zeichnungsgeldern nach dem in den Fondsmerkmalen angegebenen Zeitpunkt („Cut-off-Point“), jedoch vor dem Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag annehmen.

i. Zahlungsanweisungen für Rücknahmeerlöse

Die Inhaber werden gebeten, ein Bankkonto für die Auszahlung von Rücknahmeerlösen zu benennen. Diese Angabe kann im Antragsformular ausgefüllt werden. Anweisungen an die Transferstelle, das Bankkonto für die Überweisung von Rücknahmeerlösen zu ändern oder Anweisungen an die Transferstelle, Zahlungen in anderer Weise zu leisten, müssen schriftlich erteilt werden und bei Mitinhabern von allen Mitinhabern unterschrieben sein. Eine Telefax- oder elektronische Anweisung reicht nicht aus.

j. Mengenbeschränkungen für Anteile in einem Fonds, die an ein und demselben Handelstag zurückgenommen werden

Die Verwaltungsstelle kann die Menge an Anteilen in einem Fonds, die an ein und demselben Handelstag zurückgenommen werden können, auf höchstens fünf Prozent sämtlicher unmittelbar vor diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlicher Anteile oder einen höheren, im Fondsabschnitt des betreffenden Fonds angegebenen Prozentsatz beschränken. Anteile, die bei Anwendung dieses Ermessensspielraums durch die Verwaltungsstelle nicht zurückgenommen werden, werden auf den nächsten Handelstag vorgetragen und anteilmässig vorrangig vor anderen Anteilen, für die spätere Rücknahmeanträge eingehen, zurückgenommen.

k. Zwangsrücknahme

Anteile können durch die Transferstelle zwangsweise zurückgenommen werden, wenn der entsprechende Fonds wie weiter oben unter „Schliessung von Uni-Folio oder eines Fonds“ beschrieben geschlossen wird.

Wenn die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle Kenntnis davon erlangt, dass ein Inhaber kein „zulässiger Anleger“ ist, kann die Verwaltungsstelle eine zwangsweise Rücknahme von Anteilen im Bestand dieser Person am nächsten Handelstag zu dem für diesen Handelstag bestimmten Rücknahmepreis ausführen und die Erlöse an diese Person überweisen. Darüber hinaus kann die Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsstelle oder des Treuhänders ebenso Anteile zwangsweise zurücknehmen, die eine Person hält, wenn die Verwaltungsstelle oder der Treuhänder nach ihrem freien Ermessen bestimmen, dass diese Rücknahme im besten Interesse von Uni-Folio oder eines Fonds oder eines Inhabers oder anderweitig ist, und der Transferstelle diese Entscheidung mitteilen. Bei dieser Entscheidung sind weder die Verwaltungsstelle noch der Treuhänder verpflichtet, den Grund für diese Entscheidung irgendeiner Partei, einschliesslich des betroffenen Inhabers, anzugeben.

l. Übertragung von Anteilen

Anteile dürfen nur mit der vorherigen Einwilligung der Verwaltungsstelle oder der Transferstelle nach Ausfüllen eines Übertragungsformulars in einer die Transferstelle zufriedenstellenden Form übertragen werden. Wenn der Übertragungsempfänger kein bestehender Inhaber ist, muss er ein Antragsformular ausfüllen und einreichen oder anderweitig die entsprechenden Informationen, Erklärungen und Verpflichtungen schriftlich an die Transferstelle geben, ggf. einschliesslich der Kontroll- und Identitätsunterlagen, bevor die betreffende

Übertragung ausgeführt wird. Eine Übertragung von Anteilen erfolgt erst am nächsten Handelstag, der auf den Tag folgt, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

m. Umtausch von Anteilen

Inhaber von Anteilen einer Anteilsklasse in einem Fonds (die „**Bestandsanteile**“) können die Transferstelle beauftragen, den gesamten Bestand oder einen Teilbestand an Bestandsanteilen in Anteile einer anderen Anteilsklasse in diesem Fonds (die „**Neuanteile**“) umzutauschen. Dieser Antrag muss bei der Transferstelle vor 23:59 Uhr (Guernsey-Zeit) an einem Handelstag eingehen (vorbehaltlich eventueller Anzeigefristen für die Rücknahme und Zeichnungen, die in den Fondsmerkmalen für die Bestandsanteile bzw. die Neuanteile angegeben sind), damit dieser Antrag an diesem Handelstag ausgeführt wird. Wenn infolge dieses Antrags der Inhaber einen Anteilsbestand hält, der unter dem Mindestbestand liegt, kann die Transferstelle nach eigenem Ermessen den Antrag ablehnen oder annehmen. Bevor die Transferstelle diesen Antrag auf Umtausch von Anteilen ausführt, muss der betreffende Inhaber sich als „zulässiger Anleger“ für die Neuanteile qualifizieren und muss ggf. der Transferstelle zusätzliche Informationen liefern, die von der Verwaltungsstelle, der Transferstelle oder dem Treuhänder ggf. verlangt werden.

Ein Umtausch von Bestandsanteilen in Neuanteile wird durch Multiplikation der Menge der umzutauschenden Bestandsanteile durch den am entsprechenden Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil der Neuanteile berechnet, vorbehaltlich Bereinigungen um Gelder, die auf das Ausschüttungskonto dieses Fonds überwiesen und noch nicht ausgeschüttet wurden. Wenn das Ergebnis in einer anderen Währung als der Basiswährung der Neuanteile denominiert ist, wechselt die Transferstelle diese Währung in die erforderliche Währung zu ähnlichen Bedingungen, wie sie weiter oben für einen Antrag auf Neuanteile beschrieben sind. Nachdem ggf. der Währungsumtausch vorgenommen wurde, dividiert die Transferstelle dann das Ergebnis durch den entsprechenden Nettoinventarwert der Neuanteile. Wenn der Handelstag für die Bestandsanteile vom Handelstag für die Neuanteile abweicht, dann ist der Nettoinventarwert je Anteil für die Neuanteile derjenige, der im Hinblick auf den nächstfolgenden Handelstag für die Neuanteile berechnet wird.

15.24. Informationen für Inhaber

a. Veröffentlichung des Anteilspreises

Der Preis der Anteile im AdvantEdge Fund kann jederzeit bei der Verwaltungsstelle erfragt werden. Er wird ausserdem im The Wall Street Journal Europe, in der International Herald Tribune (Europaausgabe) und anderen Tageszeitungen, die die Verwaltungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmt veröffentlicht. Die dabei entstehenden Kosten werden durch den betreffenden Fonds getragen. Die Verwaltungsstelle bemüht sich zwar nach Kräften, dafür Sorge zu tragen, dass die in Tageszeitungen veröffentlichten Anteilspreise zutreffen, jedoch übernimmt sie keine Haftung für eventuelle Fehler.

b. Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahr eines Fonds (eine „**Bilanzperiode**“) endet an dem Bilanzstichtag. Dies ist der letzte Bewertungszeitpunkt im entsprechenden Monat für jeden Fonds gemäss Angabe in den Fondsmerkmalen. Die erste Bilanzperiode für einen Fonds darf nicht weniger als sechs Monate umfassen und beginnt an dem Tag, an dem Anteile erstmalig in diesem Fonds ausgegeben werden. Für eine Bilanzperiode eines Fonds werden Abschlüsse in seiner Basiswährung gemäss den britischen Rechnungslegungsstandards erstellt. Die Abschlüsse werden allen Inhabern dieses Fonds innerhalb von sechs Monaten ab dem entsprechenden Bilanzstichtag zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsstelle kann den Inhabern ausserdem ungeprüfte Zwischenberichte zur Verfügung stellen, wenn dies in den entsprechenden Ländern vorgeschrieben ist. Die Jahresberichte der Fonds können in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle eingesehen und Ausfertigungen bezogen werden. Ausserdem werden Ausfertigungen der Abschlüsse an eingetragene Inhaber versandt.

c. Mitteilungen an die Inhaber

Mitteilungen und andere Unterlagen, die an einen Inhaber in einem bestimmten Fonds zu senden oder ihm zuzustellen sind, gelten als ordnungsgemäss übergeben oder zugestellt, wenn sie per Post an seine im Inhaberverzeichnis für diesen Fonds angegebene Anschrift versandt werden. Wenn sie per Post versandt werden, gelten sie als am fünften Tag nach der Einlieferung bei der Post als ordnungsgemäss zugestellt oder übergeben. Bei Mitinhabern werden diese Mitteilungen oder Unterlagen an die an erster Stelle im Verzeichnis angegebene Anschrift versandt.

15.25. Steuerliche Erwägungen

a. Anfragen nach Steuerauskünften

Um Anforderungen von Auskünften („**Steueranfragen**“) seitens in- oder ausländischer Aufsichts- oder Steuerbehörden („**Steuerbehörde**“) gemäss in- oder ausländischen Gesetzen, Verordnungen oder Regelungen bedienen zu können und/oder um die Steuermelde- und Abrechnungspflichten des Fonds erfüllen zu können, dürfen die Verwaltungsstelle und/oder der Treuhänder Informationen über den Status des Rechtsträgers, persönliche Steuerinformationen, Finanzinformationen oder zusätzliche Informationen in Bezug auf den Anleger, die durch eine Steuerbehörde im Rahmen einer Steueranfrage beim Treuhänder oder bei der Verwaltungsstelle angefragt werden und die sich im Besitz der Verwaltungsstelle oder des Treuhänders befinden oder die dieser Anleger der Verwaltungsstelle oder dem Treuhänder zur Verfügung stellt, erheben, speichern, verwenden, verarbeiten, offenlegen und an diese Steuerbehörde melden.

Mehrere Länder verabschieden derzeit steuerrechtliche Regelungen zum Melden von Informationen. Uni-Folio und die Fonds beabsichtigen, diese für sie anzuwendenden Steuervorschriften zu erfüllen, wenngleich die genauen Parameter dieser Anforderungen noch nicht vollständig bekannt sind. Daher benötigen Uni-Folio und die Fonds unter Umständen Informationen über den Steuerstatus der Anleger im Rahmen der Gesetze dieser Länder und über die Anleger für die Meldung an die entsprechende Behörde.

b. FATCA und der Common Reporting Standard

FATCA steht für „Foreign Account Tax Compliance Act“. Es ist ein Rechtsinstrument, das gegen Steuervermeidung in den USA helfen soll.

FATCA wurde durch das US-Schatzministerium („**Treasury**“) und die US-Abgabenbehörde („**IRS**“) eingeführt und soll zur besseren Einhaltung von Steuervorschriften anhalten, indem US-Personen daran gehindert werden, Banken und andere Finanzinstitute zu nutzen, um US-Steuern auf ihr Einkommen und Vermögen zu vermeiden.

Zahlreiche Länder weltweit haben so genannte „Regierungsvereinbarungen“ („**IGA**“ für *Intergovernmental Agreements*) mit der US-Regierung getroffen, um die internationale Einhaltung von Steuervorschriften zu verbessern und FATCA umzusetzen. Diese IGA bewirken, dass die FATCA-Vorschriften in das nationale Recht dieser Länder übernommen werden.

Die §§ 1471 bis 1474 des *US Internal Revenue Code* („**FATCA**“) schreiben eine Quellensteuer von 30% für bestimmte Zahlungen an ein ausländisches Finanzinstitut im Sinne der Definition in § 1471 (d) (4) FATCA („**FFI**“ für *Foreign Financial Institution*) vor, wenn dieses FFI nicht FATCA-konform ist. Da der Uni-Folio ein FFI ist, fällt er unter die FATCA-Regelungen.

Seit dem 1. Juli 2014 ist diese Quellensteuer auf Zahlungen an den Uni-Folio und an Fonds anzusetzen, die Zinsen, Dividenden und bestimmte andere Einkunftsarten aus US-Quellen darstellen. Frühestens zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung bestimmter Schlussbestimmungen zur Definition der sog. „Foreign Passthru Payments“ erstreckt sich diese Quellensteuer auf einen Teil von Zahlungen aus Nicht-US-Quellen durch bestimmte Nicht-US-Finanzinstitute, soweit sie Zahlungen aus US-Quellen zuzuordnen sind.

Diese FATCA-Quellensteuern können auf Zahlungen aus den Fonds angesetzt werden, es sei denn, (i) die Fonds werden FATCA-konform gemäss den FATCA-Bestimmungen und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, Mitteilungen und Bekanntmachungen im Rahmen von FATCA, oder (ii) die Fonds fallen unter eine entsprechende IGA.

Guernsey hat ein IGA mit den USA geschlossen. Im FATCA-Sinn haben die Fonds ihren Sitz auf Guernsey und sind daher nicht verpflichtet die FATCA-Regelungen einzuhalten, sondern stattdessen die lokalen Regelungen zur Umsetzung der IGA-Bestimmungen in Guernsey-Recht zu erfüllen. Nach Guernsey-Recht wird keine Quellensteuer von Zahlungen an Anleger einbehalten, sofern der Fonds die entsprechenden Auskünfte meldet.

Andere Länder haben steuerrechtliche Regelungen zum Melden von Informationen verabschiedet oder sind dabei, sie zu verabschieden. Guernsey hat wie rund 100 Länder den Common Reporting Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) übernommen und wird automatisch Steuerinformationen mit anderen teilnehmenden Ländern austauschen. Weitere Länder werden voraussichtlich den Common Reporting Standard in der Zukunft übernehmen. Der Uni-Folio beabsichtigt ausserdem, den Common Reporting Standard und die lokalen Umsetzungsverordnungen einzuhalten. Daher wird der Uni-Folio über den Steuerstatus der Anleger (und in einigen Fällen der wirtschaftlich Begünstigten und/oder beherrschenden Parteien von Anlegern) im Sinne dieser Gesetze zu jedem Anleger anfordern und den Steuerbehörden von Guernsey melden müssen.

Damit der Uni-Folio und die Fonds ihre Pflichten gemäss FATCA bzw. Common Reporting Standard erfüllen können, müssen sie bestimmte Informationen von ihren Anlegern erhalten, um ihren Steuerwohnsitz festzustellen. Wenn der Anleger eine „*Specified U.S.-Person*“ (im Sinne von FATCA), eine „*Reportable Person*“ (im Sinne des Common Reporting Standard), ein Rechtsträger ist, deren Inhaber letztendlich eine oder

mehrere natürliche Personen ist/sind oder von ihr/ihnen beherrscht wird, die US-Staatsbürger oder in den USA ansässig sind oder in einem Land ansässig sind, das den Common Reporting Standard übernommen hat, ein „non-participating FFI“ („**NPFFI**“) ist oder keine vorgeschriebenen Unterlagen vorgelegt hat, müssen der Uni-Folio und die Fonds unter Umständen Informationen zu diesen Anlegern an die Steuerbehörden von Guernsey für die Weiterleitung an die entsprechende Steuerbehörde im rechtlich zulässigen Rahmen melden.

Wenn ein Anleger oder ein Intermediär, durch den er seine Beteiligung am Uni-Folio und den Fonds hält, dem Uni-Folio und den Fonds, deren Vertretern oder Bevollmächtigten keine zutreffenden, vollständigen und genauen Informationen zur Verfügung stellt, die notwendig sind, damit der Uni-Folio und die Fonds FATCA oder den Common Reporting Standard (oder ähnliche Vorschriften) erfüllen können, oder wenn er eine NPFFI ist, unterliegt der Anleger unter Umständen der Quellensteuer auf Beträge, die sonst an den Anleger auszuschütten sind, und (i) kann gezwungen sein, seine Beteiligungen am Uni-Folio und an den Fonds zu verkaufen oder (ii) kann die Beteiligung des Anlegers am Uni-Folio und an den Fonds in bestimmten Situationen unfreiwillig verkauft werden. Der Uni-Folio und die Fonds können nach ihrem Ermessen, ohne dass es der Einwilligung des Anlegers bedarf, ergänzende Vereinbarungen schliessen, um Massnahmen zu treffen, die der Uni-Folio und die Fonds für zweckdienlich oder notwendig halten, um FATCA und den Common Reporting Standard (oder ähnliche Vorschriften wie FATCA oder der Common Reporting Standard) einzuhalten.

Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der FATCA-Vorschriften oder des Common Reporting Standard (oder der Vorschriften, die FATCA oder dem Common Reporting Standard ähnlich sind) in Bezug auf ihre eigene Situation konsultieren. Insbesondere sollten Anleger, die ihre Anteile über Intermediäre halten, sich den FATCA-konformen Status dieser Intermediäre bestätigen lassen, um zu gewährleisten, dass ihre Investmenterträge nicht mit der FATCA-Quellensteuer belastet werden.

c. Die Fonds

Es wird nicht davon ausgegangen, dass Uni-Folio oder ein Fonds absichtlich in einem Land steuerpflichtig wird, und zwar weder bei Bezug von Einkünften noch bei Realisierung von Kapital- oder Handelsgewinnen, wenn es möglich oder wünschenswert ist, diese Besteuerung abzumildern. Die Verwaltungsstelle geht des Weiteren nicht davon aus, dass ein Fonds eine Anlage erwirbt, bei der die Auszahlung von Erträgen einer Form von Quellensteuer unterliegt, es sei denn, die Gesamtrendite (nach Berücksichtigung dieses Steuerabzugs) lässt die Anlage immer noch attraktiv erscheinen. Wenn ein Fonds steuerpflichtig wird, geht die Verwaltungsstelle davon aus, dass diese Steuern dergestalt sind, dass die Anlageentscheidung unter Berücksichtigung eventueller steuerlicher Auswirkungen getroffen wurde.

Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich selbst Rat zu den steuerlichen Folgen zu besorgen, die für sie im Zusammenhang mit ihrem Kauf, Halten oder Veräussern von Anteilen an einem Fonds oder mehreren Fonds in ihren eigenen Ländern oder einem Land anzusetzen sind, mit dem sie eine aktuelle oder frühere Verbindung haben (einschliesslich der Nutzung von Verwahrstellen oder Stellvertretern in diesem Land).

Der Fonds investiert durch eine für diesen Zweck auf Guernsey eingetragene Investment-Holdinggesellschaft (jeweils eine „**Zweckgesellschaft**“ oder ein „**SPV**“).

Die Direktion der Abgabenbehörde („*Director of the Revenue Service*“) auf Guernsey hat bestätigt, dass Uni-Folio ihrer Meinung nach für eine Befreiung von der Einkommensteuer auf Guernsey im Rahmen des Erlasses *Income Tax (Exempt Bodies) (Bailiwick of Guernsey) Ordinance 1989* in der aktuellen Fassung in Frage kommt. Derzeit ist Uni-Folio auf Guernsey von der Einkommensteuer befreit und beabsichtigt, weiterhin diese Befreiung zu beantragen. Um diese Befreiung zu behalten, wird jeder Fonds sich an den Kosten der durch Uni-Folio zu zahlenden Jahresgebühr von derzeit 1.200 GBP p.a. beteiligen. Die Verwaltungsstelle beabsichtigt, die Geschäfte des Uni-Folio und der einzelnen Fonds so zu führen, dass gewährleistet ist, dass Uni-Folio diese Befreiung von der Einkommensteuer behält, der jährlich neu vergeben wird.

Guernsey erhebt keine Steuern auf Kapitalnachlässe, Kapitalerträge aus Wertpapieren, Schenkungen, Verkäufen oder Umschlag noch andere Nachlasssteuern. Auf Guernsey wird für die Ausgabe, die Übertragung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen keine Stempelsteuer erhoben.

d. Steuerliche Behandlung

Die Anleger sind verantwortlich für die Erfüllung aller Pflichten, denen sie hinsichtlich der Einreichung von Erklärungen oder anderen Unterlagen in Bezug auf die Zahlung aller entsprechenden Steuern unterliegen, unter anderem insbesondere sämtlicher Einkommensteuern, Kapitalertragsteuern, Vermögensteuern und Nachlasssteuern. Das Halten oder die Veräusserung von Investments oder Vermögenswerten sowie Einkünfte, Ausschüttungen oder realisierte Verluste können steuerliche Folgen für Anleger haben, die von mehreren Faktoren abhängen, unter anderem insbesondere von dem anzusetzenden Sitz, Wohnsitz, der Staatsbürgerschaft oder der Art der von ihnen gehaltenen Vermögenswerte. Einige Länder haben unter Umständen ein Steuerrecht, das auch ausserhalb des eigenen Territoriums greift, unabhängig von Wohnsitz,

Sitz oder Staatsbürgerschaft des Anlegers. Die Verwaltungsstelle bietet keine Rechts- oder Steuerberatung; Anleger sollten sich rechtlichen und/oder steuerlichen Rat bei einem unabhängigen Rechts- oder Steuerberater holen. Mit der Zeichnung von Anteilen im Uni-Folio nehmen die Anleger zur Kenntnis und stimmen zu, dass weder die Verwaltungsstelle noch der Treuhänder, Anlageberater noch die Vertriebsstellen eine Haftung für die Steuerpflichten und/oder rechtlichen und/oder steuerlichen Rat übernehmen, der den Anlegern durch Dritte erbracht wird. Wenn kein Status als Steuerbefreiter vorliegt, ist der Fonds auf Guernsey steueransässig und unterliegt der Steuerpflicht zum Standardsatz der Körperschaftsteuer von 0 %, was zur Abgabe einer jährlichen Steuererklärung verpflichten würde.

e. Substanzanforderungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 hat Guernsey neue Substanzanforderungen eingeführt. Dies geschah im Hinblick auf die Beachtung des Verhaltenskodex der EU-Gruppe Unternehmensbesteuerung in Drittstaaten.

Nach Einführung des Erlasses mit dem Titel „Income Tax (Substance Requirements) (Guernsey) (Amendment) Ordinance, 2018“ gelten die Substanzanforderungen für Fonds wie dem Uni-Folio.

Sollte der Fonds weiterhin den Status als steuerbefreites Unternehmen beanspruchen, würde er ausserdem nicht als auf Steuerinländer von Guernsey behandelt. Wenn daher die Position für die Behandlung der Mittel im Sinne der wirtschaftlichen Substanz durch Verordnungen mit der Begründung geändert würde, dass der Fonds kein Steuerinländer wäre, würden die Substanzanforderungen nicht zur Anwendung gelangen.

f. Anteilinhaber

Sämtliche Ausschüttungen von Erträgen aus Anteilen in einem Fonds erfolgen ohne Abzug irgendeiner Form von Guernsey-Einkommensteuer, sofern der Inhaber dieser Anteile nicht im Sinne der Guernsey-Einkommensteuer als auf Guernsey, Alderney oder Herm ansässig gilt oder als Stellvertreter für eine andere Person handelt, die als dort ansässig gilt. Wenn ein Anteilinhaber dort ansässig ist und sofern Uni-Folio seine Einkommensteuerbefreiung behält, erfolgt die Ausschüttung von Erträgen aus Anteilen in einem Fonds ohne Abzug irgendeiner Form von Guernsey-Einkommensteuer. Der Treuhänder muss jedoch Meldungen an die Direktion der Abgabenbehörde von Guernsey zu Ausschüttungen an Inhaber liefern, die auf Guernsey, Alderney oder Herm ansässig sind.

Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich selbst Rat zu den steuerlichen Folgen zu holen, die in ihren eigenen Ländern im Zusammenhang mit dem Kauf, Halten oder der Veräusserung von Anteilen in einem Fonds zur Anwendung kommen können.

g. Vorschriften zur Publizitätspflicht

Guernsey hat sich verpflichtet, Vorschriften zu Publizitätspflichten (*Mandatory Disclosure Rules* oder „MDR“) zur Umgehung der Vereinbarungen zum Common Reporting Standard und undurchsichtigen Offshore-Strukturen einzuführen. Die MDR würden Aufleger von Umgehungsvereinbarungen und Dienstleister verpflichten, Informationen über die Vereinbarung oder Struktur an die Direktion der Abgabenverwaltung zu liefern. Zu diesen Informationen würden u. a. die Identitätsangaben der Benutzer oder wirtschaftlich Begünstigten enthalten. Sie würden dann zwischen den Steuerbehörden der Länder ausgetauscht, in denen die Benutzer oder wirtschaftlich Begünstigten ansässig sind, sofern es ein diesbezügliches Informationsaustauschabkommen gibt.

15.26. Datenschutz

Mit der Entscheidung, in einen Fonds zu investieren, willigen die Inhaber für sich selbst und für eventuelle wirtschaftlich Begünstigte ein, dass die Verwaltungsstelle und der Treuhänder sowie der Administrator personenbezogene Daten gemäss dem Datenschutzgesetz *Data Protection (Bailiwick of Guernsey) Law, 2017* (das „Datenschutzrecht“) und den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen speichern und verarbeiten darf, um die Beteiligung des Inhabers in einem Fonds ordnungsgemäss zu erfassen und die Inhaber über Belange in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds zu informieren, insbesondere über aktuelle Werte und Änderungen in den Fondsunterlagen, und die Verwaltungsstelle, der Treuhänder und/oder der Administrator können dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Pflichten und die Einhaltung der im Datenschutzrecht enthaltenen Datenschutzgrundsätze tun.

Mit der Entscheidung, in einen Fonds zu investieren, nehmen die Inhaber für sich selbst und für eventuelle wirtschaftlich Begünstigte zur Kenntnis, dass sämtliche personenbezogenen Daten durch die Transferstelle (als Auftragsverarbeiter des Fonds) gemäss den irischen Datenschutzgesetzen von 1988 und 2003, der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

2002/58/EG, allen massgeblichen legislativen Änderungen und Ersetzungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, den Beschlüssen der Europäischen Kommission, verbindlichen EU- und einzelstaatlichen Weisungen sowie allen Umsetzungen in einzelstaatliches Recht bearbeitet werden. Die Daten der Inhaber werden für die Zwecke verarbeitet, die Dienstleistungen als Transferstelle des Fonds zu erbringen und die Rechtspflichten zu erfüllen, insbesondere die rechtlichen Pflichten aus Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sowie dem Recht zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Transferstelle wird Daten der Inhaber Dritten gegenüber offenlegen, wenn dies aus rechtlichen oder aufsichtlichen Gründen notwendig ist. Dies umfasst die Offenlegung gegenüber Dritten wie etwa Abschlussprüfern, den irischen Steuereinzugsstellen, der irischen Zentralbank, dem Datenschutzbeauftragten oder einem im Bailiwick of Guernsey ordnungsgemäss konstituiertem Gericht. Mit der Anlage in den Fonds bestätigen die Inhaber den Erhalt der Datenschutzerklärung. Sie kann abgerufen werden auf <http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/privacy-notice>.

15.27. Allgemeine Informationen

a. Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgend werden einige der wesentlichen, bisher nicht erwähnten Bestimmungen der Trust-Urkunde zusammengefasst: (a) der Treuhänder hat Anspruch auf Schadlosstellung, aus dem Vermögen eines Fonds, hinsichtlich aller Klagen, Kosten, Inanspruchnahmen, Schadenersatzleistungen, Aufwendungen oder Forderungen, deren Gegenstand er in seiner Eigenschaft als Treuhänder dieses Fonds ist; (b) der Verwaltungsstelle und dem Treuhänder werden bestimmte Delegierungsbefugnisse erteilt; (c) die Verwaltungsstelle und der Treuhänder müssen jederzeit die ihnen auferlegten Pflichten erfüllen und können die Befugnisse und Ermessensspielräume wahrnehmen, die ihnen durch die „Class B“-Vorschriften zustehen; (d) der Treuhänder ist nicht berechtigt, sein Mandat einseitig zurückzugeben, ohne dass ein neuer Treuhänder bestellt wurde; (e) die Verwaltungsstelle kann durch den Treuhänder abberufen werden, wenn die Abwicklung der Verwaltungsstelle angeordnet oder beschlossen wird oder wenn ein Zwangsverwalter über ihr Vermögen bestellt wird (ausser bei einer freiwilligen Abwicklung zum Zwecke der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, die durch den Treuhänder genehmigt wurden) oder wenn der Treuhänder der Meinung ist, dass ein Wechsel der Verwaltungsstelle im Interesse der Inhaber wünschenswert ist und dies den Inhabern schriftlich mit Angabe der Gründe mitteilt, oder wenn Inhaber durch einen Beschluss (der mit einfacher Mehrheit der Inhaber gefasst wird) beschliessen, dass die Verwaltungsstelle abgerufen ist, oder wenn Inhaber von drei Vierteln der im Umlauf befindlichen Anteile (ohne die von der Verwaltungsstelle gehaltenen Anteile) einen Antrag an den Treuhänder unterschreiben, dass die Verwaltungsstelle abgerufen werden soll, oder wenn die Verwaltungsstelle nicht mehr kraft Gesetz zugelassen ist.

b. Änderung der Trust-Urkunde

Der Treuhänder und die Verwaltungsstelle können durch eine Vertragsurkunde die Bestimmungen der Trust-Urkunde und die Fondsurkunden in der Form und in dem Umfang ändern oder ergänzen, die/den sie für zweckdienlich halten, sofern diese Änderung oder Ergänzung die Interessen der Inhaber im Allgemeinen oder eines bestimmten Fonds nicht wesentlich beeinträchtigen und nicht bewirken, dass der Treuhänder oder ein Beauftragter des Treuhänders oder die Verwaltungsstelle in einem wesentlichen Umfang von einer Haftung gegenüber diesen Inhabern freigestellt wird. Eine derartige Änderung oder Ergänzung bedarf in jedem Fall der nachträglichen Bestätigung durch einen Beschluss in einer Versammlung der Inhaber des entsprechenden Fonds bzw. von Uni-Folio. Diese Änderungen oder Ergänzungen dürfen einem Inhaber keine Pflicht auferlegen, weitere Zahlungen für seine Anteile zu leisten oder eine weitere diesbezügliche Haftung zu übernehmen.

c. Hurdle Rate

Die Nennung einer „Hurdle Rate“ im Fondsabschnitt eines Fonds stellt keine Erklärung oder Zusicherung dar, dass eine „Hurdle Rate“ erreicht werden kann oder erreicht wird.

d. Dokumente zur Einsichtnahme

Ausfertigungen der Trust-Urkunde, der einzelnen Fondsurkunden, dieses Verkaufsprospekts, einer Liste der aktuellen und früheren Verwaltungsratsmandate der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsstelle, andere massgebliche Unterlagen sowie der letzten geprüften Abschlüsse und Zwischenabschlüsse für die einzelnen Fonds stehen in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle während normaler Bürozeiten an Wochentagen (ausser an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme zur Verfügung; eine Kopie davon kann von der Verwaltungsstelle bezogen werden.

15.28. Die „Commission“

Die Guernsey Financial Services Commission („*Commission*“) ist die Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor im Bailiwick of Guernsey. Der Sitz der *Commission* befindet sich in Gategny Court, Gategny Esplanade, St Peter Port, Guernsey GY1 3HQ. Die Telefonnummer der *Commission* lautet +44 (0) 1481 712706.

16. Erklärung zu AIFMD-Informationspflichten gegenüber Anlegern

Diese Erklärung zu Informationspflichten („**Erklärung zu AIFMD-Informationspflichten gegenüber Anlegern**“) wird potenziellen Anlegern im Uni-Folio auf vertraulicher Basis zwecks Erfüllung der Informationspflichten der Verwaltungsstelle gemäss Artikel 23 und 42 der EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds („**AIFMD**“) zur Verfügung gestellt.

Der Inhalt dieser Erklärung zu AIFMD-Informationspflichten gegenüber Anlegern ist seinem Wesen nach eine Zusammenfassung und wird insgesamt durch die detaillierten Bestimmungen der Trust-Urkunde und den Rest dieses Verkaufsprospekts ausgefüllt.

Falls diese Erklärung zu AIFMD-Informationspflichten gegenüber Anlegern von der Beschreibung in der Trust-Urkunde, diesem Verkaufsprospekt oder diesbezüglichen Unterlagen (einschliesslich der Zeichnungsvereinbarung) oder deren jeweiligen Bestimmungen abweichen sollte, sind die Bestimmungen der Trust-Urkunde, dieses Verkaufsprospekts und der diesbezüglichen Unterlagen massgebend.

In dieser Erklärung zu AIFMD-Informationspflichten gegenüber Anlegern haben die Abkürzungen „AIF“ und „AIFM“ die in der AIFM-Richtlinie vorgegebenen Bedeutungen. Andere Spezialbegriffe haben dieselbe Bedeutung wie in diesem Verkaufsprospekt.

ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEPOLITIK	
<p>Beschreibung der Anlagestrategie und der Ziele des AIF. (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a)</p>	<p>Uni-Folio ist ein Dach-Hedgefonds, der aufgelegt wurde, um in Zielinvestmentvermögen („Portfoliofonds“) zu investieren. Er besteht derzeit aus einem Teilinvestmentvermögen („Teilfonds“), der gemäss den Bestimmungen der Trust-Urkunde aufgelegt wurde (jeder dieser Teilfonds wird hier als „ein Fonds“ bzw. im englischen Namen als „Fund“ bezeichnet und die Teilfonds werden zusammen als die „Fonds“ bezeichnet).</p> <p>Gemäss den Bestimmungen der Trust-Urkunde können später weitere Fonds aufgelegt werden.</p> <p>Jeder Fonds verfolgt seine eigenen Anlageziele, indem er sein Vermögen auf die durch die Verwaltungsstelle oder den Anlageberater für die Verwaltungsstelle ausgewählten Zielinvestmentvermögen (hier als „Portfoliofonds“ bezeichnet) aufteilt.</p> <p>Die fondsspezifischen Anlageziele und Anlagestrategien sind im entsprechenden Fondsabschnitt dieses Verkaufsprospekts angegeben.</p>
<p>Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundenen Risiken. (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a)</p>	<p>Die Vermögenswerte eines Fonds können in Portfoliofonds in der Form von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Treuhandvermögen („Trusts“), vertraglichen Organismen zur gemeinsamen Anlage oder Einrichtungen in anderen Rechtsformen angelegt werden, die nach Massgabe des Rechts eines Landes gegründet oder konstituiert wurden. Wenn die Verwaltungsstelle einen Portfoliofonds mit festem oder variablem Kapital auswählt, sind zwei Faktoren für die Entscheidung der Verwaltungsstelle ausschlaggebend: (1) die Fähigkeit des Fonds, Positionen in diesen Portfoliofonds im Zusammenhang mit dem Gesamtportfolio des Fonds zurückzugeben, zu übertragen oder anderweitig zu veräussern, und (2) die Möglichkeit, die Positionen in diesen Portfoliofonds in regelmässigen Abständen entsprechend den Liquiditätsmerkmalen des in den Portfoliofonds investierenden Fonds zu beurteilen.</p> <p>Zu den Wertpapieren und Instrumenten, in die Portfoliofonds anlegen dürfen, gehören beispielsweise unter anderen Beteiligungstitel und Zinspapiere, Terminkontrakte, Termingeschäfte und Optionen, OTC-Devisengeschäfte, verschiedene Finanzinstrumente und Wertpapiere, Swaps, Forderungstitel, Immobilienanlagen, Hypotheken, Schuldtitel aus Schwellenmärkten, privat platzierte Anlagetitel und traditionelle Waren oder Rohstoffe, die an Kassa-, Termin-, Future-, Options- oder Swap-Märkten gehandelt werden.</p> <p>Die Vermögenswerte der Fonds können in Vermögensverwaltungsdepots verwaltet werden, sofern diese Anlagen ausschliesslich über hundertprozentige Tochtergesellschaften des</p>

	<p>einzelnen Fonds (jeweils ein „Tochterunternehmen“ und zusammen, die „Tochterunternehmen“) verwaltet werden.</p> <p>Anlagen in Wertpapiere und Instrumente der oben beschriebenen Arten können ein hohes Niveau an Geschäfts- und Finanzrisiko enthalten, das zu erheblichen Verlusten führen kann. Die Wertentwicklung des Fonds kann volatil sein und Anleger können potenziell ihre gesamte Anlagesumme verlieren.</p> <p>Die wichtigsten, mit einer Anlage in die Fonds verbundenen Risiken sind in dem Abschnitt „Warnhinweise und Angaben zu Risiken“ in diesem Verkaufsprospekt sowie im Abschnitt „Zusätzliche Risikofaktoren, die für in der Schweiz eingetragene Fonds gelten“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.</p> <p>Im entsprechenden Fondsabschnitt dieses Verkaufsprospekts sind die konkreten Arten der Vermögenswerte, in die der jeweiligen Fonds investieren darf, sowie die Techniken, die der jeweiligen Fonds einsetzen darf, näher beschrieben.</p>
<p>Etwaige Anlagebeschränkungen. (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a)</p>	<p>Die Verwaltungsstelle ist verpflichtet, das Vermögen der einzelnen Fonds in Übereinstimmung mit den Anlagelimits und Anlagebeschränkungen des einzelnen Fonds gemäss den Angaben im entsprechenden Fondsabschnitt dieses Verkaufsprospekts anzulegen. Beispiele für Anlagebeschränkungen beziehen sich auf Diversifikation und Konzentration des Portfolios, Währungsabsicherung, Mindestliquiditätsanforderungen an Portfolifonds und unzulässige Anlagearten. Die Anlagelimits werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Fonds an jedem Bewertungszeitpunkt berechnet, wobei sämtliche zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt angenommenen Zeichnungen und Rücknahmen berücksichtigt werden.</p>
<p>Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann. (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b)</p>	<p>Änderungen des Anlageziels, der Anlagebeschränkungen und der Kreditaufnahmelimits eines Fonds oder von Uni-Folio bedürfen der Genehmigung durch einen ausserordentlichen Beschluss einer Versammlung der Inhaber des entsprechenden Fonds (das heisst, die Beschlussvorlage muss mit einer Mehrheit von mindestens fünfundsiebzig Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen angenommen werden).</p>
<p>HEBELUNG</p>	
<p>Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken. (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a)</p>	<p>Allgemein</p> <p>Stets vorbehaltlich der für den einzelnen Fonds anzuwendenden Kreditaufnahmelimits (wie weiter unten beschrieben) darf die Verwaltungsstelle jederzeit Kreditaufnahmen für einen Fonds im Namen des Treuhänders zu Bedingungen und vorbehaltlich der Zahlung von Gebühren und der Übernahme von Verbindlichkeiten, die die Verwaltungsstelle bestimmen kann, arrangieren und den Treuhänder auffordern, einen beliebigen Teil des Investmentvermögens des entsprechenden Fonds zu verpfänden oder zu belasten. Generell werden Kredite für einen Fonds auf der Ebene des Tochterunternehmens, durch das der entsprechende Fonds in die Portfolifonds anlegt, aufgenommen. Alle Verweise auf Leverage und Kreditaufnahmelimits beziehen sich auf den entsprechenden Fonds und sein Tochterunternehmen.</p> <p>Nach Ermessen der Verwaltungsstelle und vorbehaltlich der für den einzelnen Fonds geltenden Einschränkungen für Geschäfte in Derivaten kann ein Fonds bisweilen Derivatgeschäfte für Absicherungszwecke eingehen. Die Absicherungsgeschäfte können sich auf jeden Aspekt der Risikosteuerung, Risikominderung oder Risikoausschaltung beziehen. Daher kann die Verwaltungsstelle bestimmen, dass Transaktionen (die einen Bezug zu anderen Transaktionen im Portfolio haben, die erkannt werden können) als Absicherungsgeschäfte eingestuft werden, sofern die folgenden</p>

	<p>Absichten das Eingehen dieser Transaktion(en) begründen: (i) die Transaktion ist ihrem Wesen nach nicht übermässig spekulativ und (ii) sie wird eingegangen, um einige Risikoelemente im Portfolio zu steuern, zu mindern oder auszuschalten.</p> <p>Wenn ein Fonds Hebelung einsetzen darf, ist die dem Fonds zugrunde liegende Volatilität deutlich höher als sie ohne die zulässige Hebelung wäre. Sie verschafft einem Fonds zwar die Möglichkeit, an höheren, mit dem erhöhten Risiko verbundenen Erträgen zu partizipieren, jedoch setzt sie einen Fonds auch dem Risiko erhöhter Verluste aus, wenn die Märkte im Allgemeinen und ein Fonds im Besonderen in Anlagewerte investiert, deren Preise oder Kurse fallen.</p>
<p>Leverage auf der Ebene der Portfoliofonds</p>	<p>Bestimmte Portfoliofonds, in die ein Fonds investiert, setzen eine beträchtliche Hebelung ein und weder ihre Kreditaufnahmekapazität noch die Höhe ihrer Margin-Commitments sind begrenzt. Der Gesamtwert der durch diese Fonds gehaltenen Positionen kann ihre Nettoinventarwerte übersteigen. Die eingesetzte Hebelung bietet die Möglichkeit, deutlich höhere Gesamterträge zu erzielen, sie verstärkt jedoch auch die Volatilität des Fonds und birgt das Risiko eines Totalverlusts der Anlagesumme.</p>
<p>Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf. (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a)</p>	<p>Kreditaufnahmelimits</p> <p>Die für einen Fonds geltenden Kreditaufnahmelimits und die Zwecke, für die Kreditaufnahmen zulässig sind, werden anhand eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts des Fonds festgelegt und sind jeweils im entsprechenden Fondsabschnitt dieses Verkaufsprospekts angegeben. Die Kreditaufnahmelimits für einen Fonds werden unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Fonds an jedem Bewertungszeitpunkt berechnet, wobei sämtliche zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt angenommenen Zeichnungen und Rücknahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Beschränkungen für Geschäfte in Derivaten</p> <p>Ein Fonds darf derivative Geschäfte lediglich zur Absicherung einsetzen. Ein Fonds darf nicht in für spekulative Zwecke in derivative Instrumente investieren. Wenn ein Fonds Derivate einsetzt, kann dies zu einer Hebelung dieses Fonds führen, jedoch dürfen höchstens 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds als Einschuss oder Prämie für die Ausführung dieser Geschäfte eingesetzt werden. Dies darf nicht dazu führen, dass der Fonds insgesamt zu mehr als 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds (einschliesslich aller anderen Arten der Kreditaufnahme) gehebelt wird.</p>
<p>Regelmässige Informationen. (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe p)</p>	<p>Derzeit wird davon ausgegangen, dass während der Laufzeit von Uni-Folio keine Änderungen in der maximalen Hebelfinanzierung eintreten werden, die durch einen bestehenden Fonds eingesetzt werden darf. Falls Änderungen eintreten, werden die den Anlegern unverzüglich angezeigt.</p> <p>Die Gesamthöhe der durch einen Fonds eingesetzten Hebelfinanzierung (nach der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet) wird jeweils im Jahresbericht angegeben, der den Inhabern gemäss der Trust-Urkunde zur Verfügung gestellt wird.</p>

RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN	
<p>Eine Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zuständigen Gerichte, • das anwendbare Recht und • das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die <p>Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat.</p> <p>(Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c)</p>	<p>Anleger in Uni-Folio werden Inhaber von Anteilen in einem auf Guernsey bestehenden Umbrella-Investmentfonds („Unit Trust“) mit den Rechten, Pflichten und Verpflichtungen, die in der Trust-Urkunde und im entsprechenden Recht in der jeweils geltenden Fassung angegeben sind.</p> <p>Die Unterlagen zum Uni-Folio (einschliesslich der Trust-Urkunde und der Zeichnungsunterlagen für Anleger) werden durch das Recht Guernseys geregelt. Alle (rechtsgeschäftlichen oder anderweitigen) Streitigkeiten aus den Unterlagen zum Uni-Folio unterliegen der nicht ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte auf Guernsey.</p> <p>Ein rechtskräftiges und abschliessendes Urteil zu einer Geldforderung, die keine fällige Summe für Steuern oder andere, ähnliche Abgaben oder für eine Geldbusse oder andere Sanktion darstellt, und die in den Geltungsbereich des Gesetzes „<i>Judgements (Reciprocal Enforcement) (Guernsey) Law, 1957</i>“ (das „Reciprocal Enforcement Law“) fällt, würde durch den Royal Court of Guernsey ohne erneute Prüfung der Entscheidungsgründe für diese Rechtssache anerkannt und vollstreckt, es sei denn, (i) es handelt sich nicht um ein Urteil, das unter das <i>Reciprocal Enforcement Law</i> fällt oder es wurde entgegen dem <i>Reciprocal Enforcement Law</i> angemeldet, (ii) die Gerichte des Landes des ursprünglichen Gerichts waren unter den Umständen der Rechtssache nicht zuständig, oder (iii) der Urteilsschuldner, das heisst der in dem Verfahren vor dem ursprünglichen Gericht Beklagte, wurde nicht rechtzeitig über dieses Verfahren informiert, um ihm die Möglichkeit der Verteidigung in dem Verfahren zu geben, sodass er nicht vor Gericht erschienen ist (obwohl ihm dieses Verfahren eventuell ordnungsgemäss nach Massgabe des Rechts in dem Land des ursprünglichen Gerichts verkündet wurde), (iv) das Urteil wurde arglistig erreicht, (v) die Vollstreckung des Urteils würde gegen die öffentliche Ordnung auf Guernsey verstossen, (vi) die Ansprüche aus dem Urteil stehen nicht der Person zu, durch die der Antrag auf Anmeldung gestellt wird, (vii) das Urteil wurde bereits vollständig vollstreckt oder (viii) das Urteil konnte nicht durch Vollstreckung im Ursprungsland vollzogen werden. Zu den die Gegenseitigkeit anerkennenden Länder im Sinne des <i>Reciprocal Enforcement Law</i> gehören unter anderem England und Wales, die Isle of Man, Jersey, Israel, Schottland, die Niederlande, die Niederländischen Antillen, Italien, Surinam und Nordirland.</p> <p>Wenn ein rechtskräftiges und abschliessendes Urteil durch ein Gericht in einem Land erreicht wurde, in dem das <i>Reciprocal Enforcement Law</i> keine Anwendung findet, ist ein Urteilsgläubiger einer festen oder feststellbaren Geldsumme berechtigt, unter Berufung auf dieses ausländische Urteil selbst zu klagen, indem er eine Klage auf Guernsey einreicht und, falls die Sache auf die Klageliste auf Guernsey gesetzt wird, ein summarisches Urteil zu beantragen. Generell gilt, dass ein Urteilsgläubiger, der sich auf dieses Vollstreckungsverfahren beruft, daran gehindert würde, aufgrund seines ausländischen Urteils auf Guernsey zu klagen, wenn einer der vorstehend unter (i) bis (viii) genannten Gründe vorliegt.</p>
DIENSTLEISTER	

<p>AIFM (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d)</p>	<p>Die Verwaltungsstelle des Uni-Folio ist HSBC Management (Guernsey) Limited. Die Verwaltungsstelle ist für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement für Uni-Folio verantwortlich. Die Aufgaben der Verwaltungsstelle sind im Detail in der Trust-Urkunde angegeben.</p>
<p>Verwahrstelle (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 23 Absatz 1) Buchstabe f)</p>	<p>Als Nicht-EWR-AIFM ist die Verwaltungsstelle nicht im Rahmen der AIFM-Richtlinie zugelassen und Uni-Folio ist als Nicht-EWR-AIF daher nicht verpflichtet, eine Verwahrstelle zu haben. Bei Redaktionsschluss dieses Verkaufsprospekt wurde keine Verwahrstelle bestellt. Die Verwaltungsstelle kann jedoch nach ihrem Ermessen eine Verwahrstelle für den HSBC Trading AdvantEdge Fund bestellen, um spezifische Anforderungen in bestimmten EWR-Mitgliedstaaten zu erfüllen.</p>
<p>Revisionsstelle/Abschlussprüfer (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d)</p>	<p>Der Abschlussprüfer („Rechnungsprüfer“) des Fonds ist PricewaterhouseCoopers CI LLP, PO Box 321, 1st Floor, Royal Bank Place, 1 Glategny Esplanade, St Peter Port, Guernsey GY1 4ND, Channel Islands. Der Abschlussprüfer wird durch die Verwaltungsstelle mit der Einwilligung des Treuhänders bestellt und abberufen. Der Abschlussprüfer ist für die Prüfung der Jahresabschlüsse eines Fonds verantwortlich.</p>

Andere Dienstleister

(Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d)

Der Treuhänder

Der Treuhänder des Uni-Folio ist HSBC Custody Services (Guernsey) Limited („HCS“). HCS ist eine auf Guernsey am 25. August 1992 gegründete haftungsbeschränkte Gesellschaft. Ihr eingetragener Sitz lautet Arnold House, St Julian's Avenue, St Peter Port, Guernsey, GY1 3NF, Channel Islands. Der Treuhänder ist der „*Designated Trustee*“ von Uni-Folio im Sinne des Gesetzes und der „Class B“-Vorschriften. Laut den Bestimmungen der Trust-Urkunde ist der Treuhänder nach vorheriger Einwilligung der Verwaltungsstelle und der *Commission* befugt, andere rechtsfähige Stellen zum Treuhänder eines bestimmten Fonds zu bestellen, sodass sie gesamtschuldnerisch einzeln als Mit-Treuhänder des Treuhänders für diesen Fonds fungieren.

Der Anlageberater

Die Verwaltungsstelle hat HSBC Alternative Investments Limited für die Funktion als Anlageberater der einzelnen Fonds bestellt. Der Anlageberater ist eine im Vereinigten Königreich rechtsfähig bestehende haftungsbeschränkte Gesellschaft. Er ist durch die Financial Conduct Authority für die Durchführung designierter Investmentgeschäfte zugelassen und wird durch sie reguliert. Er hat seine Geschäftsräume in 8 Canada Square, Canary Wharf, London E14 5HQ. Der Anlageberater ist ein hundertprozentiges Beteiligungsunternehmen von Parteien, die mit der Verwaltungsstelle und dem Treuhänder verbunden sind.

Der Administrator

Die Verwaltungsstelle hat einen Administrationsvertrag mit HSBC Securities Services (Guernsey) Limited (**dem Administrator**) geschlossen und delegiert Administrationsfunktionen an den Administrator. Der Administrator ist der „Designated Administrator“ des Uni-Folio im Sinne des Gesetzes und der „Class B“-Vorschriften.

Die Verwahrstellen

Alle SPVs haben Verwahrstellenverträge mit HSBC Continental Europe und der HSBC Bank Plc, Niederlassung Guernsey (die „**Verwahrstellen**“) geschlossen und bestimmte Verwahaufgaben an die Verwahrstellen delegiert. Die Verwahrstellen sind befugt, nach eigenem Ermessen die in diesen Verträgen definierten Verwahaufgaben an externe Verwahrdienstleister weiterzudelegieren, wenn sie es für zweckmässig halten.

HSBC Bank Plc, Niederlassung Guernsey, hat mit HSBC Private Bank (Suisse) SA den „HSBC Guernsey Unterverwahrstellenvertrag“ geschlossen, kraft dessen HSBC Bank Plc, Niederlassung Guernsey, Verwahaufgaben an HSBC Private Bank (Suisse) SA weiterdelegiert. HSBC Private Bank (Suisse) SA ist befugt, nach eigenem Ermessen Verwahrfunktionen, die in diesem Vertrag definiert sind, an externe Verwahrdienstleister weiterzudelegieren, wenn sie es für zweckmässig hält.

Die Transferstelle

Die Verwaltungsstelle hat die Aufgaben als Transferstelle an HSBC Securities Services (Ireland) DAC, 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, als Transferstelle delegiert. Die Transferstelle ist verantwortlich für die Erbringung aller notwendigen Aufgaben als Transferstelle, insbesondere für die Bearbeitung von

Anträgen und Transaktionen sowie für diesbezügliche Dienstleistungen.

Die Vertriebsstellen

Die Verwaltungsstelle hat mehrere Vertriebsstellen als Vertriebsstellen (ohne Ausschliesslichkeit) der Anteile der einzelnen Fonds bestellt. Jede Vertriebsstelle hat sich angemessen zu bemühen, Zeichner der Anteile gemäss den Bedingungen ihres jeweiligen Vertriebsvertrag und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und den Fondsunterlagen zu akquirieren, jeweils vorbehaltlich der übergreifenden Richtlinien, Aufträge, Anweisungen, Weisungen und Kontrollen der Verwaltungsstelle, bis ihre Bestellung gemäss den Bestimmungen des Vertriebsvertrags endet. Im Rahmen dieser Bestellung kann die Vertriebsstelle Anspruch auf den Bezug von Gebühren von der Verwaltungsstelle haben, die durch die Verwaltungsstelle aus ihrer eigenen Vergütung zu bestreiten sind.

Der Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter in der Schweiz ist HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG.

<p>Eine Beschreibung, wie der AIFM potenzielle Berufshaftungsrisiken abdeckt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken, oder • eine Berufshaftpflichtversicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung, die den abgedeckten Risiken entspricht. <p>(Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e)</p>	<p>Als Nicht-EWR-AIFM ist die Verwaltungsstelle nicht gemäss der AIFM-Richtlinie zugelassen und unterliegt daher nicht den Vorschriften der AIFM-Richtlinie zum Vorhalten von zusätzlichem Kapital oder zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gegen potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit.</p> <p>Die Verwaltungsstelle ist im Rahmen der durch die HSBC Group abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mitversichert.</p>
--	---

RISIKOPROFIL UND RISIKOMANAGEMENT

<p>Das aktuelle Risikoprofil des AIF.</p> <p>(Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e)</p>	<p>Anlegern sollte bewusst sein, dass gewisse Risiken mit der Anlage in Hedgefondsstrategien verbunden sind. So können alle diese Strategien beispielsweise Hebelung und andere spekulative Anlageverfahren einsetzen, die das Risiko eines Anlageverlustes erhöhen können, sie sind unter Umständen weniger liquide als beispielsweise Aktien, sie sind womöglich nicht verpflichtet, den Anlegern unverzüglich oder auf Anfrage Angaben zu Preisen/Kursen oder zur Bewertung zu geben, sie können komplexe steuerliche Strukturen enthalten, unterliegen nicht den gleichen regulatorischen Vorschriften wie Investmentfonds und haben oft hohe Gebühren.</p> <p>Aufgrund der Art und Weise, wie die Portfoliofonds des Uni-Folio bewertet werden, kann der Uni-Folio einem Bewertungsrisiko ausgesetzt sein. Einige dieser Zielinvestmentvermögen werden womöglich durch Fondsverwalter bewertet, die mit den Fondsleitungen verbunden sind, oder auch durch die Fondsleitungen selbst. Dies kann zu Bewertungen führen, die nicht regelmässig oder rechtzeitig durch unabhängige Dritte überprüft wurden.</p> <p>Bestimmte Portfoliofonds in einem dem Uni-Folio zugrunde liegenden Basisportfolio können auf Schätzungen des Nettoinventarwerts durch die Leitung oder den Berater des Portfoliofonds beruhen.</p> <p>Dementsprechend kann der Nettoinventarwert eines Anteils, der bei Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen angesetzt wird, ein Element der Preisschätzung darstellen.</p> <p>Wenn ein Fonds oder ein Portfoliofonds Hebelung einsetzen darf, ist die dem Fonds zugrunde liegende Volatilität deutlich höher als sie ohne die zulässige Hebelung wäre.</p> <p>Aufgrund von Währungskursschwankungen kann der in der Basiswährung der Anlage berechnete Wert von Vermögenswerten sowohl steigen als auch fallen. Diese Schwankungen können bei den durch diese Devisenmärkte betroffenen Akteuren zu erheblichen Verlusten führen.</p> <p>Zu den Instrumenten, in die Portfoliofonds anlegen dürfen, zählen unter anderem Zinstitel und Zinstitelderivate, mit Währungen verbundene Instrumente und diesbezügliche Derivate sowie Beteiligungstitel und auf Aktien bezogene Derivate unterliegen nicht in allen Fällen einer staatlichen Regulierung oder Kontrolle.</p> <p>Gegenparteien in einem Handel können es bisweilen unterlassen, einen Markt in einem bestimmten Geschäft oder Instrument zu schaffen, sodass Personen, die bereits an diesem Geschäft oder Instrument beteiligt sind, ihr Engagement nicht auflösen können. Diese</p>
---	---

	<p>Phänomene können bei den durch diese Instrumente betroffenen Akteuren zu erheblichen Verlusten führen. Die Zielinvestmentvermögen können nach ihrem Ermessen und vorbehaltlich der Einwilligung der entsprechenden Anteilhaber diese Vermögenswerte an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilbestands ausschütten.</p> <p>Fonds können Risiken im Zusammenhang mit Portfoliofonds ausgesetzt sein, die illiquide Anlage in so genannten „Side-Pockets“ halten. Die Nutzung von „Side-Pockets“ durch Portfoliofonds kann einen Fonds oder seine Anteilhaber dabei einschränken, eine vollumfängliche Rücknahme aus den Portfoliofonds zu erreichen, solange diese Anlagen nicht aus dem „Side-Pocket“ herausgenommen wurden.</p>
<p>Die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme. (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e)</p>	<p>Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement des Uni-Folio verbleibt bei der Verwaltungsstelle.</p> <p>Der Ansatz der Verwaltungsstelle für das Risikomanagement setzt auf verschiedenen Ebenen an und beginnt mit dem Verstehen der mit der Auswahl der Verwaltungsstelle und der Portfoliosteuerung verbundenen Prozesse, umfasst die Aufsicht über das Portfolio und seine laufende Beobachtung, unter Einhaltung der im entsprechenden Fondsabschnitt angegebenen fondsspezifischen Anlagebeschränkungen.</p> <p>Bei der Auswahl der Verwaltungsstelle geht es in der Due-Diligence-Prüfung darum, ob die durch die Leitung des Hedgefonds übernommenen Risiken im Hinblick auf die Renditeerzielung angemessen sind und beherrscht werden. Diese auf die Anlage fokussierte Due-Diligence-Prüfung wird durch die sorgfältige Überprüfung des Teams ergänzt. Hier werden die geschäftlichen und operationalen (nicht auf die Anlage bezogenen) Risiken eines Hedgefonds untersucht. Dabei sollen Hedgefonds vermieden werden, in denen untaugliche Strukturen oder Prozesse eine Anlage kompromittieren könnten.</p> <p>Im Portfoliomanagement hat die Gewährleistung, dass die Portfolios angemessen diversifiziert sind, eine herausragende Bedeutung. Für die Beurteilung der Risiko- und Portfoliodiversifikation werden qualitative und quantitative Verfahren eingesetzt, insbesondere Analysen, die sich auf Renditen und Engagements stützen.</p> <p>Die Verwaltungsstelle kontrolliert regelmässig die Einhaltung der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Anlagebeschränkungen und behält die Aufsicht über alle Aspekte des Risikomanagementprozesses.</p>

Regelmässige Offenlegungen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe p)	Wesentliche Änderungen im Risikoprofil des Uni-Folio der durch die Verwaltungsstelle für die Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme werden den Anteilhabern im Jahresbericht angegeben, der den Anteilhabern gemäss der Trust-Urkunde zur Verfügung gestellt wird.
ÜBERTRAGUNG VON FUNKTIONEN	
Eine Beschreibung jeglicher Delegation von Managementfunktionen durch den AIFM, einschliesslich: <ul style="list-style-type: none"> • der Bezeichnung des Beauftragten; und • etwaige Interessenkonflikte, die auftreten können. (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f)	<p>Die Verwaltungsstelle hat im Rahmen eines Anlageberatungsvertrags zwischen ihr, dem Treuhänder und dem Anlageberater bestimmte Vorgänge der Portfolioverwaltung an den Anlageberater delegiert, insbesondere die Umsetzung und Ausführung der Anlagen eines Fonds, sofern diese Anlagen die „Class B“-Vorschriften und die anderen Beschränkungen erfüllen, die im Anlageberatungsvertrag und in diesem Verkaufsprospekt angegeben sind. Empfehlungen des Anlageberaters folgend, kann die Verwaltungsstelle Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds in Betracht ziehen. Die Gesamtverantwortung für die Anlageverwaltung und das Risikomanagement für die Fonds bleibt bei der Verwaltungsstelle.</p> <p>Die Verwaltungsstelle hat ferner bestimmte Nebenfunktionen an die anderen Parteien delegiert, die weiter oben unter „Andere Dienstleister“ angegeben sind.</p> <p>Zwischen einem Fonds und den als Berater an der Verwaltung des Fonds beteiligten natürlichen oder juristischen Personen und/oder den Fondsleitungen der durch den Fonds genutzten Leitungen der Portfolifonds können Interessenkonflikte entstehen. Die Fondsmanager von Portfolifonds verwalten in der Regel das Vermögen anderer Kunden, die Anlagen tätigen, die denen ähneln, die im Namen von solchen Fonds vorgenommen wurden, in die ein Fonds investiert hat. Diese Mandanten könnten daher für dieselben Kontrakte oder Investments im Wettbewerb stehen. Zwar werden die Investments oder die für jeden Mandanten verfügbaren Gelegenheiten normalerweise recht und billig aufgeteilt, jedoch können sich bestimmte Allokationsverfahren negativ auf den für den Kauf oder Verkauf von Investments gezahlten bzw. bezogenen Preis oder auf das bezogene oder verkaufte Positionsvolumen auswirken.</p> <p>Sodann können die anderen, durch HSBC Group anderen Mandanten und einigen Portfolifonds, in die ein Fonds investieren kann, angebotenen Dienstleistungen (HSBC Group ist für die Erbringung von Beratungs-, Verwahr- und anderen Leistungen für die Fonds zugelassen) wiederum selbst Quellen für Interessenkonflikte sein. Der Fall liegt ähnlich, wenn bestimmte Fondsleitungen am Kapital ihrer eigenen Investmentfonds beteiligt sind. Fakt ist, dass Interessenkonflikte in Portfolifonds nicht ausgeschlossen werden können.</p>
BEWERTUNG	
Eine Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • des Bewertungsverfahrens des AIF; und • der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschliesslich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte. (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g)	Im Abschnitt „Bewertung eines Fonds“ dieses Verkaufsprospekts sind Angaben zu den Verfahren und den Kalkulationsmethoden (Preisfindungsmethoden) für die Bewertung von Vermögenswerten enthalten.
LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT	

<p>Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschliesslich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Rücknahmerechte unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und • der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern. <p>(Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h)</p>	<p>Die fondsspezifischen Vereinbarungen für Anteile der einzelnen Fonds sind im entsprechenden Fondsabschnitt dieses Verkaufsprospekts angegeben.</p>
<p>Regelmässige Offenlegungen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe p)</p>	<p>Änderungen des Liquiditätsprofils oder des Liquiditätsmanagements des Uni-Folio während der Laufzeit des Uni-Folio sind den Inhabern zum Zeitpunkt der Änderung anzuzeigen.</p>
VERWALTUNGSgebÜHREN	
<p>Eine Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und Kosten unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die von den Anlegern mittel- oder unmittelbar getragen werden (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i)</p>	<p>Im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Verkaufsprospekts sind Angaben zu allen Entgelten und Kosten, die durch Anteilinhaber getragen werden, enthalten. In diesem Abschnitt wird ferner auf die Gebühren und Aufwendungen eingegangen, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Fonds erhoben werden. Der Abschnitt sollte zusammen mit den „Fondsmerkmalen“ im jeweiligen Fondsabschnitt gelesen werden.</p>
VORZUGSBEHANDLUNG VON ANLEGERN	
<p>Vorzugsbehandlung von nicht verbundenen Anlegern (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j)</p>	<p>Bestimmte frühere und aktuelle Vertriebsstellen können die von der Verwaltungsstelle bezogenen Vertriebsgebühren mit anderen Intermediären und/oder mit ihren Mandanten teilen, die direkte oder indirekte Inhaber von Anteilen in den Fonds sein können.</p> <p>Gemäss den Bedingungen bestimmter früherer Nebenabreden wurde rund 2 Inhabern das Recht gewährt, einen Nachlass von bis zu 100 % der von ihnen gezahlten Verwaltungsgebühr für einen Fonds, in den sie anlegen, zu erhalten. Diese ist durch die Verwaltungsstelle aus ihrer eigenen Vergütung zu bestreiten.</p>
<p>Vorzugsbehandlung von verbundenen Anlegern (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j)</p>	<p>Bestimmte frühere und aktuelle Vertriebsstellen können die von der Verwaltungsstelle bezogenen Vertriebsgebühren mit anderen Intermediären und/oder mit ihren Mandanten teilen, die direkte oder indirekte Inhaber von Anteilen in den Fonds sein können.</p>
ANGABEN ZUR WERTENTWICKLUNG	
<p>Jahresbericht des Fonds (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe k)</p>	<p>Die Bilanzperiode eines Fonds endet an dem Bilanzstichtag. Dies ist der letzte Bewertungszeitpunkt im entsprechenden Monat für jeden Fonds gemäss Angabe in den Fondsmerkmalen.</p> <p>Geprüfte Abschlüsse für die Bilanzperiode eines Fonds werden in der Basiswährung erstellt und allen Inhabern in diesem Fonds innerhalb von sechs Monaten ab dem entsprechenden Bilanzstichtag zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsstelle geht davon aus, den Inhabern ausserdem ungeprüfte Zwischenberichte zur Verfügung zu stellen. Die Jahresberichte der Fonds können in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle eingesehen und Ausfertigungen bezogen werden.</p>
<p>Der jüngste Nettoinventarwert (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe m)</p>	<p>Der jüngste Nettoinventarwert eines Fonds kann den jüngsten Fondsdatenblättern und Bloomberg entnommen werden.</p>
<p>Die bisherige Wertentwicklung des AIF (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe n)</p>	<p>Die bisherige Wertentwicklung des Fonds kann den jüngsten Datenblättern der Fonds und Bloomberg entnommen werden.</p>
ZEICHNUNG VON BETEILIGUNGEN AM FONDS	

<p>Verfahren und Bedingungen (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe I)</p>	<p>Der Vertrieb von Beteiligungen am Uni-Folio ist durch anzuwendende Wertpapiergesetze eingeschränkt. Der Uni-Folio wird in Privatplatzierung einer ausgewählten Anzahl Anlegern angeboten und Zeichnungen von Beteiligungen am Uni-Folio können durch die Verwaltungsstelle nach ihrem alleinigen Ermessen angenommen oder abgelehnt werden. Die Höhe der Mindestbestände für jede Anteilsklasse eines Fonds sind in dem entsprechenden Fondsabschnitt dieses Verkaufsprospekts angegeben. Die Verwaltungsstelle kann jedoch nach eigenem Ermessen eine niedrigere Höhe annehmen. Um in einen Fonds zu investieren, muss der einzelne potenzielle Anteilinhaber ein Antragsformular (wie von der Verwaltungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt vorgegeben) ausfüllen, das besagten potenziellen Anteilinhaber an die Bestimmungen der Trust-Urkunde sowie der geltenden Fondsurkunde bindet. Beachten Sie bitte den entsprechenden Fondsabschnitt mit den Angaben zum Antragsverfahren und zu den Voraussetzungen für die Zeichnung von Anteilen.</p>
<p>HAFTUNG DER VERWAHRSTELLE</p>	
<p>Vereinbarungen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung freizustellen. (Artikel 23 Absatz 2)</p>	<p>Als Nicht-EWR-AIFM ist die Verwahrungsstelle nach der AIFMD nicht befugt und als Nicht-EWR-AIF ist der Uni-Folio folglich nicht verpflichtet, eine Verwahrstelle zu haben Bei Redaktionsschluss dieses Verkaufsprospekt wurde keine Verwahrstelle bestellt. Die Verwaltungsstelle kann jedoch nach ihrem Ermessen eine Verwahrstelle für den HSBC Trading AdvantEdge bestellen, um spezifische Anforderungen in bestimmten EWR-Mitgliedstaaten zu erfüllen.</p>

17. Informationen gegenüber Anlegern in der Schweiz

1. VERTRETER

HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG mit eingetragenem Sitz in Gartenstrasse 26, Postfach, CH-8002 Zürich, ist der Vertreter in der Schweiz für Anteile, die in oder von der Schweiz aus vertrieben werden.

2. ZAHLSTELLE

HSBC Private Bank (Suisse) SA mit eingetragenem Sitz in Quai des Bergues 9-17, BP 2888, 1211 Geneva 1, erbringt die Zahlstellenleistungen für Anteile, die in oder von der Schweiz aus vertrieben werden.

3. STELLE FÜR DEN BEZUG RELEVANTER DOKUMENTE

Die offiziellen Fondsdokumente im Sinne von Art. 13a KKV sowie der (Halb-)Jahresbericht können kostenlos beim Sitz des Vertreters in der Schweiz bezogen werden.

4. BEKANNTMACHUNGEN

In der Schweiz werden Anzeigen an die Anteilhaber im elektronischen Portal der fundinfo AG (www.fundinfo.com) veröffentlicht. Sie beinhalten hauptsächlich die Anlegerschreiben sowie betreffend Fondsliquidationen und wesentliche Prospektänderungen.

Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rückkaufpreise sowie der Nettoinventarwert der Anteile mit dem Zusatz „Provision nicht enthalten“ zu jedem Ausgabe- und Rückkaufpreis täglich im elektronischen Portal der fundinfo AG (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

5. ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

Der Anlageverwalter und ihr Beauftragter können Retrozessionen zur Vergütung der Vertriebstätigkeit für einen Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus zahlen. Retrozessionen werden aus der Gebühr des Anlageverwalters gezahlt, nicht aus dem Vermögen des Fonds. Diese Vergütung kann als Zahlung für den Vertrieb der Anteile in der Gesellschaft gelten, beispielsweise für das Anbieten und Werben für den Investmentfonds, insbesondere auch für Tätigkeiten, deren Ziel der Kauf der Anteile des Fonds ist, beispielsweise die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Ausstellungen, die Erstellung von Marketingmaterial, die Schulung der Vertriebskräfte usw. Für nicht britische Anleger von RDR oder gleichwertigen Anteilsklassen wird den Vertriebskräften keine Vergütung gezahlt. Weitere Angaben finden Sie in Teil 15.11 „Die Vertriebsstellen“ und Teil 15.22, Absätze „Gebühren und Aufwendungen“.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn diese letztendlich ganz oder teilweise an den Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage müssen die Empfänger von Retrozessionen offenlegen, welche Beträge sie tatsächlich für den Vertrieb des Anlagefonds des betreffenden Anlegers erhalten haben.

Für den Vertrieb in der Schweiz und von der Schweiz aus zahlen die Gesellschaft und ihre Vertreter keine Rabatte, um Gebühren oder Kosten, die den Anteilhabern entstehen und dem Fonds belastet werden, zu reduzieren.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus angebotenen oder vertriebenen Anteile der Gesellschaft ist der Erfüllungsort der eingetragenen Sitz des Vertreters.

7. SPRACHE

Für die rechtliche Beziehung zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des Prospekts massgebend.

Antragsformular 1. Mai 2021

An: **HSBC Securities Services (Ireland) DAC**, 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Ireland (die „**Transferstelle**“) Tel: +353 1 635 6799 (nur Anfragen – kein Telefonhandel) Fax: +353 1 649 7560 **E-Mail:** DUBAFSINVESTOR@hsbc.com.

Ich beantrage/Wir beantragen hiermit unwiderruflich, in den unten angegebenen HSBC Uni-Folio-Fonds zu investieren:

Fonds	Betrag
<input type="checkbox"/> HSBC Trading AdvantEdge Fund – USD-Klasse	USD
<input type="checkbox"/> HSBC Trading AdvantEdge Fund – EUR-Klasse	EUR
<input type="checkbox"/> HSBC Trading AdvantEdge Fund –R-Klasse (USD) ¹	USD
<input type="checkbox"/> HSBC Trading AdvantEdge Fund –R-Klasse (GBP) ¹	GBP
<input type="checkbox"/> HSBC Trading AdvantEdge Fund –R-Klasse (EUR abgesichert) ¹	EUR
<input type="checkbox"/> HSBC Trading AdvantEdge Fund – S-Klasse (USD) ¹	USD
<input type="checkbox"/> HSBC Trading AdvantEdge Fund – S-Klasse (EUR) ¹	EUR
<input type="checkbox"/> HSBC Trading AdvantEdge Fund – S-Klasse (GBP) ¹	GBP

Erklärungen:

Gemäss den im jüngsten Uni-Folio-Verkaufsprospekt, dem jüngsten geprüften Jahresbericht und Jahresabschluss und ggf. späteren ungeprüften Zwischenbericht und Zwischenabschluss des/der massgeblichen Fonds, deren Ausfertigungen mir/uns kostenfrei angeboten wurden, der Trust-Urkunde und des/der Fondsurkunde(n) (zusammen, die „Fondsunterlagen“) erkläre ich und sichere / erklären wir und sichern der Verwaltungsstelle und der Transferstelle zu, dass ich/wir:

1. die Fondsunterlagen gelesen und verstanden habe(n) und dass ich/wir auf ihre Bestimmungen verpflichtet bin/sind;
2. verstehe(n), dass Änderungen des Mandats zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen schriftlich und durch ALLE Inhaber an die Transferstelle bekanntgegeben werden müssen;
3. verstehe(n), dass der Preis von Anteilen fallen oder steigen kann und dass ich/wir möglicherweise nicht den vollen Anlagebetrag zurückerhalte(n);
4. die Warnhinweise und Angaben zu Risiken und die Definition einer „zulässiger Anleger“ im Verkaufsprospekt gelesen und verstanden habe(n) und dass ich/wir ein „zulässiger Anleger“ bin/sind und dass ich/wir insbesondere keine US-Person bin/sind und dass ich/wir meine/unsere Anteile sofort zurücknehmen lassen werde(n), sollte ich/ sollten wir kein „zulässiger Anleger“ mehr sein;
5. verstehe(n), dass die Transferstelle und die Verwaltungsstelle sich vorbehalten, einen Antrag auf Anteile einer Person abzulehnen, die kein „zulässiger Anleger“ oder ein Fonds mit Anteilhabern (oder ihnen gleichgestellte Parteien) ist, die US-Personen sind und dass ich/wir einwilligen, die Verwaltungsstelle und die Transferstelle sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn ich/wir eine US-Person bin/sind;
6. ich/wir kein „Benefit Plan Investor“ (Anleger in einem Versorgungsplan) im Sinne des *US Employee Retirement Income Security Act* von 1974 bin/sind;
7. ich/wir ein „Qualified Purchaser“ (qualifizierter Anleger) im Sinne von § 2 (a) (51) des *US Investment Company Act* von 1940 (in der aktuellen Fassung) und ein „Accredited Investor“ (akkreditierter Anleger) im Sinne von Rule 501 (a) der *Regulation D* zum *US Securities Act* von 1933 in der aktuellen Fassung bin/sind;
8. mich/uns verpflichte(n), sämtliche weiteren Unterlagen unverzüglich auszufertigen, zu bestätigen und einzureichen und sämtliche Informationen, die die Transferstelle nach ihrem eigenen Ermessen für notwendig oder zweckdienlich hält: (a) im Zusammenhang mit den in diesem Formular abgegebenen Erklärungen und (b) damit Uni-Folio anzuwendende Gesetze und Verordnungen einhalten kann;
9. verstehe(n) und zustimme(n), dass die Verwaltungsstelle und der Treuhänder Schritte beabsichtigt, die notwendig sind, um sämtliche Pflichten zu erfüllen, die ihm durch (i) die Verordnungen zum „Foreign Account Tax Compliance Act“ („**FATCA**“), (ii) Bestimmungen des Guernsey-Rechts aus der Regierungsvereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung von Guernsey („**IGA**“), um zu gewährleisten, dass die FATCA-Verordnungen oder die IGA vom 1. Juli 2014 eingehalten werden bzw. deren Einhaltung vermutet wird, oder (iii) den *Common Reporting Standard* („**CRS**“) und Bestimmungen gemäss Guernsey-Recht aus diesen Verpflichtungen zum automatischen Informationsaustausch entstehen;
10. zustimme(n), dem Uni-Folio, der Verwaltungsstelle, der Transferstelle und dem Administrator die notwendigen FATCA- und CRS-Erklärungen, Bestätigungen und/oder Klassifizierungen auf Anfordern durch sie zur Verfügung zu stellen und des Weiteren Belege oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie jeweils begründet im Zusammenhang mit dieser Anlage verlangen, aufgrund der FATCA-Verordnungen, der IGA und anderer Bestimmungen zum automatischen Informationsaustausch (z. B. CRS), wie oben angegeben oder anderweitig. Für den Fall, dass die jeweils ihnen zur Verfügung gestellten Informationen in irgendeiner Weise unrichtig oder unvollständig werden, verpflichte(n) ich/wir mich/uns, dem Uni-Folio, der Verwaltungsstelle, der Transferstelle und dem Administrator sofort über diese Änderungen zu informieren und ausserdem sofort die Massnahmen zu ergreifen, die der Uni-Folio, die Verwaltungsstelle, Transferstelle und der Administrator anweisen, einschliesslich der Rücknahme meiner/unsere Anteile, sofern angemessen, wenn diese Bestätigungen unvollständig oder unrichtig geworden sind und wenn diese Massnahmen durch den Uni-Folio bzw. die Verwaltungsstelle, Transferstelle oder den Administrator verlangt werden. Sofern relevant, stimme(n) ich/wir zu, die Verwaltungsstelle und den Administrator über eine Änderung meines/unsere Status der Steueransässigkeit zu informieren. Ich/wir stimme(n) ausserdem zu, den Uni-Folio, die Verwaltungsstelle, Transferstelle und den Administrator hinsichtlich aller Verluste, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen (insbesondere Rechtsgebühren, Steuern und Geldbussen) schad- und klaglos zu stellen und zu halten, die sich direkt oder indirekt infolge einer Nichterfüllung von Pflichten zur Abgabe dieser Informationen durch mich/uns, die vom Uni-Folio, von der Verwaltungsstelle, Transferstelle und dem Administrator angefordert und durch mich/uns nicht zur Verfügung gestellt wurden, gemäss diesem Abschnitt ergeben, sowie hinsichtlich einer Falschdarstellung oder einer Verletzung einer Zusicherung, Bedingung, Vertragsabrede oder Vereinbarung in diesem Antrag oder in einem Schriftstück, dass ich/wir an den Uni-Folio, die Verwaltungsstelle, Transferstelle oder den Administrator ausgehändigt haben. Ferner nehme(n) ich/wir zur Kenntnis, dass eine Nichterfüllung der vorstehenden Pflichten oder Nichtlieferung der verlangten notwendigen Informationen zur Zwangsrücknahme aller Positionen im Uni-Folio führen kann und dass der Uni-Folio und die Verwahrstellen ermächtigt sind, von den Rücknahmeerlösen oder anderen Ausschüttungen an mich/uns einen Betrag einzubehalten, der nach

Abzug der Rücknahmegebühren ausreicht, um diese Verbindlichkeiten zu begleichen, und ich/wir werde(n) den Uni-Folio und die Verwahrstellen schad- und klaglos stellen und halten hinsichtlich aller durch sie oder andere Anteilinhaber im Uni-Folio erlittenen Verluste im Zusammenhang mit einer Pflicht oder Verbindlichkeit, die in diesem Sinne abzuziehen, einzubehalten oder zu berechnen ist;

11. verstehe(n) und zustimme(n), dass der Uni-Folio, im Hinblick auf die Einhaltung der Pflichten zum automatischen Informationsaustausch gemäss CRS, verpflichtet ist, bestimmte Informationen über einen Kontoinhaber und über bestimmte beherrschende Personen, falls der Kontoinhaber eine juristische Person ist, zu erheben (z. B. Name, Anschrift, (Wohn-)Sitzland, TIN, ggf. Geburtsdatum und Geburtsort, Kontonummer und Kontostand oder Meldung zum Ende eines Kalenderjahres), um Konten zu identifizieren, die den Steuerbehörden von Guernsey gemäss CRS zu melden sind, und ich/wir nehme(n) ferner zur Kenntnis, dass diese Informationen wiederum zwischen den Steuerbehörden von Guernsey und anderen Steuerbehörden ausgetauscht werden können;
12. Die R-Klassen (R steht für „Restricted“) stehen nur für die Anlage durch Personen zu Verfügung, die zur Überzeugung der Verwaltungsstelle nachweisen, dass sie unter die britischen RDR-Rules oder gleichwertige lokale Einschätzungen, Regulierungen oder ähnliches fallen, die eine Zahlung von Rückvergütungen (Retrozessionen) untersagen oder nach Meinung der Verwaltungsstelle die Zahlung von Rückvergütungen rechtswidrig oder nicht durchführbar machen oder nicht ratsam erscheinen lassen; Wenn ich/wir beantrage(n), in eingeschränkte Klassen zu investieren, der Meinung bin/sind, dass ich/wir zur Überzeugung der Verwaltungsstelle und der Transferstelle nachweisen kann/können, dass ich/wir von den britischen „RDR Regulations“ betroffen bin/sind und ich/wir diesen Nachweis auf Anfordern durch die Verwaltungsstelle und die Transferstelle vorlegen werde(n);
13. die vorgeschriebenen Unterlagen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismus in Bezug auf diesen oder einen früheren Antrag ausgefüllt habe(n) (und bei Bedarf weitere Unterlagen und Informationen im Hinblick auf diese Glaubhaftmachung liefern werde(n)), und
14. die Verwaltungsstelle unverzüglich über Änderungen meiner/unserer Kontaktdaten informieren werde(n).

Haftungsfreistellung für Handelsaufträge per Telefax, Post und auf elektronischem Wege

Ich/wir beauftrage(n) die Transferstelle und die Verwaltungsstelle, bei Eingang sämtliche per Telefax oder Post durch aktuelle oder zukünftige eingetragene Inhaber oder Bevollmächtigte oder ordnungsgemäss ermächtigte Vertreter jeweils **einzeln** an die Transferstelle und die Verwaltungsstelle erteilten und übermittelten Anweisungen auszuführen.

Die Transferstelle und die Verwaltungsstelle werden hinsichtlich aller Kosten, Aufwendungen, Haftungen und Verluste schadlos gestellt, die sie infolge oder im Zusammenhang mit ihrer Ausführung von per Telefax oder Post erteilten Anweisungen tragen bzw. ihnen entstehen.

Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis und stimme(n) zu, dass ich/wir vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Transferstelle – Folgeaufträge (Beantragungen, Rücknahmeaufträge, Anweisungen) elektronisch erteilen kann/können und für einen solchen Fall nehme(n) ich/wir Folgendes bei gleichzeitiger inhaltlicher Anerkennung zur Kenntnis:

1. Mitteilungen per E-Mail, Swift oder in anderer elektronischer Form sind eine unsichere Kommunikationsmethode; sie können untergehen, sich verspäten, Eingriffen durch Dritte und/oder Viren ausgesetzt sein und ihre Vertraulichkeit, Sicherheit und Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Ferner nehme(n) ich/wir zur Kenntnis, dass die Fehlerfreiheit von elektronischen Mitteilungen nicht garantiert werden kann.
2. Ich/wir werde(n) den Anlageberater, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle oder ihre Organmitglieder, Mandatsträger, Mitarbeiter oder Vertreter weder jetzt noch zu einem anderen Zeitpunkt haftbar machen für Verluste, Schäden und Schadenersatz finanzieller oder anderer Art, die ich/wir erleide(n) infolge eines Abfangens oder einer Verletzung der Vertraulichkeit oder einer Unvollständigkeit oder infolge von Verspätungen, Fehlern, Unrichtigkeiten, Qualitätsmängeln, nicht effektiver Übermittlung, Viren, Änderungen oder Verzerrungen jeder Art hinsichtlich solcher elektronischen Mitteilungen.
3. Ich/wir werde(n) keine elektronischen Mitteilungen versenden oder übermitteln oder ihre Versendung oder Übermittlung organisieren, die ein Virus oder andere Medien enthalten, die Ihr Eigentum oder Ihre Rechnersysteme beschädigen oder die als diffamierend, herabsetzend, verleumderisch, obszön, missbräuchlich, beleidigend, einschüchternd oder unmoralisch angesehen werden können, und ich/wir werde(n) alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie internationalen Übereinkommen oder Verträge über den Inhalt und die Übertragung solcher elektronischen Mitteilungen einhalten.
4. Falls ich/wir nicht in der Lage bin/sind, Anweisungen per elektronischer Übermittlung zu senden, weil das Internetsystem von mir/uns oder der Transferstelle oder anderer relevanter Parteien vorübergehend oder anders gestört ist oder ausfällt, werde(n) ich/wir Anweisungen per Telefax senden.

-
5. Daher dürfen der Anlageberater und die Transferstelle sich auf Mitteilungen, Zustimmungen, Aufträge, Anweisungen, elektronische Anweisungen, elektronische Zeichnungen und Rücknahmen oder andere Instrumente verlassen, die sie in redlicher Absicht für echt gehalten haben, und haften nicht für auf dieser Grundlage durchgeführte Massnahmen, und
 6. die Transferstelle und die Verwaltungsstelle übernehmen keine Haftung für den Fall von Missverständnissen oder Fehlern in der Identifizierung der die Anweisung erteilenden Person noch für andere Irrtümer ihrerseits im Zusammenhang mit den oben genannten Kommunikationsmethoden, wenn sie für mich/uns mit Verlusten oder andere Misslichkeiten verbunden sind.

Ferner verpflichte(n) ich/wir mich/uns, den Anlageberater, die Verwaltungsstelle und die Transferstelle jederzeit und den Anlageberater und die Transferstelle jeweils jederzeit schad- und klaglos zu stellen und zu halten hinsichtlich aller Klagen, Verfahren, Inanspruchnahmen, Verluste, Schäden und Schadenersatzforderungen, Kosten und Aufwendungen, die jeweils gegen den Fonds, die Verwaltungsstelle, den Anlageberater, die Transferstelle erhoben werden oder jeweils dem Fonds, der Verwaltungsstelle, dem Anlageberater, der Transferstelle entstehen und entweder mittel- oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit meinem/unseren Versand von elektronischen Mitteilungen entstanden sind.

Ich/wir nehme(n) zur Kenntnis und stimme(n) zu, dass elektronisch eingereichte Zeichnungen, Aufträge zur Rücknahme und Anweisungen den Bedingungen dieses Antragsformulars und den Fondsunterlagen (in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) unterliegen und dass ich/wir den Anlageberater und die Transferstelle informieren werde(n), wenn eine der in diesem Antragsformular erteilten Erklärungen, Kenntnisnahmen oder Bestätigungen nicht mehr wahr und zutreffend ist.

Diese Abreden regeln sich nach dem Recht des Island of Guernsey und ich/wir stimme(n) unwiderruflich der nicht ausschliesslichen Zuständigkeit des Royal Court of Guernsey zu.

Begriffe, die nicht in diesem Dokument definiert wurden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Fondsunterlagen zugewiesen wurde.

Angaben zur Aufnahme in das Verzeichnis:

Tragen Sie bitte meine/unsere Bestände folgendermassen ein:

Name	
Land der handelsgerichtlichen Eintragung	
Anschrift des Antragstellers	
Telefonnummer (mit Ländervorwahl)	
Faxnummer (mit Ländervorwahl)	
E-Mail-Adresse	
Optionale zusätzliche Kontakt-E-Mail-Adresse	
Angaben zu Vertriebsstelle/Vermittler/Broker: (Ggf.) Name des/der Vertriebsstelle/Vermittlers/Brokers: GIIN (Global Intermediary Identification Number) (falls vorhanden): Wenn keine GIIN vorhanden ist, geben Sie bitte den Grund und ein Zeitfenster an (z. B. beantragt und noch nicht eingegangen; noch nicht beantragt, jedoch beabsichtigt u. ä.) Anschrift der/des Vertriebsstelle/Vermittlers/Brokers Telefon: E-Mail: Identifikationsnummer des/der Vertriebsstelle/Vermittlers/Brokers:	

Selbstauskunft des Rechtsträgers

Wenn sich eine der folgenden Angaben zu Ihrem Steuerwohnsitz oder Ihrer AIA-Klassifizierung in Zukunft ändert, achten Sie bitte darauf, dass wir unverzüglich informiert werden. Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen dieses Formulars haben, beachten Sie bitte

<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange> oder wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.

TEIL I: Allgemein

Abschnitt 1: Bezeichnung des Kontoinhabers

Firma der jur. Person/Niederl.
Gründung

Land der Eintragung bzw.

Aktueller Wohnsitz oder eingetragener Sitz:

Strasse und Hausnummer

Ort

Bundesland/Kanton/Landkreis

Postleitzahl

Land

Postanschrift (falls abweichend)

Strasse und Hausnummer

Ort

Bundesland/Kanton/Landkreis

Postleitzahl

Land

TEIL II: US IGA

Abschnitt 2: US-Personen

Kreuzen Sie unten bitte entsprechend an und füllen Sie aus.

- a. Der Rechtsträger ist eine **Specified U.S. Person** und die US-Bundessteuernummer (U.S. TIN) lautet:
_____.
- b. Der Rechtsträger ist eine US-Person, die keine *Specified U.S. Person* ist. Ausnahme angeben²
_____.

Wenn der Rechtsträger keine US-Person ist, füllen Sie bitte auch Abschnitt 3 aus.

Abschnitt 3: US-FATCA-Klassifizierung für alle nicht-US-Rechtsträger

Füllen Sie bitte diesen Abschnitt aus, wenn der Rechtsträger nicht in den USA steueransässig („U.S. Tax Resident“) ist

3.1 Wenn der Rechtsträger ein **eingetragenes Finanzinstitut** ist, kreuzen Sie bitte eine der folgenden Kategorien an und geben Sie die FATCA-GIIN des Rechtsträgers in 3.1.1 an

- a. Finanzinstitut in einem IGA-Partnerland
- b. Eingetragenes, als FATCA-konform geltendes ausländisches Finanzinstitut
- c. Teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut

3.1.1 Geben Sie bitte Ihre Global Intermediary Identification Number (GIIN)

an: _____
(bitte angeben, wenn Registrierung in Bearbeitung ist)

3.2 Wenn der Rechtsträger ein **Finanzinstitut ist, jedoch keine GIIN angeben kann**, kreuzen Sie bitte einen der folgenden Gründe an:

- a. Der Rechtsträger ist ein gefördertes Finanzinstitut und hat noch keine GIIN erhalten, wird jedoch von einem anderen Rechtsträger gefördert, der als Trägerunternehmen eingetragen ist. Bitte geben Sie den Namen des Trägerunternehmens und seine GIIN an:

Name des Trägerunternehmens: _____ GIIN des Trägerunternehmens: _____

- b. Der Rechtsträger ist ein Treugeber-dokumentierter Trust. Bitte geben Sie den Namen des Treugebers und seine GIIN an:

Name des Treugebers: _____ GIIN des Treugebers: _____

- c. Der Rechtsträger ist ein als zertifiziert FATCA-konform geltendes oder anderes, nicht meldendes ausländisches Finanzinstitut (einschliesslich eines gemäss Anhang II eines IGA als konform geltenden ausländischen Finanzinstituts –Treugeber-dokumentierte Trusts und geförderte Finanzinstitute ausgenommen). Ausnahme angeben: _____

- d. Der Rechtsträger ist ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut

3.3 Wenn der Rechtsträger **kein ausländisches Finanzinstitut** ist, füllen Sie bitte den FATCA-Status des Rechtsträger unten ein:

- a. Der Rechtsträger ist **ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter**³ Status angeben:

² Gemäss dem US IGA und dem U.S. Internal Revenue Code, ist/sind keine Specified US Person: Eine gemäss § 501(a) steuerbefreite Organisation oder ein Individual-Pensionsplan im Sinne von § in § 7701(a)(37); die Vereinigten Staaten oder eine ihrer Agenturen oder Zweckeinrichtungen; ein Bundesstaat, der District of Columbia, ein Besitztum der Vereinigten Staaten oder eine ihrer politischen Teilkörperschaften oder Zweckeinrichtungen; ein Unternehmen, dessen Aktien regelmässig an mindestens einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt wird, im Sinne von Reg. § 1.1472-1(c)(1)(i); ein Unternehmen, das Mitglied derselben erweiterten Gruppe als Unternehmen gemäss Beschreibung in Reg. § 1.1472-1(c)(1)(i) ist; ein Wertpapier- oder Finanzderivatehändler (Kontrakte auf der Grundlage eines vereinbarten Nominalwertes, Terminkontrakte (Futures), Termingeschäfte (Forwards) und Optionen inbegriffen), der in dieser Eigenschaft gemäss dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats registriert ist; ein Immobilieninvestmentfonds (REIT); eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von § 851 oder ein während des gesamten Steuerjahrs gemäss *Investment Company Act* von 1940 registrierter Rechtsträger im Sinne von § 584(a); eine Bank im Sinne von § 581; ein Broker; ein gemäss § 664 steuerbefreiter Trust oder ein Trust im Sinne von § 4947; oder ein gemäss § 403(b) steuerbefreiter Trust/Plan oder ein Plan gemäss § 457(g).

³ „Ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter“ ist ein in dieser Eigenschaft in Anhang II.I des US IGA oder in § 1.1471-6 oder 1.1471-6T der U.S. Treasury Regulations angegebener Rechtsträger. Vgl. weitere Erläuterungen in Anlage A

b. Der Rechtsträger ist ein **aktiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist**⁴ (einschliesslich eines ausgenommenen NFFE)

i. Wenn der Rechtsträger ein direkt meldender NFFE ist, geben Sie bitte seine GIIN an:

ii. Wenn der Rechtsträger ein geförderter direkt meldender NFFE ist, geben Sie bitte Name und GIIN des Trägerunternehmens an

Name des Trägerunternehmens: _____ GIIN des Trägerunternehmens:

c. Der Rechtsträger ist ein **passiver ausländischer Rechtsträger der kein Finanzinstitut ist**⁵

Wenn Sie 3.3(c) (Passiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist) angekreuzt haben, geben Sie bitten den vollständigen Namen einer/aller beherrschenden Person(en)⁶ an:

Vollständiger Name einer/aller beherrschenden Person(en)

Füllen Sie bitte weiter unten Teil V mit Angaben zu letztendlich beherrschenden Personen, die natürliche Personen sind, aus.

⁴ Vgl. Definition „Aktiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist“ (NFFE) in Anlage A

⁵ Vgl. Definition „Passiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist“ (NFFE) in Anlage A

⁶ Vgl. Definition „Beherrschende Person“ in Anlage A

TEIL III: UK IGA

Abschnitt 4: Britische Personen

- a. Der Rechtsträger ist eine **Specified United Kingdom Person** und die britische Steuernummer lautet: _____.
- b. Der Rechtsträger ist eine **United Kingdom Person**, die keine **Specified United Kingdom Person** ist. Ausnahme angeben⁷ _____.

Wenn der Rechtsträger keine UK-Person ist, füllen Sie bitte auch Abschnitt 5 aus.

Abschnitt 5: US-FATCA-Klassifizierung für alle nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Rechtsträger

Füllen Sie bitte diesen Abschnitt aus, wenn der Rechtsträger nicht im Vereinigten Königreich steueransässig („U.K. Tax Resident“) ist

5.1 Wenn Sie ein Finanzinstitut **sind**⁸, kreuzen Sie dieses Feld an.

5.2 Wenn Sie **kein** Finanzinstitut sind, geben Sie bitte den Status durch Anklicken von (a), (b) oder (c) an:

- a. Der Rechtsträger ist ein **ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter**⁹. Status angeben: _____
- b. Der Rechtsträger ist ein **aktiver ausländischer Rechtsträger der kein Finanzinstitut ist**.¹⁰
- c. Der Rechtsträger ist ein **passiver ausländischer Rechtsträger der kein Finanzinstitut ist**.¹¹

Wenn Sie 5.2(c) (Passiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist) angekreuzt haben, geben Sie bitten den Namen einer/aller beherrschenden Person(en)¹² an:

Vollständiger Name einer/aller beherrschenden Person(en)

Füllen Sie bitte weiter unten Teil V mit weiteren Angaben zu letztendlich beherrschenden Personen, die natürliche Personen sind, aus.

7 Gemäss dem UK IGA ist/sind keine *Specified UK Person*: ein Unternehmen, dessen Aktien regelmässig an mindestens einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt wird, oder das Mitglied derselben erweiterten Gruppe ist; eine Verwahrstelle, ein Wertpapier- oder Finanzderivatehändler, der in dieser Eigenschaft gemäss dem Recht des Vereinigten Königreichs registriert ist; ein nicht meldepflichtiger britischer Rechtsträger im Sinne von Anlage II Absatz V.

8 Vgl. Definition „Finanzinstitut“ in Anlage B.

9 „Ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter“ ist ein in dieser Eigenschaft in Anhang II.I des UK IGA oder in § 1.1471-6 oder 1.1471-6T der U.S. Treasury Regulations angegebener Rechtsträger. Vgl. weitere Erläuterungen in Anlage B.

10 Vgl. Definition „Aktiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist“ (NFFE) in Anlage B.

11 Vgl. Definition „Passiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist“ (NFFE) in Anlage B.

12 Vgl. Definition „Beherrschende Person(en)“ in Anlage B.

TEIL IV: Common Reporting Standard

Abschnitt 6: Angabe aller Steuersitze [wiederholen Sie alle in Teil II, Abschnitt 2 (US) und Teil III, Abschnitt 4 (UK) angegebenen Steuersitze]

Geben Sie bitte den Ort der Steueransässigkeit des Rechtsträgers an (bei Steueransässigkeit in mehr als einem Land, geben Sie bitte alle Länder und die entsprechenden Steuerreferenz- und Steueridentifizierungsnummern an). Tragen Sie bitte „nicht zutreffend“ ein, wenn das Land keine Steuerreferenznummer oder entsprechende Kennung vergibt oder Sie sie nicht besorgen können.

Land/Länder mit Steueransässigkeit	Steuerreferenznummerentyp	Steuerreferenznummer (z. B. TIN)

Geben Sie bitte ggf. den Grund für die Nichtverfügbarkeit einer Steuerreferenznummer an:

Abschnitt 7: CRS-Klassifizierung

Kreuzen Sie das/die entsprechende(n) Feld(er) zur Angabe Ihrer CRS-Klassifizierung an. Beachten Sie, dass die CRS-Klassifizierung nicht unbedingt mit Ihrer Klassifizierung für US- oder UK-FATCA übereinstimmt.

7.1 Wenn der Rechtsträger ein Finanzinstitut ist¹³, kreuzen Sie dieses Feld an.

Geben Sie nachfolgend die Art des Finanzinstituts an:

Meldendes Finanzinstitut im Sinne des CRS.

ODER

Nicht meldendes Finanzinstitut im Sinne des CRS. Geben Sie nachfolgend die Art des nicht meldenden Finanzinstituts an:

Regierungseinrichtung

Internationale Organisation

Zentralbank

Altersvorsorgeplan mit breiter Beteiligung

Altersvorsorgeplan mit geringer Beteiligung

Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank

Ausgenommene Einrichtung für gemeinsame Anlagen

Trust, der Treugeber alle notwendigen Informationen für alle gemäss CRS meldepflichtigen Depots meldet

Qualifizierter Kreditkartenaussteller

Anderer Rechtsträger, der gemäss einzelstaatlichem Recht als mit niedrigem Risiko der Steuervermeidung definiert ist.

Die im einzelstaatlichen Recht vergebene Art angeben: _____

Qualifizierter Kreditkartenaussteller

Anderer Rechtsträger, der gemäss einzelstaatlichem Recht als mit niedrigem Risiko der Steuervermeidung definiert ist.

Die im einzelstaatlichen Recht vergebene Art angeben: _____

¹³ Vgl. Definition „Finanzinstitut“ in Anlage C.

Finanzinstitut mit Sitz in einem nicht teilnehmenden Land¹⁴ im Sinne des CRS. Bitte unten die Art des in einem nicht meldenden Land ansässigen Finanzinstituts angeben:

- a. Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird¹⁵

Wenn Sie dieses Feld angekreuzt haben, geben Sie bitte den Namen der beherrschenden Person(en) an. Vgl. Definition „Beherrschende Person“ in Anlage C.

Vollständiger Name der/aller beherrschenden Person(en) (darf nicht leer bleiben)

Füllen Sie bitte auch weiter unten Teil V mit weiteren Angaben zu letztendlich beherrschenden Personen, die natürliche Personen sind, aus.

- b. Anderes Investmentinstitut
c. Anderes Finanzinstitut, einschliesslich eines Finanzverwahrinstituts, einer Verwahrstelle oder einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft.

7.2 Sollte der Rechtsträger ein aktiver Rechtsträger sein, der kein Finanzinstitut („NFE“), ist, kreuzen Sie dieses Feld an.

Geben Sie nachfolgend die Art des NFE an:

- Ein regelmässig gehandeltes Unternehmen oder ein Tochterunternehmen eines regelmässig gehandelten Unternehmens.

Geben Sie den Namen der Wertpapierbörse an, an dem es gehandelt wird:

Wenn Sie ein mit einem regelmässig gehandelten Unternehmen verbundener Rechtsträger sind, geben Sie den Namen des regelmässig gehandelten Unternehmens an: _____

- eine staatliche Behörde, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht
 Anderer aktiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist¹⁶

7.3 Sollte der Rechtsträger ein passiver Rechtsträger sein, der kein Finanzinstitut ist, ist, kreuzen Sie dieses Feld an.¹⁷

Wenn Sie dieses Feld angekreuzt haben, geben Sie bitte den Namen der beherrschenden Person(en) an. Vgl. Definition „Beherrschende Person“ in Anlage C.

Vollständiger Name der/aller beherrschenden Person(en) (darf nicht leer bleiben)

Füllen Sie bitte weiter unten Teil V mit weiteren Angaben zu letztendlich beherrschenden Personen, die natürliche Personen sind, aus.

¹⁴ Vgl. Definition „Nicht teilnehmendes Land“ in Anlage C.

¹⁵ Das verwaltende Finanzinstitut muss ein Finanzinstitut sein, das kein Investmentinstitut Typ b) im Sinne der Definition eines Finanzinstituts in Anlage C ist.

¹⁶ Vgl. Definition „Aktiver Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist“ in Anlage C.

¹⁷ Vgl. Definition „Passiver Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist“ in Anlage C.

Erklärung und Verpflichtungen des Rechtsträgers

Ich/wir erklären (als Unterschriftsberechtigte/r des Rechtsträgers), dass die Angaben in diesem Formular nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen zutreffend und vollständig sind. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, den Empfänger unverzüglich zu informieren und ihm innerhalb von 30 Tagen ein aktualisiertes Selbstauskunftsformular zur Verfügung zu stellen, wenn eine Umstandsänderung eintritt, die dazu führt, dass eine der in diesem Formular enthaltenen Informationen falsch oder unvollständig wird. Wenn eine diesbezügliche gesetzliche Pflicht besteht, willige ich / willigen wir ein, dass der Empfänger diese Informationen an die betreffenden Steuerinformationsbehörden weitergibt.

Rechtsverbindliche Unterschrift: _____

Position/Titel: _____

Datum: (TT.MM.JJJJ): _____

Rechtsverbindliche Unterschrift: _____

Position/Titel: _____

Datum: (TT.MM.JJJJ): _____

TEIL V: Beherrschende Personen

(Bitte für jede beherrschende Person ausfüllen)

Abschnitt 8: Identifikation einer beherrschenden Person

8.1 Name der beherrschenden Person:

Familien- oder Nachname(n) _____

Vorname oder Rufname: _____

Mittelname: _____

8.2 Aktuelle Wohnsitzanschrift:

Zeile 1 (z. B. Hausnummer, Wohnung, Suite, Name, Nummer, Strasse): _____

Zeile 2: (z. B. Ort, Stadt, Kanton, Landkreis, Bundesland): _____

Land: _____

Postleitzahl/PLZ: _____

8.3 Postanschrift: (bitte ausfüllen, wenn abweichend von 8.2)

Zeile 1 (z. B. Hausnummer, Wohnung, Suite, Name, Nummer, Strasse): _____

Zeile 2: (z. B. Ort, Stadt, Kanton, Landkreis, Bundesland): _____

Land: _____

Postleitzahl/PLZ: _____

8.4 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

8.5 Geburtsort

Geburtsstadt _____

Geburtsland _____

8.6 Firma des/der Kontoinhaber des massgeblichen Rechtsträgers, dessen beherrschende Person Sie sind

Firma des Rechtsträgers 1 _____

Firma des Rechtsträgers 2 _____

Firma des Rechtsträgers 3 _____

Abschnitt 9: Sitzland im steuerlichen Sinne und diesbezügliche Steuerpflichtigen-Referenznummer oder entsprechende Kennung („TIN“)

Bitte die folgende Tabelle mit Angabe ausfüllen:

1. wenn die beherrschende Person steueransässig ist;
2. die TIN der beherrschenden Person für jedes angegebene Land und
3. Wenn die beherrschende Person in einem Land steueransässig ist, das ein meldepflichtiges Land ist, dann bitte auch „**Abschnitt 10 „Art der beherrschenden Person“** ausfüllen.

Wenn die beherrschende Person in mehr als drei Ländern steueransässig ist, füllen Sie bitte ein zusätzliches Blatt aus

	Land/Länder mit Steueransässigkeit	Steuerreferenznummerntyp	Steuerreferenznummer (z. B. TIN)
1			
2			
3			

Geben Sie bitte ggf. den Grund für die Nichtverfügbarkeit einer Steuerreferenznummer an:

Abschnitt 10: Art der beherrschenden Person

(Diesen Abschnitt bitte nur ausfüllen, wenn Sie in einem oder mehreren meldepflichtigen Ländern steueransässig sind)

Geben Sie bitte den Status der beherrschenden Person durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an.	Rechtsträger 1	Rechtsträger 2	Rechtsträger 3
a. Beherrschende Person einer juristischen Person – Beherrschung durch Eigentum			
b. Beherrschende Person einer juristischen Person – anderweitige Beherrschung auf andere Weise			
c. Beherrschende Person einer juristischen Person - Führungsposition			
d. Beherrschende Person eines Trust – Treugeber			
e. Beherrschende Person eines Trust – Treuhänder			
f. Beherrschende Person eines Trust – Schirmherrschaft			
g. Beherrschende Person eines Trust – Begünstigter			
h. Beherrschende Person eines Trust – Sonstige			
i. Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – Treugeber-Entsprechung			
j. Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – Treuhänder-Entsprechung			
k. Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – Schirmherrschaft-Entsprechung			
l. Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – Begünstigten-Entsprechung			
m. Beherrschende Person eines Rechtsgebildes (kein Trust) – Sonstige Entsprechung			

Erklärung und Verpflichtung der beherrschenden Person

Ich nehme zur Kenntnis, dass die in diesem Formular enthaltenen Informationen sowie Informationen zur beherrschenden Person und zu meldepflichtigen Depots an die Steuerbehörden des Landes gemeldet werden können, in denen diese Depots geführt werden, und dass sie mit Steuerbehörden eines anderen Landes oder anderer Länder ausgetauscht werden können, in dem/denen [ich/die beherrschende Person] steueransässig sein kann, jeweils gemäss internationalen Abkommen zum Austausch von Informationen zu Finanzkonten.

Ich bestätige, dass ich die beherrschende Person bin oder dass ich für die beherrschende Person für alle Konten unterschreibungsberechtigt bin, die bei dem Kontoinhaberinstitut, auf die sich dieses Formular bezieht, geführt werden.

Ich erkläre, dass sämtliche Angaben in diesem Formular nach meinem besten Wissen und Gewissen zutreffend und vollständig sind.

Ich verpflichte mich, den Empfänger unverzüglich zu informieren und ihm innerhalb von 30 Tagen ein entsprechend aktualisiertes Selbstauskunftsformular und eine aktualisierte Erklärung zur Verfügung zu stellen, wenn eine Umstandsänderung eintritt, die sich auf den Steueransässigkeitsstatus der in Teil 1 genannten natürlichen Person auswirkt oder in vorliegendem Formular enthaltene Informationen unrichtig werden lässt.

Unterschrift: _____

Name in
Druckschrift: _____

Datum: _____

Hinweis: Wenn Sie nicht die beherrschende Person sind, geben Sie bitte die Eigenschaft an, in der Sie dieses Formular unterschreiben. Wenn Sie aufgrund einer Vollmacht unterschreiben, fügen Sie bitte eine beglaubigte Kopie der Vollmacht bei.

In der Eigenschaft als: _____

ANLAGE A

DEFINITIONEN DER US IGA

Kontoinhaber bedeutet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne dieses Abkommens, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber. Im Sinne des vorstehenden Satzes umfasst der Ausdruck „Finanzinstitut“ nicht ein Finanzinstitut, das in einem US-Gebiet gegründet wurde oder rechtsfähig eingetragen ist. Im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist der Kontoinhaber jede Person, die berechtigt ist, auf den Barwert zuzugreifen oder den Begünstigten des

Vertrags zu ändern. Kann niemand auf den Barwert zugreifen oder den Begünstigten des Vertrags ändern, so ist der Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist, und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags gilt jede Person, die vertragsgemäss einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber.

Aktiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, bedeutet einen NFFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
- b. die Aktien des NFFE werden regelmässig an einem anerkannten Wertpapiermarkt gehandelt oder der NFFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmässig an einem anerkannten Wertpapiermarkt gehandelt werden;
- c. der NFFE wurde in einem US-amerikanischen Aussengebiet gegründet und alle Eigentümer des Zahlungsempfängers sind tatsächlich in diesem US-amerikanischen Aussengebiet ansässig (sogenannte „*bona fide residents*“);
- d. der NFFE ist eine nicht US-amerikanische Regierung, eine Regierung eines US-amerikanischen Aussengebiets, eine internationale Organisation, eine nicht US-amerikanische Notenbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht;
- e. im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der im Umlauf befindlichen Aktien eines oder mehrerer Tochterunternehmen, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochterunternehmen, mit der Ausnahme, dass ein NFFE nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn der NFFE als Anlagefonds tätig ist (oder sich als einen solchen bezeichnet), wie zum Beispiel als Investmentfonds, Wagniskapitalfonds, sogenannter „*Leveraged-Buyout-Fonds*“ oder als Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschliessend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
- f. der NFFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- g. der NFFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräussert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- h. die Tätigkeit des NFFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene (n) Rechtsträger(n) die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Massgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt, oder
- i. der NFFE ist ein „ausgenommener NFFE“ im Sinne der entsprechenden *US Treasury Regulations* oder
- j. der NFFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - i. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten; oder er ist in seinem

Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist eine Berufsorganisation, ein Wirtschaftsverband, eine Handelskammer, eine Arbeitnehmerorganisation, eine landwirtschaftliche oder gartenbauliche Organisation, ein Bürgerverband oder eine Organisation, die ausschliesslich für die Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben wird;

- ii. er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
- iii. er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
- iv. nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und
- v. nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Code ist das US-Abgabengesetzbuch (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung.

Beherrschende Person bedeutet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts steht dieser Ausdruck für den Treugeber, die Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, steht dieser Ausdruck für Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck **Beherrschende Personen** ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Financial Action Task Force („**FATF**“)-Empfehlungen vereinbar ist.

FATF-Empfehlungen zu Beherrschenden Personen:

Die wirtschaftlich Berechtigten des Kunden identifizieren und angemessene Massnahmen zur Überprüfung der Identität dieser Personen durch die folgenden Informationen ergreifen. Bei juristischen Personen¹⁸

- a. Die Identität einer natürlichen Person, die letztendlich eine beherrschende Beteiligung als Eigentümer¹⁹ einer juristischen Person hat (sofern eine natürliche Person vorhanden ist – Beteiligungen können so diversifiziert sein, dass es keine natürlichen Personen gibt (die allein oder zusammen handeln), die eine Kontrolle über die juristische Person oder das Gebilde mittels Inhaberschaft bzw. Eigentum ausüben), und
- b. soweit Zweifel zu (a) bestehen, ob die Person(en), welche die beherrschende Beteiligung hat/haben, die wirtschaftlich Berechtigte(n) ist/sind oder wenn keine natürliche Person eine Beherrschung durch Beteiligung ausübt, dann die Identität der (eventuell vorhandenen) natürlichen Personen, die eine Beherrschung der juristischen Person oder des Gebildes über andere Mittel ausüben.
- c. Wenn keine natürliche Person gemäss (a) und (b) oben festgestellt wird, sollte das Finanzinstitut die massgebliche natürliche Person, die die Position des leitenden geschäftsführenden Mandatsträgers wahrnimmt, feststellen und ihre Identität durch angemessene Massnahmen überprüfen.

Rechtsträger bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel einen Trust.

Ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des US IGA sind unter anderem Staatliche Einrichtungen, Internationale Organisationen, Altersvorsorgepläne mit breiter Beteiligung, Altersvorsorgepläne mit geringer Beteiligung, Pensionsfonds eines ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten und Investmentunternehmen, die sich vollständig im Eigentum eines ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten befinden. Detaillierte Begriffsbestimmungen finden Sie im IGA.

Finanzinstitut bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

- a. **Verwahrinstitut** bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem

¹⁸ Die Massnahmen (a) bis (b) sind keine alternativen Wahlmöglichkeiten, sondern kaskadierende Massnahmen. Jede muss ergriffen werden, nachdem die vorherige Massnahme ergriffen und kein wirtschaftlich Berechtigter identifiziert wurde.

¹⁹ Eine beherrschende Beteiligung als Eigentümer hängt von der Eigentümerstruktur des Unternehmens ab. Üblicherweise hängt sie von einer Schwelle ab, z. B., dass eine Person mehr als einen bestimmten Anteil (beispielsweise 25 %) an dem Unternehmen hält.

Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist;

- b. Einlageninstitut** bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt;
- c. Investmentunternehmen** bedeutet einen Rechtsträger, der gewerblich eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt (oder der von einem Rechtsträger mit einer solchen Tätigkeit verwaltet wird): (1) Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagezertifikate, Derivate, etc.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indeinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften, (2) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder (3) sonstige Arten der Kapitalanlage oder -verwaltung. Der Ausdruck „Investment“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem Wortlaut der Definition von „Finanzinstitut“ in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche („*Financial Action Task Force on Money Laundering*“) vereinbar ist.
- d. Spezifiziertes Versicherungsunternehmen** bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

NFFE bedeutet einen (aus US-Sicht) ausländischen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut im Sinne des US FATCA ist.

Ausländischer Rechtsträger ist ein Rechtsträger, der keine US-amerikanische Person (US-Person) ist.

Passiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, bedeutet einen NFFE, der keinen aktiven Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, darstellt.

Verbundener Rechtsträger Ein Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 Prozent der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann jede Partei einen Rechtsträger als nicht mit einem anderen Rechtsträger verbunden betrachten, wenn die beiden Rechtsträger nicht Teil derselben Gruppe im Sinne von § 1471 Absatz e Unterabsatz 2 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten sind.

Spezifizierte Person der Vereinigten Staaten ist eine US-Person (Person der Vereinigten Staaten), die

- a.** keine Kapitalgesellschaft ist, die regelmässig an etablierten Wertpapierbörsen gehandelt wird;
- b.** kein Unternehmen ist, das Mitglied derselben erweiterten Gruppe ist;
- c.** nicht die Vereinigten Staaten oder keine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung sind/ist;
- d.** kein Bundesstaat, nicht der District of Columbia, kein amerikanisches Aussengebiet, keine Gebietskörperschaft der Vorgenannten oder keine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum der Vorgenannten befindet, ist;
- e.** keine gemäss § 501(a) des Internal Revenue Code (der „**Code**“) steuerbefreite Organisation und kein bestimmter Individual-Pensionsplan im Sinne von § in § 7701(a)(37) des Code ist;
- f.** keine Bank im Sinne des § 581 des Code ist;
- g.** kein Immobilienfonds im Sinne des § 856 des Code ist;
- h.** keine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne des § 851 des Code und kein bei der Börsenaufsichtsbehörde nach dem *Investment Company Act* von 1940 registrierter Rechtsträger ist
- i.** kein Investmentfonds im Sinne des § 584(a) des Code ist;
- j.** kein nach § 664(c) des Code von der Steuer befreiter oder in § 4947(a)(1) des Code beschriebener Trust ist;
- k.** kein nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats registrierter Händler für Wertpapiere, Warengeschäfte oder derivative Finanzinstrumente ist;
- l.** kein Broker im Sinne des § 6045(c) des Code ist;
- m.** oder kein steuerbefreiter Trust im Rahmen eines Plans im Sinne von § 403(b) oder § 457(g) des Code ist.

Person der Vereinigten Staaten (US-Person) bedeutet einen Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, einen Trust, sofern (i) ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und (ii) eine oder mehrere Personen der Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder einen Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig

ist. Weitergehende Auslegung ist dem Steuergesetzbuch der Vereinigten Staaten (*U.S. Internal Revenue Code*) zu entnehmen.

ANLAGE B

DEFINITIONEN DER UK IGA

Kontoinhaber bedeutet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne dieses Abkommens, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber. Im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist der Kontoinhaber jede Person, die berechtigt ist, auf den Barwert zuzugreifen oder den Begünstigten des

Vertrags zu ändern. Kann niemand auf den Barwert zugreifen oder den Begünstigten des Vertrags ändern, so ist der Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist, und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags gilt jede Person, die vertragsgemäss einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber.

Aktiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, bedeutet einen NFFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
- b. die Aktien des NFFE werden regelmässig an einem anerkannten Wertpapiermarkt gehandelt oder der NFFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmässig an einem anerkannten Wertpapiermarkt gehandelt werden;
- c. der NFFE ist eine Regierung, eine politische Untergliederung dieser Regierung oder eine öffentliche Körperschaft, die Aufgaben dieser Regierung oder einer ihrer politischen Untergliederungen wahrnimmt, oder ein sich vollständig im Eigentum einer oder mehrerer der Vorgenannten befindender Rechtsträger;
- d. im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der im Umlauf befindlichen Aktien eines oder mehrerer Tochterunternehmen, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, oder in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochterunternehmen, mit der Ausnahme, dass ein NFFE nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn der NFFE als Anlagefonds tätig ist (oder sich als einen solchen bezeichnet), wie zum Beispiel als Investmentfonds, Wagniskapitalfonds, sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder als Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschliessend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
- e. der NFFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- f. der NFFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräussert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen; oder
- g. oder die Tätigkeit des NFFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene(n) Rechtsträger(n), die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Massgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.

Code ist das US-Abgabengesetzbuch (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung.

Beherrschende Person bedeutet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts steht dieser Ausdruck für den Treugeber, die Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, steht dieser Ausdruck für Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck **Beherrschende Personen** ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Financial Action Task Force („**FATF**“)-Empfehlungen vereinbar ist.

FATF-Empfehlungen zu Beherrschenden Personen:

Die wirtschaftlich Berechtigten des Kunden identifizieren und angemessene Massnahmen zur Überprüfung der Identität dieser Personen durch die folgenden Informationen ergreifen. Bei juristischen Personen²⁰:

- h. Die Identität einer natürlichen Person, die letztendlich eine beherrschende Beteiligung als Eigentümer²¹ einer juristischen Person hat (sofern eine natürliche Person vorhanden ist – Beteiligungen können so diversifiziert sein, dass es keine natürlichen Personen gibt (die allein oder zusammen handeln), die eine Kontrolle über die juristische Person oder das Gebilde mittels Inhaberschaft bzw. Eigentum ausüben), und
- i. soweit Zweifel zu (a) bestehen, ob die Person(en), welche die beherrschende Beteiligung haben, die wirtschaftlich Berechtigte(n) ist/sind oder wenn keine natürliche Person eine Beherrschung durch Beteiligung ausübt, dann die Identität der (eventuell vorhandenen) natürlichen Personen, die eine Beherrschung der juristischen Person oder des Gebildes über andere Mittel ausüben.
 - j. Wenn keine natürliche Person gemäss (a) und (b) oben festgestellt wird, sollte das Finanzinstitut die massgebliche natürliche Person feststellen, die die Position des leitenden geschäftsführenden Mandatsträgers wahrnimmt, feststellen und ihre Identität durch angemessene Massnahmen überprüfen.

Ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des US IGA sind unter anderem Staatliche Einrichtungen, Internationale Organisationen, Altersvorsorgepläne mit breiter Beteiligung, Altersvorsorgepläne mit geringer Beteiligung, Pensionsfonds eines ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten und Investmentunternehmen, die sich vollständig im Eigentum eines ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten befinden. Detaillierte Begriffsbestimmungen finden Sie im IGA.

Begrenzte Eigenschaft als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte. Die beherrschenden Personen eines NFFE werden lediglich in ihrer Eigenschaft als beherrschende Personen dieses NFFE als ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte behandelt, wenn der NFFE alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten, oder er ist in seinem Ansässigkeitsstaat gegründet und wird dort betrieben als berufsständische Organisation, Geschäftsverband, Handelskammer, Arbeitnehmerorganisation, land- oder gartenwirtschaftliche Organisation, Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich für die Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben wird;
- b. er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
- c. er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
- d. nach dem anzuwendenden Recht des Ansässigkeitsstaats des NFFE oder den Gründungsurkunden des NFFE dürfen die Einkünfte oder Vermögenswerte des NFFE nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und
- e. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsurkunden des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Finanzinstitut bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

- a. **Verwahrinstitut** bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist;
- b. **Einlageninstitut** bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt;

²⁰ Die Massnahmen (a) bis (b) sind keine alternativen Wahlmöglichkeiten, sondern kaskadierende Massnahmen. Jede muss ergriffen werden, nachdem die vorherige Massnahme ergriffen und kein wirtschaftlich Berechtigter identifiziert wurde.

²¹ Eine beherrschende Beteiligung als Eigentümer hängt von der Eigentümerstruktur des Unternehmens ab. Üblicherweise hängt sie von einer Schwelle ab, z. B. dass eine Person mehr als einen bestimmten Anteil (beispielsweise 25 %) an dem Unternehmen hält.

-
- c. **Investmentunternehmen** bedeutet einen Rechtsträger, der gewerblich eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt (oder der von einem Rechtsträger mit einer solchen Tätigkeit verwaltet wird): (1) Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagezertifikate, Derivate, etc.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Waretermingeschäften, (2) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder (3) sonstige Arten der Kapitalanlage oder -verwaltung. Der Ausdruck „Investment“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem Wortlaut der Definition von „Finanzinstitut“ in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche („*Financial Action Task Force on Money Laundering*“) vereinbar ist.
 - d. **Spezifiziertes Versicherungsunternehmen** bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

Ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, oder NFFE bedeutet einen nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut im Sinne des UK FATCA ist.

Nicht im Vereinigten Königreich ansässiger Rechtsträger bedeutet einen Rechtsträger, der im Sinne des UK FATCA nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist.

Passiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, bedeutet einen NFFE, der keinen aktiven Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, darstellt.

Verbundener Rechtsträger Ein Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 Prozent der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann jede Partei einen Rechtsträger als nicht mit einem anderen Rechtsträger verbunden betrachten, wenn die beiden Rechtsträger nicht Teil derselben Gruppe im Sinne von § 1471 Absatz e Unterabsatz 2 des Steuergesetzbuchs der Vereinigten Staaten sind.

Spezifizierte Britische Person bedeutet eine Person, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig ist und

- a. keine Kapitalgesellschaft ist, die regelmässig an mindestens einem etablierten Wertpapierbörsen gehandelt wird;
- b. keine Kapitalgesellschaft ist, die ein Mitglieder derselben Gruppe im Sinne der Definition in § 1471(e)(2) des U.S. Internal Revenue Code als unter (a) oben beschriebene Kapitalgesellschaft ist;
- c. kein Einlageninstitut ist;
- d. kein nach dem Recht des Vereinigten Königreichs eingetragener Broker oder Händler für Wertpapiere, Warengeschäfte oder derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Kontrakte, die auf einer nominellen Kapitalsumme basiert, Termingeschäften an der Börse und ausserbörslichen Märkten sowie Optionen) ist, oder
- e. kein nicht meldepflichtiger britischer Rechtsträger im Sinne der Definition in Anhang II Absatz V UK FATCA ist (die sich auf bestimmte staatliche Organisationen des Vereinigten Königreichs, internationale Organisationen, die Zentralbank und britische Altersvorsorgefonds bezieht).

Im Vereinigten Königreich ansässige Person bedeutet eine im Vereinigten Königreich für Steuerzwecke ansässige Person (einschliesslich einer natürlichen oder juristischen Person, die im Vereinigten Königreich und in einem anderen Land gemäss dem jeweiligen inländischen Recht des Vereinigten Königreichs und dieses anderen Landes).

Anlage C

CRS-BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Kontoinhaber bedeutet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne des Common Reporting Standards, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber. Im Fall eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist der Kontoinhaber jede Person, die berechtigt ist, auf den Barwert zuzugreifen oder den Begünstigten des Vertrags zu ändern. Kann niemand auf den Barwert zugreifen oder den Begünstigten des Vertrags ändern, so ist der Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist, und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags gilt jede Person, die vertragsgemäss einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber.

Aktiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, bedeutet einen NFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
- b. die Aktien des NFE werden regelmässig in einem anerkannten Wertpapiermarkt gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmässig in einem anerkannten Wertpapiermarkt gehandelt werden;
- c. der NFE ist eine nicht staatliche Behörde, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht;
- d. im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der im Umlauf befindlichen Aktien eines oder mehrerer Tochterunternehmen, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochterunternehmen, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als einen solchen bezeichnet), wie zum Beispiel als Investmentfonds, Wagniskapitalfonds, sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder als Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschliessend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
- e. der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;
- f. der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräussert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- g. die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene(n) Rechtsträger(n), die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Massgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt, oder
- h. der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - i. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten, oder er ist in seinem Ansässigkeitsstaat gegründet und wird dort betrieben als berufsständische Organisation, Geschäftsverband, Handelskammer, Arbeitnehmerorganisation, land- oder gartenwirtschaftliche Organisation, Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich für die Förderung der sozialen Wohlfahrt betrieben wird;
 - ii. er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
 - iii. er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;

-
- iv. nach dem anzuwendenden Recht des Ansässigkeitsstaats des NFE oder den Gründungsurkunden des NFE dürfen die Einkünfte oder Vermögenswerte des NFE nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands; und
 - v. nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsurkunden des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Beherrschende Person bedeutet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts steht dieser Ausdruck für den Treugeber, die Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, steht dieser Ausdruck für Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck **Beherrschende Personen** ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Financial Action Task Force („**FATF**“)-Empfehlungen vereinbar ist.

FATF-Empfehlungen zu Beherrschenden Personen:

Die wirtschaftlich Berechtigten des Kunden identifizieren und angemessene Massnahmen zur Überprüfung der Identität dieser Personen durch die folgenden Informationen ergreifen. Bei juristischen Personen²²:

- a. Die Identität einer natürlichen Person, die letztendlich eine beherrschende Beteiligung als Eigentümer²³ einer juristischen Person hat (sofern eine natürliche Person vorhanden ist – Beteiligungen können so diversifiziert sein, dass es keine natürlichen Personen gibt (die allein oder zusammen handeln), die eine Kontrolle über die juristische Person oder das Gebilde mittels Inhaberschaft bzw. Eigentum ausüben), und
 - b. soweit Zweifel zu (a) bestehen, ob die Person(en), welche die beherrschende Beteiligung haben, die wirtschaftlich Berechtigte(n) ist/sind oder wenn keine natürliche Person eine Beherrschung durch Beteiligung ausübt, dann die Identität der (eventuell vorhandenen) natürlichen Personen, die eine Beherrschung der juristischen Person oder des Gebildes über andere Mittel ausüben.
 - c. Wenn keine natürliche Person gemäss (a) und (b) oben festgestellt wird, sollte das Finanzinstitut die massgebliche natürliche Person die die Position des leitenden geschäftsführenden Mandatsträgers wahrnimmt, feststellen und ihre Identität durch angemessene Massnahmen überprüfen.

Finanzinstitut bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

- a. **Verwahrinstitut** bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 Prozent der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist;
 - b. **Einlageninstitut** bedeutet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt;
 - c. **Investmentunternehmen** bedeutet einen Rechtsträger,
 - A. der gewerblich eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten oder Transaktionen für einen Kunden aus über:
 - i. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate usw.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
 - ii. individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - iii. anderweitige Anlage, Administration oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Geld für Rechnung anderer Personen oder
 - B. dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn das Unternehmen von einem anderen Unternehmen verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder den unter (A) dieser Definition beschriebenen Typ des Investmentunternehmens handelt.

²² Die Massnahmen (a) bis (b) sind keine alternativen Wahlmöglichkeiten, sondern kaskadierende Massnahmen. Jede muss ergriffen werden, nachdem die vorherige Massnahme ergriffen und kein wirtschaftlich Berechtigter identifiziert wurde.

²³ Eine beherrschende Beteiligung als Eigentümer hängt von der Eigentümerstruktur des Unternehmens ab. Üblicherweise hängt sie von einer Schwelle ab, z. B., dass eine Person mehr als einen bestimmten Anteil (beispielsweise 25 %) an dem Unternehmen hält.

Ein Rechtsträger Unternehmen gilt als vorwiegend gewerblich eine oder mehrere der unter (A) beschriebenen Tätigkeiten betreibend oder die Bruttoeinkünfte eines Unternehmens gelten als vorwiegend auf die Anlage, Wiederanlage oder den Handel mit Finanzanlagen im Sinne von (B) entfallend, wenn die Bruttoeinkünfte des Unternehmens, die auf die massgeblichen Tätigkeiten entfallen, mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Unternehmens entfallen, und zwar entweder: (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist; Der Ausdruck „**Investmentinstitut**“ umfasst nicht einen Rechtsträger, der ein aktiver ausländischer Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, ist, weil er eines der Kriterien in Unterabsätzen d) bis g) der Definition des aktiven NFE erfüllt.

Der vorstehende Absatz ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem Wortlaut der Definition von „Finanzinstitut“ in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche („*Financial Action Task Force on Money Laundering*“) vereinbar ist.

- d. Spezifiziertes Versicherungsunternehmen** bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, oder NFE ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Nicht teilnehmender Staat bedeutet einen Staat, der kein Teilnehmer Staat ist.

Nicht meldendes Finanzinstitut bedeutet ein Finanzinstitut, das

- a. eine staatliche Stelle, internationale Organisation oder Zentralbank ist, ausser im Zusammenhang mit einer Zahlung, die sich aus einer Verpflichtung im Zusammenhang mit einer gewerblichen Finanztätigkeit ergibt, die der Art nach durch ein spezifiziertes Versicherungsunternehmen, ein Verwahrinstitut oder ein Einlageninstitut betrieben wird;
- b. ein Altersvorsorgeplan mit breiter Beteiligung, ein Vorsorgeplan mit geringer Beteiligung, ein Pensionsfonds einer staatlichen Stelle, eine internationale Organisation oder Zentralbank oder ein qualifizierter Kreditkartenaussteller ist;
- c. ein anderer Rechtsträger ist, der ein niedriges Risiko der Steuervermeidung aufweist, im Wesentlichen ähnliche Merkmale wie die in Unterabsatz B(1)(a) und (b) beschriebenen Rechtsträger hat und im einzelstaatlichen Recht als nicht meldendes Finanzinstitut definiert ist, sofern der Status dieses Rechtsträgers als nicht meldendes Finanzinstitut nicht die Zwecke des Common Reporting Standards vereitelt;
- d. eine ausgenommene Einrichtung für gemeinsame Anlagen oder
- e. ein Trust ist, soweit der Treugeber des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und alle Informationen meldet, die gemäss Abschnitt I für alle meldepflichtigen Konten des Trust zu melden sind.

Teilnehmender Staat bedeutet einen Staat, (i) mit dem ein Abkommen in Kraft ist, gemäss dem er die in Abschnitt I (des CRS) zur Verfügung stellen wird, und (ii) der in einer öffentlichen Liste angegeben ist.

Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates bezeichnet (i) ein in einem teilnehmenden Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich ausserhalb dieses teilnehmenden Staates befinden, und (ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat ansässigen Finanzinstituts, wenn diese Zweigniederlassung sich in diesem teilnehmenden Staat befindet.

Passiver Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, bedeutet: (I) ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und kein aktiver Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist, ist, oder (ii) ein Investmentunternehmen, das unter (B) (oder Teilabsatz A(6)(b) des Standards) der Definition „Investmentunternehmen“ beschrieben ist und der kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.

Verbundener Rechtsträger bedeutet einen Rechtsträger, der mit einem anderen Rechtsträger verbunden ist, weil (i) beide Rechtsträger den anderen Rechtsträger beherrschen, (ii) beide Rechtsträger gemeinsam beherrscht werden oder (iii) beide Rechtsträger Investmentunternehmen gemäss Beschreibung unter (B) der Definition „Investmentunternehmen“ sind und gemeinsam verwaltet werden und diese Verwaltung die Sorgfaltsprüfungspflichten dieser Investmentunternehmen erfüllen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

Individuelle Selbstauskunft

Wenn sich eine der folgenden Angaben zu Ihrem Steuerwohnsitz oder Ihrer AIA-Klassifizierung in Zukunft ändert, achten Sie bitte darauf, dass wir unverzüglich informiert werden. Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen dieses Formulars haben, beachten Sie bitte

<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/> oder wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.

Beachten Sie, dass bei gemeinsamen Kontoinhabern (Mitinhabern) jeder Anleger eine separate Selbstauskunft ausfüllen muss.

Abschnitt 1: Bezeichnung des Kontoinhabers

Name des Kontoinhabers	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort und Geburtsland
------------------------	---------------------------	----------------------------

Ständige Wohnanschrift:

Hausnummer und Strasse	Ort
------------------------	-----

Bundesland/Kanton/Landkreis	Postleitzahl	Land
-----------------------------	--------------	------

Postanschrift (falls abweichend)

Hausnummer und Strasse	Ort
------------------------	-----

Bundesland/Kanton/Landkreis	Postleitzahl	Land
-----------------------------	--------------	------

Abschnitt 2: Erklärung zur US-Staatsbürgerschaft oder US-Steueransässigkeit

Kreuzen Sie bitte entweder (a) oder (b) oder (c) an und füllen Sie entsprechend aus.

- a. Ich bestätige, dass ich US-Staatsbürger **bin** und/oder für Steuerzwecke in den USA ansässig bin (Green-Card-Inhaber oder Ansässiger aufgrund des wesentlichen Aufenthalts) und meine ID-Nummer als US-Steuerpflichtiger (U.S. TIN) lautet: _____.
- b. Ich bestätige, dass ich in den USA (oder in einem US-Territorium) geboren wurde, dass ich aber kein US-Staatsbürger mehr bin, da ich meine Staatsbürgerschaft freiwillig aufgegeben habe, was ich mit den beigefügten Unterlagen nachweise.
- c. Ich bestätige, dass ich **kein** US-Staatsbürger oder für Steuerzwecke in den USA Ansässiger bin.

Wenn Sie ausserhalb der USA steueransässig sind, füllen Sie bitte Abschnitt 3 aus.

Abschnitt 3: Erklärung zum Steuersitz (ausserhalb der USA)

Hiermit bestätige ich, dass ich für Steuerzwecke in den folgenden Ländern ansässig bin (Art der Steuerreferenznummer und Nummer für jedes Land angeben).

	Land/Länder mit Steueransässigkeit	Steuerreferenznummerentyp	Steuerreferenznummer (z. B. TIN)
1			
2			
3			

Tragen Sie bitte „nicht zutreffend“ ein, wenn das Land keine Steuerreferenznummer oder entsprechende Kennung vergibt oder Sie sie nicht besorgen können. Geben Sie bitte ggf. den Grund für die Nichtverfügbarkeit einer Steuerreferenznummer an:

Abschnitt 4: Erklärung und Verpflichtungen

Ich erkläre, dass die Angaben in diesem Formular nach meinem besten Wissen und Gewissen zutreffend und vollständig sind. Ich verpflichte mich, den Empfänger unverzüglich zu informieren und ihm innerhalb von 30 Tagen ein aktualisiertes Selbstauskunftsformular zur Verfügung zu stellen, wenn eine Umstandsänderung eintritt, die dazu führt, dass eine der in diesem Formular enthaltenen Informationen falsch oder unvollständig wird. Wenn eine diesbezügliche gesetzliche Pflicht besteht, willige ich ein, dass der Empfänger diese Informationen an die betreffenden Steuerinformationsbehörden weitergibt.

Unterschrift: _____

Datum: (TT.MM.JJJJ): _____

Auftrag zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen	
Währung	
Kontoname	
Kontonummer	
Bank des Empfängers	
Swift	
ABA	
Intermediär-Bank	
Swift	
ABA	

Bitte füllen Sie alle oben genannten Informationen aus, um eine rechtzeitige und genaue Zahlung zu ermöglichen. Wenn Sie die Auszahlung in Euro, GBP oder CHF anweisen, müssen BIC und IBAN angegeben werden. Bei unvollständigen Angaben werden wir die Auszahlung nach bestem Wissen ausführen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsstelle noch die HSBC Group übernehmen irgendeine Haftung für Verluste, die sich aus Verspätungen aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben zum Bankkonto ergeben.

Der Name des Bankkontos und die Nummer MÜSSEN einem Konto auf den Namen des eingetragenen Inhabers entsprechen.

Unterschrift: _____

Datum: (TT.MM.JJJJ): _____ Handelstag: _____

Angaben zur Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungen für einen Antrag auf Anteile müssen auf die folgenden Konten geleistet werden, entsprechend der Währung der Zeichnungsgelder:

CHF

Korrespondenzbank:	Credit Suisse AG, Zürich
SWIFT:	CRESCHZZ80A
Empfängerbank:	HSBC Bank Plc, London
SWIFT:	MIDLGB22
Sort Code:	40-05-15
Kontonummer des Empfängers:	CH8904835094326033000
Kontonummer der Empfängerbank:	73763927
Name des Begünstigten:	HSSI fbo HMG Collection Account a/c CHF
IBAN:	GB86MIDL40051573763927

EUR

Empfängerbank:	HSBC Bank Plc, London
SWIFT:	MIDLGB22
Sort Code:	40-05-15
Kontonummer des Empfängers:	73763943
Name des Begünstigten:	HSSI fbo HMG Collection Account a/c EUR
IBAN:	GB42MIDL40051573763943

GBP

Empfängerbank:	HSBC Bank Plc, London
SWIFT:	MIDLGB22
Sort Code:	40-05-15
Kontonummer des Empfängers:	73763951
Name des Begünstigten:	HSSI fbo HMG Collection Account a/c GBP
IBAN:	GB20MIDL40051573763951

USD

Korrespondenzbank:	HSBC Bank USA Inc.
SWIFT:	MRMDUS33
ABA Code:	021001088
<hr/>	
Empfängerbank:	HSBC Bank Plc, London
SWIFT:	MIDLGB22
Sort Code:	40-05-15
Kontonummer desEmpfängers:	000023868
<hr/>	
Kontonummer des Empfängers:	73764000
<hr/>	
Name des Begünstigten:	HSSI fbo HMG Collection Account a/c USD
IBAN:	GB55MIDL40051573764000

Anhang A

Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

1. Mir/uns ist bekannt, dass Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine Überprüfung meiner/unserer und anderer Person(en) (unter anderem, wirtschaftlich Berechtigter²⁴) in Bezug auf Identität, Anschrift und Herkunft der Mittel sowie die Quelle des Vermögens mit einem risikobewussten Ansatz sowie die laufende Beobachtung meiner/unserer Geschäftsbeziehung mit dem Fonds vorschreiben. Mir/uns ist ferner bekannt, dass die Verwaltungsstelle und/oder Transferstelle sich vorbehalten, keine Anteile auszugeben, bis die Verwaltungsstelle und/oder Transferstelle zu ihrer Überzeugung alle Informationen und Unterlagen erhalten haben, die sie für die Überprüfung meiner/unserer und anderer Person(en) (unter anderem wirtschaftlich Berechtigter) in Bezug auf Identität, Anschrift und Herkunft der Mittel sowie Quelle des Vermögens anfordern. Mir/uns ist ferner bekannt, dass die Verwaltungsstelle und/oder Transferstelle durch mich/uns hinsichtlich aller Verluste schad- und klaglos zu stellen und zu halten ist, die sich infolge der Nichtbearbeitung meines/unseres Antrags auf Anteile ergeben, wenn diese durch die Verwaltungsstelle und/oder Transferstelle angeforderten Informationen und Unterlagen nicht durch mich/uns zur Verfügung gestellt wurden.
2. Mir/uns ist bekannt, dass die Verwaltungsstelle und/oder Transferstelle sich ferner vorbehält, eine Rücknahmeauszahlung oder Ausschüttung an einen Anteilinhaber abzulehnen, wenn die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle den Verdacht hat oder dahingehend beraten wird, dass die Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen an diesen Anteilinhaber zu einem Verstoss gegen geltendes Geldwäschebekämpfungsrecht oder andere Gesetze oder Verordnungen durch eine Person in einem massgeblichen Land führen, oder wenn diese Ablehnung als notwendig oder geeignet angesehen wird, um die Einhaltung dieser Gesetze oder Verordnungen in einem massgeblichen Land durch den Fonds, die Verwaltungsstelle oder die Transferstelle zu gewährleisten.
3. Ich/wir verstehe(n) und stimme(n) zu, dass der Fonds die Anlage von Mitteln durch natürliche oder juristische Personen untersagt, die durch ihr Handeln mittel- oder unmittelbar (i) gegen anzuwendende Gesetze und Verordnungen verstossen, insbesondere gegen Verordnungen oder Übereinkünfte zur Bekämpfung der Geldwäsche, (ii) für Terroristen oder terroristische Organisationen tätig sind, einschliesslich derjenigen natürlichen oder juristischen Personen die in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen „*List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons*“ stehen, die durch das Office of Foreign Assets Control („**OFAC**“) des US-Schatzamt geföhrt wird, oder die auf einer Liste verbotener Länder, Territorien, natürlicher und juristischer Personen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, des britischen Schatzamt, des Policy and Resources Committee des Staates Guernsey oder einer zuständigen Behörde stehen, unter deren Gesetze und/oder Verordnungen HSBC fällt (wobei diese unter (i) bis (iii) genannten natürlichen oder juristischen Personen als „**verbotene Personen**“ bezeichnet werden).
4. Ich/wir erkläre(n), sicher(n) zu und verspreche(n): (i) Ich bin / wir sind keine verbotene Person noch ist eine durch mich/uns beherrschte oder mit mir/uns unter gemeinsamer Beherrschung stehende natürliche oder juristische Person eine verbotene Person und (ii) soweit ich/wir wirtschaftlich Berechtigte habe(n) und (iii) in Bezug auf einen zugrunde liegenden Mandanten/Anleger und auf den/die letztendlichen wirtschaftlich Berechtigten, für den/die wir handeln, (a) habe(n) ich/wir eine gründliche Sorgfältigkeitsprüfung durchgeführt, um die Identitäten dieser letztendlich wirtschaftlich Berechtigten, zugrunde liegenden Mandanten und Anleger festzustellen, (b) bin ich/ sind wir auf der Grundlage dieser Sorgfältigkeitsprüfung begründet der Meinung, dass keiner dieser letztendlich wirtschaftlich Berechtigten, zugrunde liegenden Mandanten oder Anleger eine verbotene Person ist, (c) bin ich / sind wir im Besitz der Nachweise für diese Identitäten und Status und ich/wir werde(n) diese Nachweise mindestens 5 Jahre lang ab dem Zeitpunkt meiner/unserer vollständigen Rückgabe in den Fonds aufbewahren, und (d) werde ich / werden wir diese Informationen und zusätzliche, durch den Fonds und/oder die Transferstelle verlangte Informationen zur Verfügung stellen.
5. Falls eine der vorstehenden Erklärungen, Zusicherungen und Versprechungen unwahr wird oder wenn die Verwaltungsstelle und/oder die Transferstelle nicht mehr begründet der Meinung sind, dass sie überzeugende Beweise für ihre Wahrhaftigkeit haben, können die Verwaltungsstelle und/oder Transferstelle, ungeachtet gegenteiliger Vereinbarungen, gezwungen sein, meine/unsere Anlage zu sperren, indem sie entweder zusätzliche Anlagen untersagen, Rücknahmeanträge ablehnen oder aussetzen und/oder die Vermögenswerte,

24 Wirtschaftlich Berechtigter bedeutet: (A) die natürliche Person, welche letztendlich Eigentümer des Inhabers ist oder ihn beherrscht, und (B) eine Person, in deren Auftrag die Geschäftsbeziehung oder eine gelegentliche Transaktion ausgeführt wird oder ausgeführt werden soll, und (C) im Falle einer Stiftung oder eines Trust oder eines anderes Rechtsgebildes: (i) ein Begünstigter, an den ein Beteiligungsanspruch wirksam übertragen wurde, und (ii) eine Person, die durch diese Stiftung oder diesen Trust oder dieses andersartige Rechtsgebilde begünstigt wird.

die das Investment darstellen, entsprechend anzuwendender Vorschriften haftungs- und vermögensrechtlich abtrennen, oder mein/unser Investment kann durch die Verwaltungsstelle zurückgenommen werden und die Verwaltungsstelle und/oder die Transferstelle können ausserdem verpflichtet sein, diese Massnahmen zu melden und meine/unsere Identität dem OFAC oder anderen Behörden offenzulegen. Für den Fall, dass die Verwaltungsstelle und/oder die Transferstelle verpflichtet ist/sind, eine dieser vorgenannten Massnahmen zu ergreifen, ist mir/uns bekannt und ich/wir stimme(n) zu, dass ich/wir keine Ansprüche gegen die Verwaltungsstelle, die Transferstelle und ihre jeweiligen verbundenen Parteien, Organmitglieder, Gesellschafter, Partner, Aktionäre, Mandatsträger, Mitarbeiter und Vertreter aus oder wegen Schäden habe(n), die infolge einer der vorgenannten Massnahmen eintreten.

6. Ich/wir verstehe(n) und stimme(n) zu, dass an mich/uns ausgezahlte Rücknahmeerlöse nur auf das angegebene Konto ausgezahlt werden. Ich/wir verstehe(n) ferner und stimme(n) zu, dass an mich/uns ausgezahlte Rücknahmeerlöse nur auf ein Bankkonto ausgezahlt werden, das auf meinen/unseren Namen lautet und bei einem anerkannten Finanzinstitut geführt wird.
7. Ich/wir stimme(n) zu, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle und ihre jeweiligen verbundenen Parteien, Organmitglieder, Gesellschafter, Partner, Aktionäre, Mandatsträger, Mitarbeiter und Vertreter hinsichtlich aller Verluste, Inanspruchnahmen, Schäden und Schadenersatzforderungen, Geldbussen, Kosten, Gebühren und Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten und Auslagen), die sich mittel- oder unmittelbar aus einer Unrichtigkeit oder Verletzung einer in diesem Abschnitt enthaltenen Erklärung, Zusicherung, einem Versprechen oder einer Vereinbarung ergeben, schad- und klaglos zu stellen und zu halten werden.
8. Mir/uns ist bekannt, dass die Transferstelle sich vorbehält, nach ihrem freien Ermessen andere oder zusätzliche Unterlagen zu den oben angegebenen vom Antragsteller anzufordern, wenn sie dies für zweckdienlich hält, damit die Transferstelle die Einhaltung anzuwendender regulatorischer Vorschriften durch den Antragsteller oder den Überprüfungsstatus des Antragstellers hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit risikobewusstem Ansatz bestimmen kann; der Antragsteller hat der Transferstelle bisweilen Auskünfte zu erteilen, die sie von ihm begründet verlangt. Jede Person, die Anteile im Fonds erwirbt, muss das Vorstehende erfüllen, und zwar zum Zeitpunkt der Erstzeichnung als auch jederzeit später, bis diese Person kein Inhaber mehr ist. Daher stimmt der Antragsteller zu, der Transferstelle unverzüglich mitzuteilen, wenn es Änderungen bei einem der vorstehenden Umstände und/oder den nachfolgend angegebenen Informationen, Erklärungen oder Zusicherungen gibt, und der Transferstelle weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie begründet verlangt.
9. **1. REGULIERTE FINANZDIENSTLEISTUNGSBETRIEBE, die im eigenen Namen und im Auftrag unserer Mandanten anlegen**

Hiermit bestätigen wir, dass wir gemäss dem Recht von _____ (Land)²⁵ gegründet sind und durch _____ (Aufsichtsbehörde) reguliert werden und dass wir in der Eigenschaft als²⁶ _____ handeln und dass unsere Geschäftstätigkeit²⁷ _____ ist.

Wir fügen eine unabhängige Überprüfung unseres Zulassungsstatus bei. Wir haben angemessene Verfahren zur Risikoeinstufung eingerichtet, um zwischen den Anforderungen an Sorgfältigkeitsprüfungen für Kunden (CDD für *Customer Due Diligence*) für Beziehungen mit hohem und mit niedrigem Risikoniveau zu unterscheiden. Wir führen angemessene und wirksame CDD-Verfahren für alle unsere Mandanten und Kontoinhaber durch, einschliesslich erweiterter CDD-Massnahmen für politisch exponierte Personen und andere Mandanten/Kontoinhaber mit hohem Risiko. Das Konto wird nur durch uns gepflegt und wir werden die letztendliche, effektive Kontrolle über das Konto haben.

Dieser Antrag wird in unserem eigenen Namen und im Auftrag meiner/unserer Mandanten gestellt, deren Identität ordnungsgemäss durch mich/uns nach Massgabe unserer regulatorischen Vorschriften überprüft wurde (diese Vorschriften entsprechen mindestens dem durch die Empfehlung der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche (FATF) bestimmten Standard). Nachweise für diese Überprüfung werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Einstellung der Beziehung und auch für einen längeren Zeitraum aufbewahrt, wenn ein längerer Aufbewahrungszeitraum vorgeschrieben ist. Wir bestätigen, dass alle Mitarbeiter, Organmitglieder und anderen Mandatsträger das entsprechende Schulungsniveau erhalten haben. Ferner bestätigen wir, dass wir dem Administrator, der Verwaltungsstelle und/oder der Transferstelle eine schriftliche Entsprechenserklärung im Zusammenhang mit diesen Belangen zur Verfügung stellen werden.

25 Der Finanzdienstleistungsbetrieb muss in einem Land domiziliert sein, das in Anhang „C“ der aktuellen Version des *Handbook for Financial Services Businesses on Countering Financial Crime and Terrorist Financing*, herausgegeben durch die *Guernsey Financial Services Commission* (www.gfsc.gg), enthalten ist. Wenn das Domizilland nicht in Anhang „C“ enthalten ist, muss eine vollständige Sorgfältigkeitsprüfung des Kunden für Sie und Ihren Mandant bzw. Ihre Mandanten durchgeführt werden. Kein Finanzdienstleistungsbetrieb sind ein Trust und ein Unternehmensdienstleister, die keine gemäss dem Gesetz *Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors etc (Bailiwick of Guernsey) Law, 2000* zugelassenen Personen sind.

26 z. B. Bevollmächtigter, diskretionärer Vermögensverwalter, Verwahrer, Vertriebsstelle

27 z. B. Bankgeschäft, Anlageverwaltung, Vermögensverwaltung, Versicherung

10. **2. BEVOLLMÄCHTIGTE („NOMINEE“-) UNTERNEHMEN (deren Muttergesellschaft reguliert ist), die im eigenen Namen und im Auftrag unserer Mandanten anlegen**

Hiermit bestätigen wir, dass _____ (die „Muttergesellschaft“) gemäss dem Recht von _____ (Land)²⁸ gegründet und durch _____ (Aufsichtsbehörde) als ein/e _____ reguliert wird. Wir fügen eine unabhängige Überprüfung unseres Zulassungsstatus bei. Hiermit bestätigen wir, dass _____ (der „Nominee-Anleger“) ein hundertprozentig abhängiges Unternehmen von _____ ist, das als weisungsgebundener Bevollmächtigter („Nominee-Basis“) für seine Kunden anlegt. Hiermit bestätigen wir, dass die Geschäftstätigkeit der Muttergesellschaft und des Nominee-Anlegers _____ ist.

Wir haben angemessene Verfahren zur Risikoeinstufung eingerichtet, um zwischen den Anforderungen an Sorgfältigkeitsprüfungen für Kunden („CDD“ für Customer Due Diligence) für Beziehungen mit hohem und mit niedrigem Risikoniveau zu unterscheiden. Wir führen angemessene und wirksame CDD-Verfahren für alle unsere Mandanten und Kontoinhaber durch, einschliesslich erweiterter CDD-Massnahmen für politisch exponierte Personen und andere Mandanten/Kontoinhaber mit hohem Risiko. Das Konto wird nur durch uns gepflegt und wir werden die letztendliche, effektive Kontrolle über das Konto.

Dieser Antrag wird im Namen des Nominee-Anlegers im Auftrag meiner/unserer Mandanten gestellt, deren Identität ordnungsgemäss durch mich/uns nach Massgabe unserer regulatorischen Vorschriften überprüft wurde (diese Vorschriften entsprechen mindestens dem durch die Empfehlung der FATF bestimmten Standard. Nachweise für diese Überprüfung werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Einstellung der Beziehung und auch für einen längeren Zeitraum aufbewahrt, wenn ein längerer Aufbewahrungszeitraum vorgeschrieben ist. Wir bestätigen, dass alle Mitarbeiter, Organmitglieder und anderen Mandatsträger das entsprechende Schulungsniveau erhalten haben. Ferner bestätigen wir, dass wir dem Administrator, der Verwaltungsstelle und/oder der Transferstelle eine schriftliche Entsprechenserklärung in einer für den Administrator akzeptablen Form im Zusammenhang mit diesen Belangen zur Verfügung stellen werden.

Erklärungen zum Datenschutz

Uns ist bekannt, dass für die Zwecke dieses Antrags:

1 Mit der Einreichung von personenbezogenen Daten bei der Verwaltungsstelle, dem Treuhänder, Administrator oder der Registerstelle:

1.1 im Falle eines Inhabers, wenn (a) der Inhaber eine natürliche Person ist oder (b) wenn der Inhaber keine natürliche Person ist, diese Person erklärt und zusichert:

(a) dass sie die Bedingungen der Datenschutzerklärung gelesen und verstanden hat und dass eine Kopie derselben auf <http://www.global.assetmanagement.hsbc.com/privacy-notices>; abrufbar ist, und/oder

(b) dass sie die Datenschutzerklärung allen zugrunde liegenden, von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, in deren Auftrag oder auf deren Rechnung der Inhaber handeln kann oder deren personenbezogene Daten der Verwaltungsstelle, dem Treuhänder, dem Administrator oder der Registerstelle infolge dieses durch den Inhaber gestellten Antrags mitgeteilt werden können, zur Kenntnis gebracht hat, und

(c) dass der Inhaber alle anderen Aspekte des Datenschutzrechts hinsichtlich der Offenlegung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten an die Verwaltungsstelle, den Treuhänder, den Administrator oder die Registerstelle eingehalten hat.

2 Wenn der Inhaber für eine zugrunde liegende, von der Datenverarbeitung betroffene Person oder auf deren Rechnung handelt, so wird sie in Bezug auf die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit oder aus diesem Antrag:

2.1 das anzuwendende Datenschutzrecht ausnahmslos einhält;

28 Der Finanzdienstleistungsbetrieb muss in einem Land domiziliert sein, das in Anhang „C“ der aktuellen Version des *Handbook for Financial Services Businesses on Countering Financial Crime and Terrorist Financing*, herausgegeben durch die *Guernsey Financial Services Commission* (www.gfsc.gg), enthalten ist. Wenn das Domizilland nicht in Anhang „C“ enthalten ist, muss eine vollständige Sorgfältigkeitsprüfung des Kunden für Sie und Ihren Mandant bzw. Ihre Mandanten durchgeführt werden. Kein Finanzdienstleistungsbetrieb sind ein Trust und ein Unternehmensdienstleister, die keine gemäss dem Gesetz *Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors etc (Bailiwick of Guernsey) Law, 2000* zugelassenen Personen sind.

2.2 geeignete technische und organisatorische Massnahmen gegen eine unbefugte oder rechtswidrige Verarbeitung der personenbezogenen Daten und gegen unbeabsichtigten Verlust oder Vernichtung oder Beschädigung der personenbezogenen Daten ergreift;

2.3 falls erforderlich, mit der Verwaltungsstelle, dem Treuhänder, dem Administrator oder der Registerstelle die Verantwortungen jeder dieser Stellen hinsichtlich der Rechte und Anzeigepflichten der entsprechenden, von der Datenverarbeitung betroffenen Person vereinbart, und

2.4 sofort auf Anfordern die Verwaltungsstelle, den Treuhänder, Administrator oder die Registerstelle vollständig zu entschädigen und sie vollständig und wirksam hinsichtlich Kosten, Forderungen, Inanspruchnahmen, Aufwendungen (einschliesslich Rechtskosten und Auslagen auf voller Entschädigungsbasis), Verluste (einschliesslich indirekter Verluste und entgangener Gewinne, entgangener Geschäfte und Rufschädigung), Klagen, Verfahren und Haftungen jeder Art schad- und klaglos zu halten, die der Verwaltungsstelle, dem Treuhänder, Administrator oder der Registerstelle im Zusammenhang damit entstehen, dass der Inhaber die Bestimmungen dieser Klausel 2 nicht einhält.

Anhang B

ANGABEN ZU DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN ANLEGERN

(durch alle Nominees auszufüllen)

Kontonummer oder ähnliche eindeutige Kennzeichnung	Art des Rechtsträgers (z. B. natürliche Person, Kapitalgesellschaft, Limited Partnership)	Summe der Nominee- Zeichnung, die dem zugrunde liegenden Anleger zuzuordnen ist	Wenn EWR: Domizilstaat ²⁹ oder eingetragener Sitz des zugrunde liegenden Anlegers	Zutreffendes ankreuzen	
				Im Vereinigten Königreich ansässig und domiziliert	Im Vereinigten Königreich ansässig, nicht domiziliert

²⁹ Beachten Sie, dass im Sinne der Angaben in dieser Tabelle „Domizil“ hier den (Wohn-)Sitzstaat des Anlegers bedeutet.

Antragsformular – Unterschriftenblatt

BITTE UNTEN UNTERSCHREIBEN

Wählen Sie A oder B, je nachdem, was zutrifft, oder tragen Sie in Feld C Ihre eigene Ausfertigungsregelung ein.

a. Natürliche Person (auch als Treuhänder eines Trusts handelnd)

Gezeichnet:
(Unterschrift)

Name:
(Bitte in Blockschrift eintragen)

Datum:
(Datum der Unterzeichnung eintragen)

b. Unternehmen – Unterschriften von (i) zwei Organmitgliedern, (ii) einem Einzelgeschäftsführer/-Vorstand oder (iii) Unterschriftenbevollmächtigte(n)

Name der Gesellschaft:
(Bitte in Blockschrift eintragen)

Gezeichnet:
(Unterschrift des Unterzeichners)

Name und Titel:
(Name und Titel des Unterzeichners in Blockschrift)

Datum:
(Datum der Unterzeichnung eintragen)

Gezeichnet:
(Unterschrift des zweiten Unterzeichners) (falls erforderlich)

Name und Titel:
(Name und Titel des zweiten Unterzeichners in Druckschrift) (falls erforderlich)

Datum:
(Datum der Unterzeichnung eintragen)

c. Wenn weder vorstehend A noch B zutreffen

Wenn weder Ausfertigungsregelung A noch B zutreffen, tragen Sie bitte Ihre eigene Unterschriftenregelung ein.